

2. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm

1. öffentliches Beteiligungsverfahren – Tabelle 3: Windenergiefirmen, Flächeneigentümer - Teil 2

Sortiert nach Stellungnehmer und Fläche

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| Rechtsanwaltskanzlei Berghaus, Duin & Kollegen | Wir zeigen an, dass wir die Vertretung der BW Vees GmbH & Co. KG, Alte Dorfstraße 14, 27383 Scheeßel übernommen haben. Darüber hinaus zeigen wir an, dass wir auch die Vertretung der wpd Windpark Ostervesede GmbH & Co. KG Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen übernommen haben. (...) | Die Stellungnahme zur Fläche 088 südöstlich von Ostervesede wird berücksichtigt. |
| Fläche 088 | Unsere Mandantinnen planen in Kooperation im Gebiet der Stadt Scheeßel, Landkreis Rotenburg (Wümme) die Errichtung und den Betrieb für insgesamt fünf Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 E3. Die Betriebs- und Errichtungsgenehmigung für das Vorhaben wurde der naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin am 27.09.2024 - Az. 63/01564-16 - erteilt. Die naturwind GmbH beabsichtigt die Projektrechte in Kürze an unsere Mandantinnen zu veräußern. In der zweiten Projektphase soll das Vorhaben um bis zu 12 WEA eines vergleichbaren Anlagentyps erweitert werden. Das Vorhabengebiet lässt sich der nachstehenden Grafik entnehmen: | Dem Hinweis zum Nahbereich des Rotmilans wird nachgekommen. Der Brutvogelnahbereich wird in der weiteren Planung nicht weiter berücksichtigt. |



Das gesamte Plangebiet umfasst dabei eine Fläche von etwa 335 Hektar. Aufgrund einer mittleren Windgeschwindigkeit von 7,1 m/s bietet das Gebiet hervorragende Voraussetzungen für die nachhaltige Stromerzeugung durch Windenergieanlagen. Auch im Übrigen stehen innerhalb der Vorhabenfläche einer weiteren Windkraftplanung keine unüberwindlichen Restriktionen entgegen. Die Fläche ist hinreichend positiv geprüft, um als Vorranggebiet vollumfänglich durch die Regionalplanung ausgewiesen zu werden.

So wurde die Fläche auch bereits innerhalb des ursprünglichen RROP-Entwurfs 2015 als Potenzialfläche ermittelt. Auf Grund von angeblich erheblichen Eingriffen in das Landschaftsbild und des seinerzeit geltenden Ausschlussradius von 1.500 Metern um die Brutplätze des Rotmilans fand

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>die Fläche jedoch keine Berücksichtigung. Im Zuge der Planaufstellung wurde 2015 indessen bereits durch den Plangeber aufgezeigt, dass die naturschutzfachliche Wertigkeit südlich der Kreisstraße K 236 gering ausfällt und das Gebiet grundsätzlich für Windenergieanlagen geeignet ist.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wurde das Vorhabengebiet "088 - Bereich südöstlich von Ostervesede I" auch in der nunmehr ausliegenden Planunterlage zur 2. Änderung des RROP erneut als Potenzialfläche ermittelt: Gebietsblätter - Entwurf Mai 2024 <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Der Plangeber kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass nach wie vor mitten in der Fläche ein Rotmilanhorst liege und nach der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 BNatSchG um diesen innerhalb des Nahbereichs von 500 m keine Ausweisung erfolgen dürfe. Danach soll die Fläche nur noch ungefähr 257 ha betragen und folgenden Zuschnitt erhalten: Gebietsblätter - Entwurf Mai 2024 <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Ausweislich des Umweltberichts bezieht sich der Plangeber dabei auf Erfassungsdaten für den angeblichen Rotmilanhorst aus dem Jahre 2018. Auf dieser Grundlage nimmt er sogleich ein erhöhtes Kollisionsrisiko an und scheidet leichtfertig und ohne tragfähige Grundlage maßgebliche Teile des Vorhabengebiets aus. Die gut 70 ha zusätzliche Fläche könnten jedoch ohne Weiteres ausgewiesen werden und einen wichtigen Beitrag zur Erzielung des auferlegten Flächenziels leisten.</p> <p>Die aktuelle 2. Änderung des (RROP) erfolgt insoweit mit dem Ziel geeignete Windenergiegebiete festzulegen und dient damit der Umsetzung der Zielvorgabe des Landes aus dem Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG). Hierfür muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) final vier Prozent seiner Kreisfläche, also ungefähr 8.300 Hektar, für die Windenergienutzung ausweisen. Nach dem jetzigen Entwurf sollen 85 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. Der flächenmäßige Umfang der vorgesehenen Vorranggebiete beträgt dabei insgesamt 8.307 ha; dies entspricht 4,01 % der Landkreisfläche. Im Ergebnis strebt der Landkreis mithin an, das Ziel nahezu punktgenau zu erfüllen. Sollte die Ausweisung der Flächen für die Zielerreichung jedoch unzureichend sein, droht nach § 249 Abs. 7 BauGB die "Superprivilegierung" im gesamten Außenbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme). Windenergieanlagen könnten sodann nahezu überall im Außenbereich des Landkreises ungesteuert errichtet werden. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang, dass erfahrungsgemäß nicht alle nunmehr vorgesehenen Flächen mit Windkraftanlagen bestückt werden können und</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>entgegenstehende Belange, wie unbekannte Tiefflugstrecken, in Anbetracht des Umfangs der Planung übersehen wurden. Es erscheint vorzugswürdig, einen entsprechenden Puffer in die Ausweisung der Flächen einzubeziehen. Hierfür wäre die gesamte Ausweisung der ermittelten Potenzialfläche 088 sehr gut geeignet.</p> <p>Gegen die vollständige Festlegung der Potenzialfläche als Vorranggebiet sprechen keine durchgreifenden Gründe. Zunächst ist festzuhalten, dass sich der Plangeber auf veraltete Daten (2018) bezieht. Nach dem immer noch maßgeblichen Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen sollen naturschutzfachliche Daten nicht älter als 5 Jahre sein. Dies deckt sich mit der festgelegten Vorgabe zur Datenaktualität nach § 6 Abs. 1 WindBG von Seiten des Bundesgesetzgebers. Mithin kann die seinerzeit im Jahre 2018 gemachte Feststellung auch nicht mehr herangezogen werden. Hierfür besteht auch gar kein Bedürfnis, da inzwischen wesentlich aktuellere Daten vorliegen, welche die Brutannahme eindeutig widerlegen.</p> <p>Durch das Ingenieurbüro Oevermann, Uphouserstraße 59, 49594 Alfhausen wurden in drei aufeinanderfolgenden Jahren von (2019 - 2021) Horstbesatzkontrollen durchgeführt. In keinem der Jahre konnte ein Horstbesatz festgestellt werden. Nach dem Niedersächsischen Artenschutzleitfaden und der einschlägigen Rechtsprechung ist die Horstfeststellung nicht länger zu berücksichtigen.</p> <p><i>"Unstreitig gab es in den drei Jahren vor der Ersetzungsentscheidung keine Rotmilanbrut im Umkreis von 1. 500 m um die geplanten Anlagen. Es ist nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die mögliche Brut im Jahr 2013 entsprechend den Vorgaben des WEE 2016 nicht mehr berücksichtigt hat. Gemäß Ziffer 5. 3 Abs. 2 Satz 3 des Artenschutzleitfadens verlieren Wechselhorste von Greifvogelarten nach drei Jahren der Nichtnutzung ihre Funktion als Niststätten. "</i> (VG Hannover, Urteil vom 21. März 2022 - 12 A 3098/17 -, Rn. 156, juris)</p> <p>Auch im letzten Jahr 2023 konnte kein Rotmilanbesatz am Standort nicht festgestellt werden. Unter dieser Maßgabe wäre der kreisrunde Ausschnitt inmitten der Fläche abwägungsfehlerhaft und nicht erforderlich. Der Rotmilanhorst ist tatsächlich und rechtlich nicht länger zu beachten. Die Fläche sollte vor diesem Hintergrund vollumfassend ausgewiesen und nicht leichtfertig eingekürzt werden.</p> <p>Auch vom Ergebnis gedacht wäre der Ausschnitt aus der Fläche nicht nachvollziehbar. Der Rotmilanhorst könnte nach der Überlegung des Plangebers mit Windenergieanlagen umzingelt werden und würde selbst bei Besatz nicht länger genutzt werden. Hierauf kommt es allerdings nicht an, da eine Horstnutzung bereits jetzt nicht mehr besteht. Im Übrigen wären</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|-------------------------|--|---|
| | <p>Windenergieanlagen in dieser besonderen Situation innerhalb des Flächenausschnitts als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da sie sich in den bestehenden Windpark eingliedern würden. Dies erscheint jedoch nicht sinnvoll, da die Fläche sodann auch nicht mehr für die Erreichung des auferlegten Flächenziels angerechnet werden kann. Besser wäre es, die Fläche bereits jetzt vollständig auszuweisen und für das Flächenziel anzurechnen. Sofern gewünscht können die Untersuchungsergebnisse hierfür auch gerne vorgelegt werden.</p> <p>Innerhalb der Entwurfsfläche liegt im Übrigen auch das bereits im RROP 2020 ausgewiesene Windvorranggebiet, in dem kürzlich eine Genehmigung für die fünf Windenergieanlagen erteilt wurde. Das aktuell vorgeschlagene Vorranggebiet 088 stellt eine sinnvolle Erweiterung dieser Fläche dar und würde eine konzentrierte Windnutzungsfläche von insgesamt 335 ha schaffen. Darüber hinaus ermöglichen die vorhandenen Strukturen des bestehenden Vorranggebiets infrastrukturelle Synergieeffekte. Diese können die Realisierungsphase beschleunigen und unnötige Eingriffe in die Natur minimieren.</p> <p>Wir bitten um eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche – dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantinnen vorab bedanken.</p> | |
| Privater Stellungnehmer | Ich möchte eine Stellungnahme zum Windenergiefläche Ostervesede Süd abgeben. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. |
| Fläche 088 | <p>Der Krüppelbach und die angrenzenden Flächen halte ich für Windenergie bewirtschaftbar.</p> <p>Ich sehe keinen Einfluss auf das Fließgewässer durch die Windenergie. Die angrenzenden Flächen sind aus meiner Sicht gleich zu behandeln wie Acker oder Grünland.</p> | Die Talniederung des Lünzener Bruchbaches wird renaturiert und soll daher nicht in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden. |

Grundstückseigner
Windpark Vahlde-
Benkeloh-Süd

Im Namen der Gemeinschaft der Grundstückseigentümer/innen stelle ich den Antrag auf Ausweisung einer Windpotentialfläche zwischen den Ortschaften Benkeloh, Vahlde, Fintel und Einloh, gelegen zwischen dem Bokelweg und der K 211 (Fintel-Ostervesede).

Nachfolgend möchte ich unsere Position zur regionalen Potenzialplanung für den Windenergieausbau im LK Rotenburg/Wümme darlegen. Wir begrüßen die Ausweisung neuer Eignungsflächen ausdrücklich und möchten unsere Unterstützung für die Energiewende betonen. Daher möchten wir konkrete Anregungen einbringen, um eine faire Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile sicherzustellen und die lokale Akzeptanz zu fördern.

Unsere Grundstücksgemeinschaft umfasst etwa 20 Grundstückseigentümer/innen, die eine zusammenhängende Fläche von circa 130 ha einbringt; die Einzelflächen liegen sowohl in der Gemeinde Vahlde, als auch in der Gemeinde Fintel. Diese Fläche erfüllt alle wesentlichen Anforderungen an die Windenergienutzung:

- Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten sind ausreichend für eine wirtschaftliche Nutzung.
- Die Fläche ist so groß und zusammenhängend, was die effiziente Planung und Platzierung mehrerer Windenergieanlagen (WEA) ermöglicht; bis zu 4 WEA.
- Die Flächen sind gut über ausgebaute Gemeinde- und Kreisstraßen erreichbar.
- Unsere Fläche befindet sich in einem landwirtschaftlichen genutzten Gebiet ohne unmittelbare Nähe zu Naturschutzgebieten. Potenzielle Auswirkungen auf Flora und Fauna können durch eine fundierte Standortplanung minimiert werden.

Die Nutzung des Gebietes Benkeloh-Vahlde-Fintel-Einloh kann so zur regionalen Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien beitragen und unterstützt die Zielsetzungen des Landes Niedersachsen für den Klimaschutz.

Wir stehen für einen konstruktiven Austausch mit den Behörden, der Kommune und potenziellen Betreibern zur Verfügung. Unser Ziel ist es, durch eine enge Zusammenarbeit die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen und ein zukunftsfähiges Projekt umzusetzen.

Als Anlage liegt eine Übersichtskarte des Windparkgebietes sowie eine Eigentümerliste bei.

Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet zwischen Fintel und Benkeloh wird nicht gefolgt.

Die vorgeschlagene Fläche stimmt nicht mit den Kriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie überein. Sie hält den Mindestabstand von 800 m zu Wohngebäuden nicht ein.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|--|
| Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede |  <p>(...) Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Fintel-Wesseloh“ nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.</p> <p>Wir beantragen daher, die Fläche „Fintel-Wesseloh“ auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel in der Änderung des RROP 2020, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen.</p> <p>1. Die Nichtausweisung beruht offenkundig auf einer fehlerhaften Einstufung einer Waldhütte als „Wohngebäude“, zu dem nach den Ausweisungskriterien ein Abstand von 800 m einzuhalten wäre. Eine genauere Betrachtung hat jedoch ergeben, dass es sich bei dem Gebäude um eine nicht bewohnte Waldhütte handelt, wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Auszug inkl. Lageplan aus dem Kataster ergibt. Da die nicht bewohnte Waldhütte fehlerhaft als bewohntes Haus angenommen wurde, wurde ein Abstand von 800 m zu Grunde gelegt, so dass die von uns geplante Fläche nicht die Mindestgröße von 25 ha erfüllte.</p> | <p>Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet zwischen Fintel und Haswede wird nicht gefolgt.</p> <p>Das genannte Gebäude ist mittlerweile aus dem Datensatz des Liegenschaftskatasters entfernt worden und wird in der aktuellen Fassung der Arbeitskarte entsprechend nicht mehr berücksichtigt.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|--|
| Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede | <p>2. Die von uns in Anlage 1 dargestellten Flächen wurden nicht als ein Windvorranggebiet betrachtet, da sich zwischen den Flächen Waldflächen befinden. Hierbei handelt es sich jedoch um einen artenarmen Wirtschaftswald, der keine bedeutende Schutz- oder Erholungsfunktionen erfüllt und bei dem es sich nicht um einen ökologisch wertvollen Wald handelt. Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Wirtschaftswald ist möglich, da wesentliche Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden.</p> <p>Der vollständige Ausschluss von Waldflächen für die Ausweisung von den Vorranggebieten ohne Unterscheidung der Waldart ist abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Der Ausschluss von Waldflächen in geschützten Gebieten wie Naturschutzgebieten, Naturwaldreservaten, im Bereich gesetzlich geschützter Biotope, in Natura 2000 Gebieten, in im RROP festgelegten Vorranggebieten Wald etc. ist fachlich nachvollziehbar. Wirtschaftswälder sollten jedoch, um die Klimaschutzziele zu erreichen, nicht pauschal ausgeschlossen werden, da es sich bei diesen um Arten arme, nicht ökologisch wertvolle Wälder handelt.</p> | <p>Es handelt sich bei der Waldfläche um ein Vorbehaltsgebiet Wald (RROP 2020). Diese Gebiete gelten im Landkreis Rotenburg (Wümme) als Ausschlusskriterien bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie.</p> |
| Energiekontor AG Fläche zwischen Fintel und Haswede | <p>3. Die von uns geplante Potenzialfläche hält einen Abstand von 800 m zu Wohngebäuden ein. Die Fläche erfüllt die Mindestflächengröße von 25 ha.</p> <p>Der Ausweisung der in der Potenzialfläche befindlichen Waldflächen als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen keine forstrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse ist die Potenzialfläche für die Windenergienutzung sehr gut geeignet.</p> <p>Es wird daher gebeten, die von uns geplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.</p> | <p>Unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung kann diese Fläche laut unseren Berechnungen nicht die Mindestgröße von 25 ha für ein Vorranggebiet erreichen. Selbst wenn die Abstände zwischen den Flächen - die zu groß sind um einen Flächenkomplex entstehen zu lassen - nicht wären, würde die Vorrangfläche nur ca. 21 ha umfassen und damit das Kriterium der Mindestgröße deutlich unterschreiten.</p> |



| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| Sprecherrat des Gebietes Fintel-Wesseloh | <p>Das Gebiet befindet sich in der Gemarkung Fintel, betreffend Flur 8, Flur 9 und Flur 10 auf dem Gebiet der Gemeinde Fintel und begrüßen die geplante Ausweisung von Windenergiegebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme), da der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erreichung der ambitionierten deutschen Klimaziele beitragen und eine von fossilen Energieressourcen unabhängige Energieversorgung gewährleisten. Wir beantragen hiermit eine Ausweisung des benannten Gebietes als Potentialfläche zur Energieerzeugung durch Windkraft.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die oben genannte Fläche ist im Entwurf des RROP nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen, obwohl sie für den Betrieb eines Windparks hervorragend geeignet sind. Zusätzlich besteht das Interesse eines Unternehmens, auf diesem Gebiet einen Windpark zu errichten und zu betreiben. Darüber hinaus zeigt sich eine durchweg positive Einstellung der Grundstückseigentümer gegenüber der Windprojektierung auf ihren Flächen, was durch unsere Einigkeit ein zügiges Erreichen der vorgegebenen Ziele ermöglicht.</p> <p>Die Grundstücke wurden offenkundig nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen, da der Landkreis im Bereich des Flur 8, Flurstück 36/3 ein bestehendes Gebäude als Wohngebäude eingestuft hat. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine unbewohnte Waldhütte. Daher ist ein Abstand von 800 Metern zu dieser Hütte nicht einzuhalten und es können weitere Grundstücke als Windenergiegebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Außerdem besteht die Gebietskulisse weitestgehend aus ärmeren Sandböden, die aus der Heidewirtschaft entsprungen und aktuell der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen. Besonderheiten, wie besonders schützenswerte Biotop sind nicht in dieser Kulisse vorzufinden, welches ebenfalls für eine Ausweisung sprechen würde. Zusätzlich sind in den forstwirtschaftlich genutzten Flächen keinerlei schützenswerte Biotop bekannt. Sie werden als Wirtschaftswald genutzt und bestehen zu einem erheblichen Anteil aus Nadelgehölzen, welche zumeist in der ersten Forstgeneration vorzufinden sind und zum geringeren Teil die zweite Generation untergepflanzt wurde. Während Kiefern und Fichten den größten Anteil der Hauptbaumarten ausmacht, sind Lärchen, Douglasien und Kastentannen weniger häufig vertreten. Noch seltener sind Laubgehölze, wie Buche oder Eiche, welche sich erst auf dem Stand der zweiten Forstgeneration befinden. Der Kammerförster [...] betreut diese Forstflächen und steht Ihnen für direkte Fragen zu diesem Gebiet zur Verfügung. Aus forstwirtschaftlicher Sicht sehen wir keine wesentlichen Gründe, die auf eine besonders schützenswerte Kulisse hinweisen würden, welche das gesamte Gebiet infrage stellen könnte. Daher befürworten wir auch eine</p> | Siehe Abwägung zur Stellungnahme der Energiekontor AG. |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| | <p>Projektentwicklung innerhalb der Forstwirtschaftsflächen, da diese zentral im Projektionsgebiet liegen.</p> <p>Es gibt zahlreiche Gründe, die für eine Einbeziehung der Forstwirtschaftsflächen in der Projektierung sprechen, sofern der Landkreis diesem zustimmt und somit ein weiteres nachhaltiges Energieprojekt für die Region ermöglicht.</p> | |
| <p>Eventus Wind GmbH</p> <p>Flächen 091, 092</p> | <p>Wir, die Firma Eventus Wind GmbH, befassen uns mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“). In dieser Eigenschaft möchten wir uns im Verfahren bei der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Rotenburg Wümme (nachfolgend auch „REP“) beteiligen. Wir beabsichtigen, innerhalb der Plangebiete Nr. 091 (östlich von Hemslingen II) und Nr. 092 (südwestlich von Hemslingen) WEA zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Wir begrüßen die Darstellung der Plangebiete Nr. 091 und Nr. 092 im Rahmen der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ausdrücklich und beantragen diese als Windenergiegebiete gern. § 2 WindBG entsprechend der beigefügten Anlage 1a und 1b festzusetzen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Wir als Unternehmen haben ein großes Interesse und auch bei der Festsetzung der Vorranggebiete für eine Windkraftnutzung im Regionalen Raumordnungsprogramm „Windenergienutzung“ einen Anspruch auf Berücksichtigung sowie sachgerechte Abwägung öffentlicher und unseren privaten Interessen. Denn als Unternehmen, das in der Region WEA plant, sind wir von den Planungen zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Rotenburg (Wumme) unmittelbar betroffen. Wir haben sowohl innerhalb des Plangebiets 091 wie auch innerhalb des Plangebiets 092 (Anlage 1a und 1b) mit Grundstückseigentümern Nutzungsverträge für die Errichtung und den Betrieb von WEA abgeschlossen. Aufgrund der geschlossenen Verträge sind wir zivilrechtlich berechtigt, in den Plangebieten WEA zu errichten und zu betreiben. Seit Anfang 2024 lassen wir, auch in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), avifaunistische Untersuchungen durchführen.</p> <p>Unseres Erachtens stehen der antragsgemäßen Festsetzung keine sachlichen Gründe entgegen. Die beantragte Aufnahme der beiden neuen Vorranggebiete für die Windenergienutzung 091 und 092 liegt im öffentlichen und im privaten Interesse unsererseits.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 091 und 092 als Vorranggebiete für Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Betreffend des Rotmilans bzw. einer avifaunistischen Untersuchung wurde uns kein Gutachten vorgelegt. Solange keine gutachterliche Prüfung nachvollzogen werden kann, werden die verwendeten Brutvogelraten nicht angepasst. Die Fläche 092 wird entsprechend weiterhin nur in Teilen übernommen.</p> |

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen sind nicht nur die öffentlichen Belange, sondern auch das private Interesse von Windenergieanlagenbetreibern bei der Ausweisung von Windvorranggebieten in Raumordnungsplänen mit starkem Gewicht mit einzubeziehen. Daher ist bei der Aufstellung eines Regionalplans zur Steuerung der Windenergienutzung folgendes zu beachten:

Zur Steuerung der Windnutzung werden in den Regionalplänen, so auch in der Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Rotenburg (Wümme), Vorranggebiete für die Windnutzung festgesetzt. Eine solche rechtsverbindliche Ausweisung von Vorranggebieten zur Windnutzung in einem Regionalplan hat Zielcharakter im Sinne des § 3 Nr. 2 ROG, der als solcher nach § 4 Abs. 1 S. 1 ROG bei der Planung von den öffentlichen Stellen zu beachten ist. Mit dem Erreichen des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels gemäß dem WindBG entfällt die Privilegierung von raumbedeutsamen Vorhaben wie der Windenergienutzung auf nicht ausgewiesenen Flächen. Sobald das Endziel bzw. das Teilflächenziel erreicht wird, sind grundsätzlich nur noch solche WEA privilegiert, die innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG liegen. Außerhalb dieser Windenergiegebiete sind WEA grundsätzlich nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie sind in aller Regel nicht zulassungsfähig, weil nicht privilegierte Vorhaben in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Anträge auf Errichtung von WEA außerhalb der festgelegten Windenergiegebiete sind dann als "sonstige Vorhaben" nach § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches zu beurteilen und können nur im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Aufgrund dieser Rechtsfolge erfordert die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftnutzung eine sachgerechte Abwägung bei der Festlegung von Windvorranggebieten.

Das Erfordernis der sachgerechten Abwägung ist in § 7 Abs. 2 ROG ausdrücklich geregelt. Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und auch die privaten Belange, soweit sie in der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Diese gesetzlichen Anforderungen hat die bundes- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung weiter konkretisiert:

„Danach ist das Abwägungsgebot (erst) dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der

Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht." (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.09.2010, a.a.O., Rn. 26 f.; vom 21.09.2007 OVG 10 A 9.05 Juris, Rn. 42 sowie vom 24.02.2011, a.a.O., Rn. 44 zum vergleichbaren Maßstab bei der Ausweisung von Teilflächennutzungsplänen; Söfker, in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, S 1, Rn. 185).

Eine fehlerfreie Abwägung setzt hierbei voraus, dass die tatsächlichen Annahmen betreffend die eingestellten Belange zutreffend sind, die gewürdigten Belange sachgerecht und die der Nutzung der Flächen zur Windenergiegewinnung entgegengehaltenen Belange von einem solchen Gewicht sind, dass ihr Vorzug gegenüber dem Interesse an der Windkraftnutzung nicht außer Verhältnis steht (OVG Bautzen, Urteil vom 07.04.2005, SächsVBI 2005, 225 ff.). Werden jedoch bestimmte Standorte ausgeschlossen, obwohl sie geeignet sind, handelt es sich um ein relevantes Abwägungsdefizit (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 11.11.2004 - 2 K 144/01 - juris, LS. 5 und Rn. 61; OVG Thüringen, Urteil vom 19.03.2008 - 1 KO 304/06 -juris, Rn. 94).

Wir bitten um Festsetzung der dargestellten Plangebiete 091 und 092 gemäß der Anlage 1a und 1b.

Der Abschlussbewertung des Gebietsblattes für das Plangebiet 091 ist zu entnehmen, dass die Bewertungskriterien das Konfliktrisiko als gering einschätzen, so dass die "Potenzialfläche [...] vollständig als Vorranggebiet übernommen [wird]. Grund hierfür ist u.a. auch die Vorbelastung durch die vier Bestandsanlagen sowie die östlich gelegene Hochspannungsleitung. Dem den Planunterlagen zugehörigen Umweltbericht ist zu dieser Flächenkulisse vermerkt, dass es sich bei diesem "geplanten Vorranggebiet [...] überwiegend um eine Neufestlegung [handelt]. Es sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen von geringer - mittlerer Intensität für die Schutzgüter Mensch/menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie von geringer Intensität für die Schutzgüter Boden/Fläche, Klima/Luft und Landschaft zu erwarten. Die Festlegung ist mit Natura 2000 vereinbar."

Die Abschlussbewertung des Gebietsblattes für das Plangebiet 092 besagt, dass diese Potenzialfläche nur teilweise als Vorranggebiet übernommen werden kann. „Es entfallen die Bereiche, die sich mit dem Nahbereich des Brutplatzes eines Rotmilans überlagern, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist."

Wie bereits am Anfang unserer Stellungnahme erwähnt, hat der von uns beauftragte und der Naturschutzbehörde langjährig bekannte

Umweltgutachter im Umfeld von 1.200 m um das Plangebiet, vgl. Anlage 1c dargestellt, im Jahr 2024 eine Horstsuche (HS) und darauffolgende Horstbesatzkontrolle (HBK) von Anfang März bis Ende Juni durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung wurden mehrere besetzte Horste im UG festgestellt. Im Untersuchungsgebiet brüteten keine Groß- oder Greifvogelarten, die gem. Bundesnaturschutzgesetz §45 b Anl. 1 Abs. 1 oder Windenergieerlass Niedersachsen als windenergieempfindlich gelten. Lediglich der Mäusebussard besetzte 2024 im südöstlichen UG vier Standorte. Für jeden Horststandort wurde ein Brutnachweis durch Jungvögel erbracht. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko eines Rotmilans im Nahbereich der südlich gelegenen Potentialfläche ist daher auszuschließen. Ein Grund für die Entnahme dieses Teils der Potentialfläche besteht nicht.

Anlage 1a



Anlage 1b



| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| | <p>diesseitiger Auffassung abwägungsfehlerhaft. So heißt es dort unter Z. 1 ganz allgemein: „Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden. Nach Abzug der Ausschlussflächen bleiben Potenzialflächen übrig, die für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich in Betracht kommen.“</p> <p>Dieser Ausschluss ist deshalb nicht nachvollziehbar und somit das Konzept abwägungsfehlerhaft, weil diese Flächen bereits nach dem Wortlaut des Schutzbereichsgesetzes nicht von vornherein und pauschal für die Windenergienutzung gesperrt sind. So heißt es ausdrücklich in § 3 Abs. 1 SchBerG: „Wer innerhalb der Schutzbereiche bauliche Anlagen oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichten, ändern oder beseitigen will, bedarf hierzu der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereiches erforderlich ist.“</p> <p>Bereits mit Blick auf die vom Gesetzgeber vorgesehene Einschränkung der Versagung der Genehmigung für die Errichtung einer baulichen Anlage im Schutzbereich macht deutlich, dass nur in bestimmten Einzelfällen eine derartige Genehmigung versagt werden darf. Folglich können diesen pauschalen Ausschluss weder tatsächliche noch rechtliche oder planerische Gründe tragen.</p> <p>Somit ist der pauschale Ausschluss von Flächen mit Bezug zu einem militärischen Schutzbereich abwägungsfehlerhaft und beruht auf keiner tauglichen Rechtsgrundlage.</p> | |
| <p>Prometheus Rechtsanwälte</p> <p>Flächen südlich von Hellewege</p> | <p>Zudem ergibt sich aus den bisher vorliegenden Planunterlagen keine ausreichende Begründung dafür, warum die östliche Teilfläche für den Windpark Hellweger Holz in den bisherigen Planentwurf keine Berücksichtigung gefunden hat.</p> <p>So unterfällt die östliche Teilfläche auch nicht den festgelegten Ausschlussflächen.</p> <p>Dies hat mit Blick auf die regionalplanerischen Vorgaben zur Folge, dass eine Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialfläche durchzuführen ist, insbesondere auch vor dem Hintergrund, als dass beide Teilflächen die Mindestfläche von 25 ha erfüllen.</p> <p>Dieser Einzelfallprüfung können nach diesseitiger Auffassung auch keine sonstigen militärischen Belange entgegengehalten werden. So heißt es dazu auf Seite 8 der Begründung des Entwurfs: „Bei der Prüfung der Potenzialflächen war zu berücksichtigen, dass über die militärischen</p> | <p>Die genannte westliche Teilfläche entspricht nicht den Kriterien des Landkreises zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie. Sie befindet sich, wie gesagt, in einem Schutzbereich der Bundeswehr, der freizuhalten ist.</p> <p>Die östliche Teilfläche überschneidet sich zum Großteil mit einer unsererseits errechneten Weißfläche. Da diese jedoch mit ca. 21 ha nicht das Kriterium der Mindestgröße für ein Vorranggebiet erreicht, stellt es auch keine Potenzialfläche dar. Potenzialflächen müssen unter der Rotor-Out-Planung 25 ha aufweisen.</p> |

Liegenschaften und Schutzbereiche hinaus weitere Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt sein können. Aufgrund der Bundeswehr internen Vorschriften Lage wird insbesondere im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecke und militärischen Pipelines von der Bundeswehr in der Regel die Zustimmung zur Errichtung von Windenergieanlagen verweigert. Das planerische Ermessen des Landkreises ist daher im Bereich von Hubschrauber-Tiefflugstrecken und militärischen Pipelines sehr weit eingeschränkt.

Eine Betroffenheit der Jet-Tiefflugstrecke liegt ab 213 m über Grund vor. Nach Einschätzung der Bundeswehr gab es bis dato lediglich in wenigen Ausnahmefällen bzw. Sonderkonstellationen eine ablehnende Bewertung bei Betroffenheit des Systems. Das Konfliktrisiko ist daher in der Regel als gering einzustufen. Von Gebieten mit Kursführungsmindesthöhen (Minimum Vectoring Altitude – MVA) ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) nur an der nördlichen Kreisgrenze betroffen. Die maximalen Bauhöhen über NN betragen hier 460-480 m, sodass aufgrund der durchschnittlichen Höhenlinien von 10 m über NN und der Referenzanlage von 250 m Gesamthöhe ebenfalls keine nennenswerten Restriktionswirkungen bestehen.“

Nach den in der Begründung des Entwurfs vorgesehenen Belangen der Bundeswehr spricht nach diesseitiger Auffassung nichts gegen eine Ausweisung der östlichen Teilfläche in der Gemeinde Hellwege.

Insbesondere ergibt sich durch die Ausweisung der östlichen Teilfläche kein Konflikt zu Hubschrauber-Tiefflugstrecken und militärischen Pipelines.

Nach den Gesprächen mit der Bundeswehr, welche im Jahr 2023 mit der Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH, welche durch unsere Mandantin hierzu beauftragt wurde, geführt wurden, besteht an den geplanten Standorten der östlichen Teilfläche keine Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Zudem konnten in Abstimmung mit der Bundeswehr auch keine Nachttiefflugsysteme, welche bei weiter Auslegung auch unter die Einschränkung der Hubschrauber-Tiefflugstrecken subsumiert werden können, identifiziert werden.

Folglich bestehen keine Einschränkungen dahingehend, die einer Ausweisung aus militärisch flugbetrieblichen Gründen entgegenstehen würde.

Auch nach Auffassung unserer Mandantin steht das Luftverteidigungsradar Visselhövede einer Ausweisung der östlichen Teilfläche nicht entgegen.

So sind nach Auffassung der Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH vom 11.9.2023 die geplanten Anlagenstandorte zwar teilweise im Erfassungsbereich des Luftverteidigungsradars, allerdings könnte hier im

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|--|
| Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege | <p>Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein Signaturtechnisches Gutachten vorgelegt werden, welches die Belange der Bundeswehr hinreichend berücksichtigt und auf dessen Grundlage letztlich eine Zustimmung durch die Bundeswehr für die geplanten Vorhaben zu erwarten ist (vgl. Einschätzung Beratungsgesellschaft Windenergie und Luftfahrt mbH v. 11.9.23, Anlage A2:</p> <p>2. Belange des zivilen Luftverkehrs</p> <p>Auch können die Belange des zivilen Luftverkehrs der Ausweisung der beiden Teilflächen nicht entgegengehalten werden.</p> <p>So heißt es im Planentwurf bezüglich Flugverkehrsanlagen: „Im Kreisgebiet liegende Flugverkehrsanlagen: Verkehrslandeplatz Weser-Wümme in Hellewege, [...] . Die Hindernisbegrenzungsflächen um die Betriebsgelände müssen von Luftfahrthindernissen freigehalten werden. [...] .“</p> <p>Aus den sich aus den Planunterlagen ergebenden Anhaltspunkten würden weder in der westlichen noch in der östlichen Teilfläche keine Standorte vorgesehen sein, die einen Konflikt zur Hindernisbegrenzungsflächen des Verkehrslandeplatz Weser-Wümme darstellen würde. Selbst unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL 92/13) würde der nächstgelegene Anlagenstandort der bisherigen Planung ein Abstand von ca. 480 m zur bekannt gemachten Flugplatzrunde des Verkehrslandeplatz Weser-Wümme haben und somit die Sicherheitsmindestabstände zu dieser in ausreichendem Maße einhalten. Dabei muss auch an dieser Stelle berücksichtigt werden, dass auch die Nähe eines Anlagenstandortes zu einer Flugplatzrunde stets als Einzelfallbetrachtung zu werten ist. Dies kann für die hier betrachteten Flächen allerdings dahinstehen, weil die erforderlichen Sicherheitsmindestabstände eingehalten werden.</p> <p>Folglich können auch die Belange des zivilen Luftverkehrs der Ausweisung der beiden Teilflächen nicht entgegengehalten werden.</p> <p>3. Zwischenergebnis</p> <p>Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle also festzuhalten, dass der Ausweisung der beiden Teilflächen weder militärische Belange noch die Belange des zivilen Luftverkehrs entgegenstehen.</p> <p>4. Kein entgegenstehen avifaunistischer Belange</p> <p>Gegen die Ausweisung der beiden Teilflächen sprechen auch keine im Entwurf vorgesehenen Ausschlussflächen für Natur und Landschaft. Weder liegen die geplanten Flächen in einem EU-Vogelschutzgebiet noch in einem FFH -Gebiet oder Naturschutzgebiet bzw. in einem gesetzlich geschützten</p> | Der Verkehrslandeplatz Weser-Wümme hat keinen Einfluss auf den Ausschluss der Fläche. In dem Gebiet liegen uns keine Daten zu kollisionsgefährdeten Arten vor. |

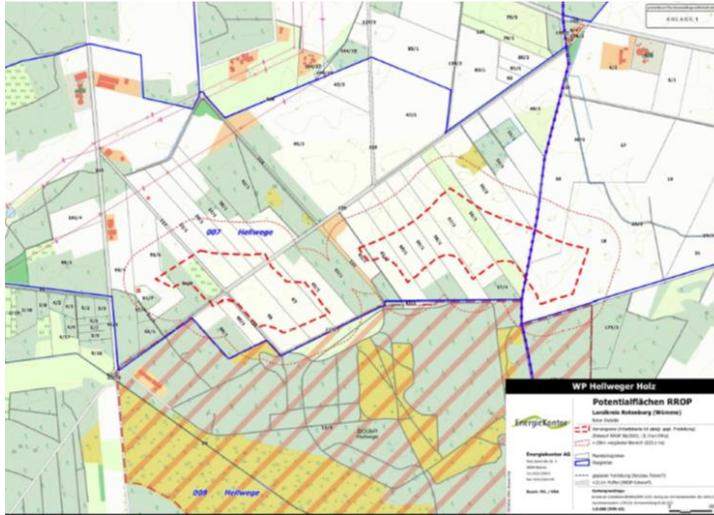
| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Biotop.</p> <p>Auch die im Entwurf vorgesehenen Kriterien für eine Einzelfallprüfung der verbleibenden Potenzialfläche hinsichtlich des Artenschutzes können nicht gegen eine Ausweisung der beiden Teilflächen streiten.</p> <p>So heißt es in der Begründung des Entwurfs: „Das Naturschutzamt des Landkreises hat im Herbst 2023 Daten zu den bedeutsamen Lebensräumen für Brut- und Gastvögel zur Verfügung gestellt. Hierbei handelt es sich um aktuelle Meldedaten aus ornitho.de, ergänzt um Daten aus den systematischen Kranich- Schlafplatzzählungen in wiedervernässten Mooren. (...) In die Abwägung einbezogen wurden Gastvogelgebiete mit internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung, sofern sie eine hohe Validität der Bewertung aufweisen. Für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten sind die in §§ 45b Bundesnaturschutzgesetz formulierten Regelvermutungen heranzuziehen. Daher wurden die artbezogenen Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG aus den Potenzialflächen „ausgestanzt“, da hier das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist.“</p> <p>Die von unserer Mandantin in Auftrag gegebene avifaunistisch-gutachterliche Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/2024 hat für die in Bezug genommene Teilfläche keine nennenswerten Konfliktpotenziale zu den Brutvögeln ermitteln können. Auch hinsichtlich der Betrachtung der Gastvögel konnte eine vorläufige positive Einschätzung gegeben werden (vgl. Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/ 2024 v. 28.10.2024 + Karte, Anlage A3:</p> <p>So wurden im Rahmen der Untersuchung windkraftsensible Vogelarten untersucht und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes hin bewertet.</p> <p>a) Rotmilan</p> <p>So hat die Untersuchung ergeben, dass außerhalb des 1200 m Radius ein Rotmilan-Brutpaar mit klarem Revier bzw. Balzverhalten nachgewiesen werden konnte. Zur Nahrungssuche nutzte der Rotmilan wiederholt den Bereich südlich des Standorttruppenübungsplatzes, zu dem die nächstgelegene Anlage ein Abstand von 1000 m aufweist. Insoweit versteht es sich von selbst, dass unsere Mandantin durch die Belegenheit im zentralen Prüfbereich geeignete Schutzmaßnahmen gem. Abs. 2 der Anlage 1 BNatSchG umsetzen wird.</p> <p>b) Waldschnepfe</p> <p>Die Waldschnepfe konnte im Rahmen der Untersuchung lediglich in einem Abstand von mehr als 500 m südwestlich der geplanten Fläche festgestellt</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>werden. Weitergehende Brutverdachtspunkte konnten im Rahmen der Untersuchung nicht festgestellt werden.</p> <p>c) Kiebitz</p> <p>Der Kiebitz konnte mit sieben Paaren im Untersuchungsraum festgestellt werden. Durch die äußeren Rahmenbedingungen insbesondere der vielerorts nicht möglichen maschinellen (Grünland-) Pflegearbeiten brüteten die Tiere ungewöhnlich störungsfrei. Eine grundsätzliche Einschränkung dieser Art durch die Ausweisung der hier gegenständlichen östlichen Teilfläche ist allerdings nicht zu erwarten.</p> <p>d) Nachtschwalbe</p> <p>Die Nachtschwalbe, welche hauptsächlich in trockenen und halboffenen Landschaften vorkommt, konnte in den Untersuchungen lediglich in dem Brutrevier auf den Standortübungsplatzes Hellwege nachgewiesen werden. Folglich sind auch hier die naturschutzrechtlich relevanten Abstände zur östlichen Teilfläche eingehalten.</p> <p>e) Vogelarten ohne Brutvorkommen</p> <p>Darüber hinaus wurden auch Vogelarten ohne Brutvorkommen, im Einzelfall aber mit gelegentlichen Besuchen als Nahrungsgäste untersucht. So wurden in seltenen Fällen auch Über- oder Durchflüge von Individuen der Arten Baumfalke, Weißstorch, Schwarzmilan und Wespenbussard festgestellt. Sie alle können jedoch für das Jahr 2024 als Brutvögel ausgeschlossen werden. Zudem verfügen sie im hier betrachteten Raum auch nicht über die essenziellen Überflugkorridore oder Nahrungshabitat, welche zu einer kritischen Bewertung bei der Windparkplanung führen würden.</p> <p>5. Zusammenfassung</p> <p>Zusammenfassend zu dieser Grundlagenuntersuchung lässt sich folglich festhalten, dass der untersuchte Raum nicht über wichtige bzw. an empfindlich einzustufende Rast-, Schlaf- oder Nahrungsplätze charakteristischer Vogelarten wie z.B. Gänse, Schwäne, Kiebitze oder auch Störche aufweist.</p> <p>Zudem ist anhand der bisherigen Untersuchungen auch nicht davon auszugehen, dass in der bevorstehenden Herbst Wintersaison bedeutsame Gastvogellebensräume zur erwarten sind.</p> <p>Folglich gibt es auch im Rahmen der Einzelfallbetrachtung der Potenzialflächen nach den uns bislang vorliegenden Unterlagen und Informationen auch keine Anhaltspunkte, die den Belangen des Artenschutzes entgegenstehen würden.</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|---|
| Prometheus Rechtsanwälte Flächen südlich von Hellewege | <p data-bbox="358 108 1321 140">II. Auswirkungen auf das Erreichen der regionalen Teilflächenziele</p> <p data-bbox="358 156 1321 284">Ausweislich der Anlage des niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarf (NWindG) muss der Landkreis Rotenburg (Wümme) ein regionales Teilflächen Ziel von 4 % des Planungsraumes zur Verfügung stellen.</p> <p data-bbox="358 300 1321 395">Zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele heißt es in der Begründung des Entwurfs: „Im Ergebnis haben die Vorranggebiete dann eine Gesamtgröße von 8306,86 ha, das entspricht 4,01 % der Landkreisfläche.“</p> <p data-bbox="358 411 1321 798">Das bedeutet, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Teilflächenmindestziele gerade so erfüllt werden. Berücksichtigt man an dieser Stelle, dass im Rahmen des derzeit laufenden Beteiligungsverfahrens auch Einwendungen gegen einzelne auf den Gebietsblättern dargestellten Windenergiegebiete erhoben werden können, welche letztlich im Rahmen der Abwägung dazu führen, dass diese Flächen nicht ausgewiesen werden, sollte es im eigenen Interesse des Landkreises sein, hier auch andere Flächen, wie die hier gegenständlichen Teilflächen für den Windpark Hellweger Holz in den Entwurf des RROP aufzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächen durch die Gemeinde Hellewege und die Grundstückseigentümer akzeptiert und unterstützt werden und in Summe 82,5 ha zusätzliche Flächen bereitgestellt werden.</p> <p data-bbox="358 813 1321 845">III. Ergebnis</p> <p data-bbox="358 861 1321 957">Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass den beiden Teilflächen südlich von Hellewege keine Kriterien des hiesigen Plankonzeptes entgegengehalten werden können.</p> <p data-bbox="358 973 1321 1165">Der pauschale Ausschluss der westlichen Teilfläche mit Verweis auf einen militärischen Schutzbereich ist bereits deshalb abwägungsfehlerhaft, weil ausweislich des Wortlautes des § 3 SchBerG die bloße Belegenheit in einem militärischen Schutzbereich nicht pauschal zu einem Hindernis für die Errichtung der Windenergieanlage führt, sondern vielmehr ein eigenständiges Genehmigungserfordernis auslöst.</p> <p data-bbox="358 1181 1321 1340">Auch können die beiden Teilflächen keine sonstigen luftverkehrsrechtlichen Belange (militärisch/ zivil) entgegengehalten werden, weil die entsprechenden Sicherheitsmindestabstände eingehalten sind und für beide Flächen derzeit auch keine Konflikte für die Sicherheit und Leichtigkeit des Luftverkehrs ersichtlich.</p> <p data-bbox="358 1356 1321 1452">Abschließend ergeben die bisherigen avifaunistischen Untersuchungen auch keine Anhaltspunkte dafür, die eine abwägungsfehlerfreie Nichtberücksichtigung der beiden Teilflächen rechtfertigen würde.</p> <p data-bbox="358 1468 1321 1513">Vor diesem Hintergrund beantragen wir namens und im Auftrag unserer</p> | <p data-bbox="1321 108 2168 236">Im Ergebnis kann der Stellungnahme nicht gefolgt werden, da die Flächen südlich von Hellewege mit den Auswahlkriterien des Landkreises zur Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie nicht vereinbar sind (siehe vorstehende Abwägungsvorschläge).</p> |

Mandantin noch einmal ausdrücklich, die beiden Teilflächen südlich von Hellwege als Potenzialfläche für die Windenergie entsprechend der Darstellung in Anlage A1 in den Entwurf des RROP Rotenburg (Wümme) aufzunehmen (vgl. Potenzialflächen Hellweger Holz (Ost), Anlage A1).

Anlage 1



[Die Anlage2 ist eine Bewertung der Beratungsgesellschaft Windenergie& Luftfahrt mbH, sie ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]

[Die Anlage3 ist eine avifaunistische-gutachterliche Grundlagenuntersuchung in der Saison 2023/2024, sie ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]

Bürgerwindpark
Walsede Sehlingen

Fläche 098

Wir nehmen Bezug auf den nunmehr ausliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie im Rahmen des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) und erlauben uns, Stellung zu nehmen.

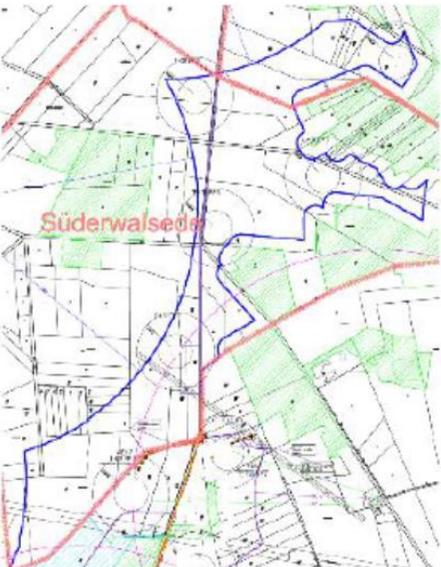
Angesichts der aktuellen politischen Ausrichtung der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, gilt es den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange möglichst raumverträglich sowie konfliktarm zu gestalten.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz hat Niedersachsen statt der bisherigen ausgewiesenen Landesfläche in Höhe von 1,1 Prozent bis zum 31. Dezember 2027 einen Flächenbeitragswert in Höhe von 1,7 Prozent der Landesfläche als Zwischenziel zu erreichen, sowie bis zum 31. Dezember

Die Zustimmung zur Ausweisung der Vorrangfläche für Windenergie östlich von Süderwalsede wird zur Kenntnis genommen.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>2032 eine Fläche in Höhe von 2,2 Prozent für die Windenergie an Land auszuweisen.</p> <p>Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll schnellstmöglich vorangetrieben werden, um die Klimaschutzziele und Klimaneutralität zu erreichen. In Niedersachsen finden sich aufgrund der geographischen Gegebenheiten eine Vielzahl von hervorragenden Potenzialen für die Nutzung der Windenergie.</p> <p>Niedersachsen hat von der planerischen Möglichkeit Gebrauch gemacht die Ausweisung der notwendigen Flächen auf die kommunalen Planungsträger zu übertragen und kommunale Teilflächenziele festzulegen. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung beträgt das regionale Teilflächenziel 4,0 Prozent. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt dieser Planungspflicht derzeit nach, indem er das Regionale Raumordnungsprogramm neu aufstellt und geeignete und raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete der Windenergienutzung ausweist.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und auf der Grundlage eines straffen Zeitplanes die hierfür erforderlichen Flächen zu schaffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme des Gebietes „098 – östlich von Süderwalsede“ und erlauben uns dennoch einige Punkte anzuregen.</p> <p>Struktur und Organisation des Windparks:</p> <p>Bereits im Jahr 2012 wurde die Bürgerwindpark Walsede-Sehlingen Planungs-GmbH & Co. KG gegründet, an der die Grundstückseigentümer des Gebietes mit insgesamt 61 % des Geschäftsanteils und die Firma Agrowea GmbH & Co. KG beteiligt sind. Die Firma Agrowea GmbH & Co. KG hat als führendes emsländisches Unternehmen in der Erzeugung von Strom aus Windkraft und fester Biomasse ein Konzept entwickelt, das auf die lokale Wertschöpfung am Standort eines Windparks setzt.</p> <p>Der Agrowea GmbH & Co. KG ist es wichtig, gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen zu sprechen und Ihnen ein transparentes Konzept zur regionalen Wertschöpfung durch die Beteiligung der BürgerInnen und Gemeinden vorzustellen.</p> <p>Im Landkreis Rotenburg konnte sich die Agrowea GmbH & Co. KG in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen die Projekte „30 – Bereich Breddorf, Hepstedt, Tarmstedt“, „37- westlich von Wohnste“, „50 – nordwestlich von Kirchtimke“, „54 – Bereich Vorwerk“, „62 – südwestlich von Hamersen“, „63 – westlich von Drögenholz“, „79 – am</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Bullerberg und Bunkerberg südwestlich von Scheeßel“ und „98 - östlich von Süderwalsede“ durch Nutzungs-verträge sichern. Insgesamt konnte die Agrowea GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit den GrundstückseigentümerInnen mehr als 1.700 ha, bzw. 20 % der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) laut dem letzten Entwurfsstand des RROP zur Verfügung gestellten Flächen, sichern. Alle Projekte verfolgen das Ziel, dass ca. 45 % der errichteten Windenergieanlagen durch die GrundstückseigentümerInnen und 10 % durch die BürgerInnen betrieben werden. Ebenso werden 10 % der Windenergieanlagen den Kommunen zum Betrieb angeboten. Den übrigen Teil wird die Agrowea GmbH & Co. KG betreiben.</p> <p>Dieses Konzept betreibt die Agrowea GmbH & Co. KG seit mehr als 20 Jahren und konnte auch die GrundstückseigentümerInnen im Bereich den Bürgerwindparks Walsede-Sehlingen von diesem Konzept überzeugen. Der Bürgerwindpark Walsede-Sehlingen Planungs-GmbH & Co. KG hat die heutige Fläche „098 - östlich von Süderwalsede“ erstmalig bereits in den Jahren 2012 analysiert und als Windparkfläche identifiziert. Bereits zu dieser Zeit wurde gemeinsam mit den GrundstückseigentümerInnen ein Bürgerwindparkprojekt entwickelt, welches die lokale Wertschöpfung am Standort des Windparks sicherstellt. Die GrundstückseigentümerInnen haben sich von Beginn an aktiv an der Planung beteiligt und waren gleichzeitig die AnsprechpartnerInnen für die Menschen vor Ort.</p> <p>Trotz der sehr langen Planungsphase genießt unser Projekt nach wie vor hohe Akzeptanz bei den Menschen vor Ort. Zurückzuführen ist diese Akzeptanz unter anderem auch darauf, dass bereits damals vorgesehen war, 10 % der Pachteinnahmen der öffentlichen Hand zur Unterstützung von Vereinen und Verbänden zur Verfügung zu stellen. Ebenso war von Beginn an geregelt, dass den Bürgerinnen und Bürgern mindestens eine Windenergieanlage zum eigenen Betrieb zur Verfügung gestellt wird. Insofern bestätigt das aktuell gültige niedersächsische „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ lediglich unsere jahrelange Praxis der Beteiligung von Kommunen und BürgerInnen bei der Entwicklung von Windparks.</p> <p>Selbstverständlich ist für uns, den Sitz der Betreibergesellschaften in der Gemeinde, in der der Windpark entsteht, einzurichten. Damit verbleiben fast 100 % der Gewerbesteuerzahlungen vor Ort. Durch moderate Pachtzahlungen, die den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks für die GrundstückseigentümerInnen, BürgerInnen und Kommunen, sicherstellen, werden in unseren Windparks den Gemeinden prognostisch ab dem ersten vollen Betriebsjahr Gewerbesteuern zufließen. Hintergrund ist ebenso, dass</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|---|
| | <p>wir den Windpark über die volle Betriebszeit betreiben möchten und ein Verkauf des Windparks nicht angestrebt wird.</p> <p>Aufgrund der weiteren freiwilligen Vereinbarung mit den Grundstückseigentümern, einen Abstand von mindestens 900 m zwischen dem Anlagenturm und Wohnsiedlungen einzuhalten, erleben wir eine hohe Akzeptanz bei den GrundstückseigentümerInnen und den AnwohnerInnen des geplanten Windparks.</p> | |
| <p>Bürgerwindpark Walsede Sehlingen</p> <p>Fläche 098</p> | <p>Flächenkulisse:</p> <p>Bereits im Jahr 2012 wurde ein ähnlich strukturiertes Gebiet für den Bau eines Windparks entwickelt. Der Zuschnitt stellt sich aufgrund damals vorgesehener größerer Abstände etwas anders dar.</p>  <p>Abb. 1: Eigener Entwurf</p> <p>Der im Mai 2023 veröffentlichte Entwurf seitens des Landkreises Rotenburg stellt die Gebietskulisse sehr ähnlich dar. In dem im Juni im Kreistag beschlossenen Entwurf sind Teilflächen des Gebietes gestrichen worden. Den vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Gebietsblättern ist zu entnehmen, dass die Gründe für die Streichung in der Einhaltung der Brutvogelnahbereiche liegen und eine Kompensationsflächen zu berücksichtigen ist.</p> <p>Unsere Bewertung:</p> <p>Da wir an dieser Stelle zu einigen Punkten eine andere Auffassung vertreten, möchten wir diese gerne anhand der nachstehenden Abbildungen</p> | <p>Der Brutbereich einer Wiesenweihe im nordwestlichen Bereich der Fläche wird im weiteren Verlauf der Planung nicht weiter berücksichtigt. Die Nahbereiche von Uhu, Rotmilan und Baumfalken werden weiterhin berücksichtigt.</p> <p>Der Umweltbericht bezieht sich auf die vorgesehene Vorrangfläche, nicht auf die Potenzialfläche. Der Bezug auf die Aussagen des Umweltberichts, dass sich die Brutvögel innerhalb des zentralen Prüfbereichs, jedoch außerhalb des Nahbereichs befinden und deswegen kein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht, gilt entsprechend für die Bereiche, die als Vorranggebiet vorgesehen sind. Nicht für die Potenzialflächen, die aus dem Vorranggebiet ausgeschnitten wurden.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|--|---|
| | <p>Wespenbussard überschneidet und damit ein erhöhtes Kollisionsrisiko ergibt.</p> <p>Brutvogelnahbereich III: In diesem Bereich ist innerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG keine kollisionsgefährdete Art festzustellen. Die Fläche befindet sich bei festgestellten Arten Rotmilan, Baumfalke und Wespenbussard zwar innerhalb des zentralen Prüfbereichs, eine Bebauung ist damit allerdings nicht ausgeschlossen, was durch die Ausführungen im vom Landkreis (Rotenburg) beauftragten Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt, Entwurfsstand 14.08.2024, bestätigt wird. Der nördlich des Plangebietes festgestellte Brutplatz des Wanderfalken sowie nordwestlich des Uhus liegen sogar außerhalb des Nahbereichs, so dass nach Anlage 1 zu § 45 b BNatSchG von Kollisionsrisiko auszugehen ist. Insofern regen wir auch hier an, diese Teilfläche in den zukünftigen Planungsschritten wieder zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>Bürgerwindpark Walsede Sehlingen</p> <p>Fläche 098</p> | <p>Netzanschluss:</p> <p>Die Aufnahme der beiden Teilflächen führt zu einer deutlich höheren Wirtschaftlichkeit des Windparkprojektes. Grundsätzlich sind die Kosten für ein Umspannwerk, welches für Projekte dieser Größenordnung zwingend erforderlich ist, in den letzten 2 Jahren, vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine und damit verbundenen Lieferung von Umspannwerken eben dort hin, exponentiell gestiegen. In diesem Projekt liegt uns bereits eine Netzzusage der Avacon Netz GmbH für die Einspeisung von 66,0 MW in der Nähe von Visselhövede vor, so dass eine Einspeisung von 1 – 2 zusätzlichen WEA, die aufgrund der wieder aufgenommenen Fläche entstehen könnten, an diesem Punkt ohne weiteren Aufwand eingespeist werden könnten. Allerdings erfordert dieser Übergabepunkt den Bau von ca. 15 km Kabelstrecke und stellt eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für die GrundstückseigentümerInnen, die BürgerInnen und den möglicherweise beteiligten Kommunen dar.</p> <p>Abschließende Bemerkungen:</p> <p>Das Windparkprojekt Walsede verfügt sowohl bei den GrundstückseigentümerInnen, den BürgerInnen als auch auf der Ebene der Gemeinden breite Akzeptanz. Im Interesse der Menschen vor Ort und dem allgemeinen Interesse an hoher Akzeptanz von Windenergie und seitens der von Landes- und Bundespolitik angeführten Beteiligung der Menschen, bitten wir die vorgebrachten Aspekte zu berücksichtigen und vorgestellten Argumente ergebnisoffen zu bewerten.</p> | <p>Die Anmerkungen zum Netzanschluss und zur Akzeptanz der Fläche werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------|--|---|
| VSB Neue Energien GmbH | <p>Als einer der führenden Komplettanbieter für Erneuerbare-Energien-Projekte plant und errichtet die VSB Neue Energien Deutschland GmbH seit über zwei Jahrzehnten erfolgreich schlüsselfertige Wind- und Solarparks. Über unser Regionalbüro in Osnabrück setzen wir uns seit einigen Jahren für die Umsetzung von neuen Windenergiegebieten im Landkreis Rotenburg (Wümme) ein.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 101 nördlich von Wittorf wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Fläche 101 | <p>Wir begrüßen daher den Entschluss des Landkreises, die Planung zur Ausweisung von Windgebieten voranzutreiben, um Ihren Beitrag zur Versorgungssicherheit der Region und zum Klimaschutz zu leisten.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme möchten wir uns insbesondere für das Gebiet aussprechen, das im ersten Entwurf unter „101 – nördlich von Wittorf“ (Stadt Visselhövede, Wittorf) dargestellt ist. In diesem Gebiet haben wir bereits wirksame Nutzungsverträge mit allen relevanten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern abgeschlossen.</p> <p>Unser Planungskonzept orientiert sich an der Potenzialfläche, die im Rahmen der Aufstellung des ersten Entwurfs des Raumordnungsprogramms untersucht wurde. In diesem Gebiet sind, abhängig vom genauen Anlagentyp, 7 bis 10 Windenergieanlagen (WEA) der heutigen 7-MW-Klasse realisierbar. Damit können rechnerisch bis zu 70.000 Haushalte mit grünem Strom versorgt werden.</p> | |
| VSB Neue Energien GmbH | <p>Zum aktuellen Entwurf möchten wir folgende Hinweise geben: Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink)</p> | <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> |
| Fläche 101 | <p>Mit dieser Stellungnahme möchten wir Sie anregen, den aktuell im Entwurf dargestellten Sicherheitspuffer von 500 m zum Kabeltrassenkorridor auf 50 m zu verringern. Dem ersten Entwurf ist zu entnehmen, dass sich nach Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) der Sicherheitspuffer von 500 m auf 50 m, respektive auf 35 m verringert (vgl. Bauabschnitt A4 und Abbildung 1). Dies ermöglicht, das Vorranggebiet nahezu auf die ursprüngliche Potenzialfläche auszuweiten, abzüglich des Schutzstreifens zur SuedLink-Trasse. Infolgedessen könnte sich die realisierbare Anzahl an Windkraftanlagen nahezu verdoppeln und daher empfehlen wir, dies nicht zu verhindern. Wir können nachvollziehen, dass der vorliegende Entwurf die bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich potenzieller Änderungen der Trasse berücksichtigen muss und daher einen Sicherheitspuffer von 500 m sowie den Ausschluss des betreffenden Teilgebiets vorsieht. Hier ist es jedoch sinnvoll, auf die seit Vorstellung des Entwurfes veränderten Gegebenheiten zu reagieren.</p> | |

| Mindestabstand a in [m] für Windenergieanlagen der Klasse | | | | |
|---|---|--|---|---|
| Nabenhöhe in [m] bis | Klasse 1 | Klasse 2 | Klasse 3 | Klasse 4 |
| | 0,5 MW < P < 1,5 MW RD 40 m – 65 m Masse Blatt < 15 t | 1,5 MW < P < 3,0 MW RD 65 m – 100 m Masse Blatt < 15 t | 3,0 MW < P < 4,5 MW RD 100 m – 120 m Masse Blatt < 15 t | 4,5 MW < P < 8,0 MW RD > 120 m Masse Blatt > 15 t |
| Einzelne WEA | | | | |
| 60 | 25 | 25 | - | - |
| 80 | 25 | 25 | 25 | - |
| 100 | 25 | 25 | 25 | 25 |
| 120 | - | 25 | 25 | 30 |
| 150 | - | 25 | 30 | 35 |

Abbildung 1: Mindestabstand von Windenergieanlagen zur SuedLink-Trasse
(Quelle: Tennet)

In diesem Zusammenhang besteht nach mehrfacher Korrespondenz mit Herrn Dirk Schulte, Bürgerreferent für Abschnitt B1 bei Tennet, auch Einigkeit darüber, dass die SuedLink-Trasse keine Windparks verhindert, da der Abstand der Anlagen untereinander deutlich größer ist als der nötige Abstand zu den SuedLink-Kabeln. Ergänzend dazu liegen laut BNetzA derzeit keine Informationen vor, die eine Änderung des Trassenverlaufs und die aktuelle Abpufferung des Ausschlussbereichs erforderlich machen würden. Dazu folgender Hinweis von Herrn Schulte: Im Erörterungstermin am 10.09.24 wurden keine relevanten Einwände gegen den aktuellen Trassenverlauf im Abschnitt B1 vorgebracht, die Maßnahmenfertigung der Kabel wurde darüber hinaus schon beauftragt. Das seien eindeutige Signale, dass Änderungen der Trassierung sehr unwahrscheinlich sind und es im SuedLink-Projekt keine Kenntnis über Punkte gäbe, die dem Planfeststellungsbeschluss im Wege stehen könnten. Tennet verdeutlicht die Planungssicherheit auch auf der Firmenwebsite und kommuniziert, dass „[...] gemäß der gesetzlichen Fristen [...] mit den noch ausstehenden Baugenehmigungen im Verlauf des weiteren Jahres 2024 und Anfang 2025 zu rechnen [...]“ sei (Tennet verlegt die ersten Kabel für die Windstrom-Autobahn SuedLink).

Wir regen deshalb an, anstatt das gesamte Teilgebiet vollständig aus der Kulisse zu entfernen, den betroffenen Bereich mindestens unter Vorbehalt in den Entwurf zu integrieren und spätestens nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vollständig aufzunehmen. Diese Vorgehensweise erachten wir als sinnvoll, da sie die Sicherstellung eines zusammenhängenden Gebiets ermöglicht und gleichzeitig verhindert, dass eine zusätzliche Fläche zur Erreichung des Flächenbeitragswerts vorbelastet wird.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| | <p>Verhältnis zur Wittorfer Gemeinschaft</p> <p>Es besteht ein sehr vertrauensvolles Verhältnis zu den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern in Wittorf. Der Ortsbürgermeister betont, dass es der VSB und der Eigentümergemeinschaft wichtig ist, die Akzeptanz im Ort zu fördern. Besonders lobenswert sei der hohe finanzielle Beitrag beider Seiten, der als Bonus jährlich an die Wittorfer Bürgerinnen und Bürger ausgezahlt wird. Zu erwähnen ist, dass dieser ausgeschüttete Bonus von der erzeugten Strommenge abhängt. Das bedeutet, dass jede zusätzlich errichtete Windkraftanlage auch die Ausschüttung für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort erhöht. Wir plädieren daher dafür, dass dieses auf der kommunikativen und partizipativen Ebene bislang sehr erfolgreiche Gemeinschaftsprojekt auch vom Landkreis unterstützt wird.</p> <p>Zusammenfassend bitten wir darum, das Gebiet „101 – nördlich von Wittorf“ weiterhin als Vorranggebiet auszuweisen – aufgrund des Planungsstandes der SüdLink-Trasse idealerweise mit Reduzierung des derzeit geltenden Sicherheitspuffers von 500 m auf 35 m.</p> <p>Abschließend möchten wir betonen, dass wir uns freuen, aktiv am Planungsprozess teilnehmen. Wir sind bestrebt, konstruktiv an der Entwicklung der Region mitzuwirken und blicken positiv auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.</p> <p>Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement in diesem wichtigen Prozess. Für eventuelle Rückfragen oder zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung. Über eine Rückmeldung zur Berücksichtigung unserer Stellungnahme würden wir uns sehr freuen.</p> | |
| <p>Privater Stellungnehmer</p> <p>Fläche 102</p> | <p>Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und meine Bereitschaft signalisieren, meine Grundstücke für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Meine Grundstücke waren an den Gleitseglerclub Weser e.V. verpachtet, der sie als Gleitschirmflugplatz nutzte. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Pachtvertrag zum 01.01.2023 gekündigt wurde. Das entsprechende Kündigungsschreiben finden Sie im Anhang zu dieser Stellungnahme.</p> <p>1. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung</p> <p>Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von</p> | <p>Die Kündigung des Pachtvertrags bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| Privater Stellungnehmer Fläche 102 | <p>Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben.</p> <p>Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, mein Grundstück für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> <p><i>[Als Anlage ist die erwähnte Kündigung inklusive Einlieferungsbeleg der Post beigelegt, ist hier aber aus Platzgründen nicht eingefügt.]</i></p> <p>Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und meine Bereitschaft signalisieren, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Für mein Grundstück besteht derzeit eine vertragliche Vereinbarung mit dem Gleitseglerclub Weser e.V. über ein Betretungsrecht sowie Start- und Landerecht für Gleitschirme, durch die der Verein das Grundstück als Gleitschirmflugplatz nutzt. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass das bestehende Vertragsverhältnis jeweils zum Jahresende kündbar ist.</p> <p>1. Laufzeit des Vertrages und mögliche Umnutzung</p> <p>Aufgrund des Potenzials meiner Fläche für die Windenergienutzung, werde ich das bestehende Vertragsverhältnis zum 31.12.2026 kündigen, um somit meine Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Ich bin davon überzeugt, dass die Umnutzung der Fläche für Windenergieanlagen nicht nur einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten wird, sondern auch der Region wirtschaftliche und ökologische Vorteile bringt.</p> <p>2. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung</p> <p>Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben.</p> | Die Kündigung des Pachtvertrags bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen. |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|---|
| Privater Stellungnehmer Fläche 102 | <p>Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, mein Grundstück für die Windenergienutzung bereitzustellen. Sollten Sie für die weiteren Planungsschritte eine entsprechende Kündigungsbestätigung benötigen, kann ich Ihnen diese gerne zur Verfügung stellen.</p> <p>Als Eigentümer des oben genannten Flurstücks innerhalb des Windvorranggebietes -102 östlich von Lüdingen- (Stadt Visselhövede), möchte ich im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zu den Planungen Stellung beziehen und Bereitschaft signalisieren, mein Grundstück für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Mein Grundstück wird derzeit vom Gleitseglerclub Weser e.V. als Gleitschirmflugplatz genutzt (Ost-West Startbahn). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bzgl. der Nutzung eine mündliche Abrede getroffen wurde und keine schriftliche Vereinbarung (Pachtvertrag) vorliegt.</p> <p>1.Mögliche Umnutzung</p> <p>Aufgrund des Potenzials meiner Fläche für die Windenergienutzung, werde ich nach Vorlage einer möglichen BImSchG-Genehmigung umgehend meine Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellen.</p> <p>Ich bin davon überzeugt, dass die Umnutzung der Fläche für Windenergieanlagen nicht nur einen erheblichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele leisten wird, sondern auch der Region wirtschaftliche und ökologische Vorteile bringt.</p> <p>2. Unterstützung der Energiewende und Beitrag zur regionalen Entwicklung</p> <p>Ich unterstütze die Ziele der Energiewende und möchte meinen Beitrag zur Förderung erneuerbarer Energien in unserer Region leisten. Der Bau von Windkraftanlagen auf meiner Fläche würde nicht nur dazu beitragen, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen, sondern auch die Region langfristig wirtschaftlich zu stärken. Durch die Schaffung neuer Einnahmequellen und Arbeitsplätze im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Wartung der Windenergieanlagen kann das Projekt positive Effekte für die gesamte Gemeinde haben.</p> <p>Abschließend möchte ich betonen, dass ich vollumfänglich bereit bin, meine Grundstücke für die Windenergienutzung bereitzustellen.</p> | <p>Den Hinweis bezüglich des Gleitseglerclubs Weser e.V. sowie die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 102 werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| <p>ENGIE Deutschland Wind GmbH</p> <p>Fläche 103</p> | <p>Gerne möchte sich die ENGIE Deutschland Erneuerbare GmbH, vertreten durch ihre Tochtergesellschaft ENGIE Deutschland Wind GmbH, mit der vorliegenden Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG zur zweiten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2020 einbringen und die nachfolgend erörterten Hinweise zum Verfahren beisteuern.</p> <p>1. Überblick und Vorbemerkungen</p> <p>Die ENGIE Deutschland Wind GmbH plant, errichtet und betreibt u.a. Windenergieanlagen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil der ENGIE Deutschland Gruppe sind wir mit ca. 120 Mitarbeitenden an drei Standorten auf dem deutschen Markt aktiv. ENGIE verfolgt das Ziel, die Energiewende in Deutschland sowie in Europa maßgeblich voranzutreiben. Weltweit ist der ENGIE Konzern einer der größten Betreiber von Erneuerbare Energien Anlagen und möchte diese Vorreiter-Rolle auch in Deutschland weiter ausbauen.</p> <p>Die maßgeblichen Änderungen der Gesetze und Vorschriften auf Bundes- und Landesebene der letzten Jahre haben die Weichen für einen erheblichen Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, gestellt. Die Erfüllung der gesetzlichen Flächenbeitragswerte für jedes Bundesland gemäß WindBG sowie die regionalen Teilflächenziele nach § 2 NWindG, welche nur gesetzlichen Mindestvorgaben darstellen, sind dabei aus unserer Sicht ein wesentlicher Baustein zur tatsächlichen Umsetzung der vorgesehenen Ausbauziele. ENGIE befürwortet daher die generelle Planungsabsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme) und die damit verbundene Ausweisung weiterer Flächen für die Windenergie.</p> | <p>Die allgemeinen Ausführungen der ENGIE Deutschland Wind GmbH werden zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>ENGIE Deutschland Wind GmbH</p> <p>Fläche 103</p> | <p>2. Antrag auf Änderung (Rücknahme der Flächenreduktion) des Vorranggebiets Windenergienutzung Flächenbezeichnung 103 – südwestlich von Lüdingen</p> <p>Gemäß den vorliegenden Auslegungsdokumenten ist die Fläche 103 „südwestlich von Lüdingen“ im Stadtgebiet Visselhövede für eine teilweise Übernahme als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen (s. „Gebietsblätter“ Seite 206-207). Grundsätzlich begrüßen wir die Entscheidung, die Fläche 103 für die Windenergie vorzusehen, gleichwohl erscheinen die vorgebrachten Argumente zur Reduzierung der Flächenkulisse und der daraus resultierenden, nur anteiligen Übernahme als Vorranggebiet aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar.</p> <p>I. Arrondierung von kleinen Teilflächen</p> <p>Zunächst soll auf die pauschal angewendete Arrondierung von „Splitterflächen“ und „schmalen Bereichen“ eingegangen werden, welche bei der betrachteten Fläche 103 vermutlich zum Tragen gekommen ist. Im</p> | <p>Splitterflächen müssen mindestens 15 m breit sowie mindestens 0,5 ha groß sein, damit diese zugehörig zum Flächenkomplex ausgewiesen werden können. Dies ist darin begründet, dass nur dann auch reell eine Windenergieanlage auf dieser Fläche erbaut werden kann. Der erwähnte nördliche Teil entlang der Hauptstraße misst eine Breite von lediglich ca. 10 m. Der Turm von Windenergieanlagen (insbesondere in der Größe der Referenzanlage) passt nicht innerhalb dieser Fläche. Die Teilfläche wird weiterhin aus dem Vorranggebiet ausgeschlossen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>Dokument „Begründung“ (S. 9, Abschnitt „Abwägungsergebnis: Erreichung der regionalen Teilflächenziele“) wird beschrieben, dass Splitterflächen < 0,5 ha, schmale Bereiche < 15 m sowie „spitze Ecken“ als abschließender Schritt in der Flächenbewertung pauschal arrondiert wurden. Ein Vergleich des Dokuments „Gebietsblätter“ (S. 206-207) mit der „Anlage zur Satzung zeichnerische Darstellung“ sowie der „Vergleichskarte“ zeigt, dass Teilbereiche der Fläche 103 ohne explizite Begründung nicht für eine Ausweisung vorgesehen werden. ENGIE geht davon aus, dass hier die beschriebenen Arrondierungsgrundsätze herangezogen wurden, um die Teilbereiche auszuschließen.</p> <p>So wird in der Abschlussbewertung im Gebietsblatt 103 (S. 207 oben) lediglich darauf eingegangen, dass der Bereich, der sich mit den Nahbereichen der Brutplätze von Rotmilan und Baumfalke überlagert (südöstlicher Teilbereich, rot schraffiert), zurückgenommen wird (hierauf wird noch weiter unten eingegangen). Die übrigen Teilbereiche der Fläche 103 bleiben in der weiteren Bewertung und zeichnerischen Darstellung des Gebietsblattes (S. 206-207) unberührt. Es werden keine weiteren Gründe aufgeführt, weshalb weitere Teilbereiche der Fläche 103 zurückzunehmen wären. Gleichwohl wird insb. der nördlichste Teilbereich entlang der Verbindungsstraße „Kirchwalseder Str.“ zwischen den Ortschaften Weißenmoor und Lüdingen in den Darstellungen der übrigen Dokumente als „nicht geeignete Potentialfläche“ (s. „Vergleichskarte“, blaue Umrandung) abgebildet bzw. nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen (s. „Anlage zur Satzung zeichnerische Darstellung“). Daraus lässt sich ableiten, dass der genannte nördliche Bereich vermutlich aufgrund der Regel „Splitterflächen < 0,5 ha“ einer Arrondierung unterzogen wurde.</p> <p>Die Rücknahme dieses Teilbereichs entlang der „Kirchwalseder Str.“ erscheint aus Sicht von ENGIE nicht gerechtfertigt. Der Bereich wurde im Rahmen der Potentialflächenerarbeitung identifiziert und wird aktuell als intensive Ackerfläche genutzt, sodass einer Ausweisung keine weiteren Belange entgegenstehen dürften. ENGIE plant in diesem Teilbereich die Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) der aktuellen Anlagenklasse und hält dabei die planerischen Vorgaben und Abstände ein (u.a. „Rotor-Outside-Regelung“). Aus unserer Sicht entspricht der nördliche Teilbereich nicht den genannten Kriterien des Abwägungsergebnisses (Splitterflächen < 0,5 ha, schmale Bereiche < 15 m sowie nicht nutzbare „spitze Ecken“) und steht zudem im direkten Zusammenhang mit den unmittelbar angrenzenden Teilbereichen der Fläche 103, sodass eine (ansonsten) regelkonforme Planung einer modernen WEA möglich ist. Die fälschliche Anwendung der obigen Arrondierungsgrundsätze führt daher zum Verlust eines weiteren WEA-Standortes innerhalb eines für die Windenergienutzung besonders geeigneten Gebietes. Im resultierenden Gesamtkonzept eines wesentlich</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| | <p>größeren Windparks, wäre die Wirtschaftlichkeit dieses nördlichen Standortes gegeben, ohne dass ein relevanter technischer oder planerischer Mehraufwand zustande käme und ohne dass optische oder räumliche Lücken zwischen diesem Standort und möglichen Standorten der restlichen Bereiche der Fläche 103 zustande kämen. Die Auslegungsunterlagen unterstreichen diesen Zusammenhang bereits selbst, indem im Dokument „Begründung“ (S. 7 Abschnitt „Potentialflächen unter 25 ha“) definiert wird, dass Potentialflächen in einer Entfernung von weniger als 500 m zueinander als Einheit zu betrachten sind. Dementsprechend beantragen wir die Korrektur der Entwurfsunterlagen bzw. die Wiederaufnahme des nördlichen Teilbereichs der Fläche 103 als Vorranggebiets Windenergienutzung.</p> | |
| <p>ENGIE Deutschland Wind GmbH</p> <p>Fläche 103</p> | <p>II. Artenschutzrechtliche Aspekte</p> <p>Im zweiten Schritt soll auf die Reduzierung der Flächenkulisse der Fläche 103 im südöstlichen Teilbereich eingegangen werden. Wie weiter oben bereits aufgeführt, ist die Rücknahme der Teilfläche mit der Überlagerung durch potentielle Nahbereiche der Brutplätze von Rotmilan und Baumfalke begründet. Diese Änderung bezieht sich laut der Abschlussbewertung im Gebietsblatt sowie der Begründung zum Plan auf die Verletzungs- und Tötungsgebote nach § 44 BNatSchG. Hierzu möchten wir zuerst anmerken, dass die Raumordnung die Verbote nach § 44 BNatSchG im Sinne der Planerforderlichkeit zwar beachten muss. Eine Ausweisung von Vorranggebieten ist aus artenschutzrechtlichen Gründen aber nur dann ausgeschlossen, wenn die Verbotstatbestände der Realisierung von Windvorhaben unüberwindbar entgegenstehen. Dazu müssten sich erkennbare Bedenken derart verdichtet haben, dass die Planung artenschutzrechtlich als undurchführbar betrachtet werden muss. An dieser Stelle ist zu bezweifeln, dass auf Ebene der Regionalplanung eine ausreichend umfangreiche, aktuelle und flächendeckende Datengrundlage vorliegt, die eine solche Schlussfolgerung zulassen würde.</p> <p>Gemäß den Auslegungsunterlagen geht die potentielle Überlagerung mit den Nahbereichen von Brutplätzen unter anderem aus Meldedaten aus ornitho.de hervor. Die Plattform ornitho.de sammelt Beobachtungsdaten von Vogelarten, die auch außerhalb systematischer, flächendeckender Erfassungen von Laien getätigt werden, Zufallsbeobachtungen oder Fehlmeldungen darstellen können und nicht verifizierbar sind. Deswegen wird in der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Verwertbarkeit der auf ornitho.de enthaltenen Daten auch abgelehnt, da diese nicht auf systematischen Beobachtungen beruhen und nicht überprüft werden können (VG Karlsruhe, Urt. v. 08.05.2019, Az.12 K 9294/17 – juris, Rdnr. 75). Selbst auf ornitho.de wird darauf hingewiesen, dass die aufgeführten Beobachtungsdaten grundsätzlich nicht abschließend geprüft sind und selber veränderbar sind.</p> | <p>Den Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes wird zwar überwiegend nicht zugestimmt. Im Hinblick auf die Brutvogelraten werden jedoch Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter auch die bislang im Umfeld der Fläche 103 berücksichtigten Brutplätze und somit Nahbereiche von Rotmilan und Baumfalke. Diese stammen aus dem Jahr 2019 und werden nicht mehr herangezogen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>Beobachtungsdaten sowie mit ornitho.de verknüpfte Partner-Internetseiten sind laut ornitho.de nicht zitierfähig. Zitierfähig wären laut ornitho.de nur Daten in geprüfter Form. Weder in der Planbegründung noch im Umweltbericht ist transparent dargestellt, ob die verwendeten Daten den Qualitätsvorgaben entsprechen, die für Windvorhaben nach § 6 Abs. 1 WindBG bzw. einer Umweltprüfung für die Aufstellung von Regionalplänen nach § 8 ROG gefordert sind (ausreichende räumliche Genauigkeit, Validität, Verwertbarkeit, zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre) und in welcher Form eine Aufbereitung der Daten für eine wissenschaftliche / planerische Verwendung erfolgt ist. Im Rahmen unserer Projektplanung innerhalb der Fläche 103 werden im laufenden Kalenderjahr 2024 eigene Kartierungen von Brut- und Rastvögeln durch einen Fachgutachter durchgeführt. Die bisher vorliegenden Zwischenergebnisse zeigen keine Brutaktivitäten von kollisionsgefährdeten Vogelarten im Umkreis von 500 m um das Potenzialgebiet (Nahbereich für die meisten kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 BNatschG) vor Ausschluss der südöstlichen Flächen. Es wurde lediglich ein besetzter Rotmilan-Horst im zentralen Prüfbereich nachgewiesen. Durch Datenrecherche wurde ein ehemaliger Horststandort des Rotmilans aus den Jahren 2019 / 2020 im Nahbereich ermittelt (Quelle: NLWKN), der überprüft, aber nicht mehr vorgefunden wurde. Aus dem Umweltbericht zur Planung (S. 211) lässt sich entnehmen, dass der Gebietsausschluss auf Basis dieser veralteten Datengrundlage vorgenommen wurde. Die Beobachtung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bereits älter als 5 Jahre sein und wird durch aktuelle Untersuchungen, wie oben beschrieben, bereits heute nicht mehr bestätigt. Hinzu kommt, dass es sich bei der besagten Beobachtung laut Umweltbericht lediglich um Brutverdachtsfälle handelt, nicht aber um gesicherte Brutnachweise, was eine Einstufung als unüberwindbares Entgegenstehen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht rechtfertigt. Ein ungerechtfertigter Ausschluss der südöstlichen Flächenkulisse der Fläche 103 aufgrund veralteter, und nicht verifizierbarer Daten über angebliche Brutplätze, die sich bei Begehung unseres Gutachters als nicht existent erwiesen haben, führen unmittelbar zur Abwägungsfehlerhaftigkeit des Plans.</p> <p>Weiterhin möchten wir vorbringen, dass das Brutverhalten insb. von Greifvogelarten wie dem Rotmilan durch einen stetigen Wechsel der verwendeten Horste geprägt ist. Eine Definition von fixen Horsten auf Ebene der Regionalplanung als Ausgangspunkt für eine Bewertung potentieller Konflikte in Nahbereichen um diese Horste, erscheint vor diesem Hintergrund weder zielführend noch nachvollziehbar. Hinzu kommt weiterhin die vom Gesetzgeber vorgesehene Lebensdauer von Regionalplänen von</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|---|
| ENGIE Deutschland Wind GmbH Flächen 104, 105 | <p>mitunter 10 Jahren und mehr. Selbst für Vogelarten, die häufiger die gleichen Horststandorte nutzen, können sich im Laufe von 10 und mehr Kalenderjahren eine Vielzahl an Veränderungen ergeben, die zu einer Verschiebung der Brutstätten führen können. Ein Festhalten an der vom Landkreis vorgesehenen Herangehensweise der Zurücknahme von Konfliktbereichen potentieller Horste steht vor dem Hintergrund obiger Ausführungen in keinem vertretbaren Verhältnis zur Lebensdauer eines Regionalplanes und würde somit über viele Jahre die Umsetzung möglicher Windenergiestandorte unterbinden.</p> <p>Darüber hinaus kommt hierbei hinzu, dass es aus unserer Sicht ein explizites Thema des, sich im weiteren Verlauf anschließenden, Genehmigungsverfahrens gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist, eine Bewertung von potentiellen Konflikten mit Greifvogelarten vorzunehmen und diesen ggf. mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu begegnen. Eine pauschale Rücknahme von Teilflächen auf Ebene der Regionalplanung würde einer solchen Bewertung im Genehmigungsverfahren entgegenstehen. Wir beantragen daher, den zurückgenommenen Teilbereich der Fläche 103 für eine Ausweisung vorzusehen und dadurch eine Prüfung im Sinne des BImSchG zu ermöglichen.</p> <p>3. Antrag auf Änderung (Rücknahme der Flächenreduktion) des Vorranggebiets Windenergienutzung Flächenbezeichnung 104 und 105 – südlich von Wittorf I und II</p> <p>Ebenfalls für eine anteilige Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung vorgesehen, ist der Flächenkomplex „südlich von Wittorf I und II“, bestehend aus den Flächen 104 sowie 105 (s. „Gebietsblätter“ S. 208-211). ENGIE begrüßt auch diese Ausweisung im Grundsatz, gleichwohl ist die anteilige Rücknahme des östlichen Teilbereichs der Fläche 104 (ebd. S. 209) sowie die vollständige Rücknahme der Fläche 105 (ebd. S. 211) aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Als wesentlicher Grund für die Rücknahme wird in beiden Fällen die Überschneidung mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink) bzw. dem zugehörigen Schutzabstand von beidseitig 500 m entlang des Trassenverlaufs aufgeführt. Der Trassenverlauf mit einem Abstandspuffer von 500 m bzw. Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom geht dabei auf das raumordnerische Ziel unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO zurück. Darin wird zur Absicherung der Bundesfachplanung ein 1 km-breites Vorranggebiet Kabeltrassen-korridor Gleichstrom festgelegt.</p> <p>Entgegen der Begründung des Landkreises führt das unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO festgelegte Vorranggebiet</p> | <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> |

Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht zum Ausschluss der Windenergienutzung:

I. Vereinbarkeit von Windenergienutzung und Vorranggebiet
Kabeltrassenkorridor Gleichstrom

Die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom ist rechtlich nicht ausgeschlossen. Unter Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO wird zwar ein Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom festgelegt. Danach dient das 1 km breite Vorranggebiet dazu, die potenziellen Verlaufsvarianten der künftigen Stromtrasse abzusichern. Allerdings führt dies nicht automatisch zum Ausschluss der Windenergienutzung, wie die Begründung zum Ziel Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom im LROP aufzeigt: Auf S. 109 der Planbegründung zum LROP sollen Planungen im Einzelfall mit dem Vorhabenträger und der Bundesnetzagentur bezüglich einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor abgestimmt werden – dies insbesondere für die Festlegung künftiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung (S. 109 der Planbegründung zum LROP). Die Landesplanung geht also explizit davon aus, dass auch die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung innerhalb des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom nicht ausgeschlossen und damit rechtlich möglich ist. Erforderlich ist nur eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur. Vorliegend ist aber nicht ersichtlich, dass vor dem planerischen Ausschluss der östliche Teilbereich der Fläche 104 (südlich von Wittorf I) und der gesamten Fläche 105 (südlich von Wittorf II) eine Abstimmung mit der Bundesnetzagentur erfolgt wäre. Der Ausschluss der Flächen ohne vorherige Beteiligung der Bundesnetzagentur ist daher nicht nachvollziehbar. Denn ohne Beteiligung der Bundesnetzagentur kann auch nicht ausgeschlossen werden, ob sich nach aktuellem Stand des Planfeststellungsverfahrens bereits bestimmte Varianten für einen Trassenverlauf abzeichnen. Am 10.09.2024 fand kürzlich der verfahrensseitig vorgesehene Erörterungstermin statt, welcher gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss dient. Möglicherweise kann also nach aktuellem Stand des Planfeststellungsverfahrens bereits die Aussage getroffen werden, dass die möglichen Varianten des künftigen Trassenverlaufs den östlichen Teilbereich der Fläche 104 und die Fläche 105 nicht ausschließen.

II. Kabeltrassenkorridor Gleichstrom blockiert nicht Potenzialgebiete

Zweitens wird – gleich welche konkrete Variante für den Verlauf der Stromtrasse planfestgestellt werden wird – die künftige Stromtrasse SuedLink nicht die Windenergienutzung auf dem östlichen Teilbereich der Fläche 104 und der gesamten Fläche 105 blockieren. Denn für den

SuedLink-Verlauf wird im Ergebnis nur ein linienhafter Flächenbedarf zzgl. des beidseitigen Schutzabstandes von 50 m benötigt. Demgegenüber steht eine Flächengröße der potentiellen Vorranggebiete Windenergienutzung von bspw. 38,58 ha für die Fläche 105. Im direkten Vergleich verbleibt ausreichend Fläche, um die beiden Planungen in Einklang zu bringen, zumal eine explizite Verschneidung der jeweiligen Baumaßnahmen schon rein technisch nicht möglich ist und, bei entsprechend vorausgegangener Abstimmung der Projektverantwortlichen, somit ein „Entgegenstehen“ der Planungen unrealistisch erscheint. Weiterhin werden Betreiber von Stromtrassen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung des BImSchG-Verfahrens eines Windparks beteiligt, um mögliche Konflikte mit den vorgesehenen WEA-Standorten zu adressieren. Die notwendige (u.a. technische) Abstimmung zwischen den beiden Projekten ist demnach bereits verfahrensseitig vorgegeben und liegt im beiderseitigen Interesse. Daher kann sowohl der östliche Teilbereich der Fläche 104 und grundsätzlich auch die Fläche 105 für die Windenergienutzung bereitgestellt werden, denn – gleich welche konkrete Variante für den Verlauf der Stromtrasse planfestgestellt werden wird – die künftige Stromtrasse SuedLink wird nicht die gesamten Potenzialgebiete blockieren.

III. Wegfall des Vorranggebiets Kabeltrassenkorridor Gleichstrom noch während des Änderungsverfahrens des RROP 2020

Drittens können der östliche Teilbereich der Fläche 104 und die gesamte Fläche 105 auch deswegen nicht durch das Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom gemäß Kap. 4.2.2 Nr. 08 Satz 2 der Anlage 1 LROP-VO ausgeschlossen werden, da mit Blick auf den Zeithorizont sehr wahrscheinlich zu erwarten ist, dass die Planfeststellung der Stromtrasse noch während des Änderungsverfahrens des RROP 2020 erfolgt und unanfechtbar wird. Unter Satz 3 in Kap. 4.2.2 Nr. 08 der Anlage 1 LROP-VO geht hervor, dass bei unanfechtbar planfestgestellten Trassen nicht mehr die 1 km-breiten Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom zu beachten sind, sondern nur die linienförmig planfestgestellte Trasse selbst. Mit Blick auf den Zeithorizont befindet sich das vorliegende Verfahren der zweiten Änderung des RROP 2020 im Entwurfsstadium, sodass ein (bestandskräftiger) Abschluss desselben im Kalenderjahr 2024 als unwahrscheinlich einzustufen ist. Demgegenüber steht der aktuelle Status des parallel laufenden Planfeststellungsverfahrens des Bauabschnitts B1. Gemäß dem Internetauftritt der Projektverantwortlichen Firma TenneT2 wurde der Antrag zum Planfeststellungsverfahren für den Bauabschnitt B1 bereits am 31.08.2023 gestellt und TenneT rechnet, gemäß den gesetzlichen Fristen, noch in 2025 mit der Baugenehmigung sowie dem Baubeginn für besagten Bauabschnitt B1. Am 10.09.2024 fand kürzlich der verfahrensseitig vorgesehene Erörterungstermin statt, welcher gemäß § 73

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|---|
| | <p>Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Entscheidungsgrundlage für den Planfeststellungsbeschluss dient. Dieser Umstand unterstreicht den laut TenneT angestrebten Baubeginn im kommenden Kalenderjahr und es erscheint daher als sehr wahrscheinlich, dass eine Planfeststellung noch während des Änderungsverfahrens des RROP erfolgt. Das 1 km breite Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom wird gemäß Satz 3 des Kap. 4.2.2 Nr. 08 der Anlage 1 LROP-VO also noch während der Planaufstellung der 2. Änderung des RROP 2020 entfallen. Bereits deswegen können der östliche Teilbereich der Fläche 104 und die gesamte Fläche 105 nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Wir beantragen daher, den zurückgenommenen Teilbereich der Fläche 104 für eine Ausweisung vorzusehen. Weiterhin beantragen wir, die Fläche 105 neu zu bewerten, d.h. die bevorstehende Planfeststellung des konkreten Bauabschnitts B1 zu berücksichtigen – bzw. falls der Beschluss der 2. Änderung des RROP 2020 doch noch im Kalenderjahr 2024 erfolgen sollte, dann jedenfalls (wie es die Begründung der Landesplanung vorsieht) eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur zum voraussichtlichen Trassenverlauf einzuholen – und die Fläche 105 entsprechend für eine Ausweisung vorzusehen.</p> | |
| <p>ENGIE Deutschland Wind GmbH</p> <p>Fläche 081</p> | <p>4. Vorranggebiet Windenergienutzung Flächenbezeichnung 81 – nördlich von Hassendorf</p> <p>Wir begrüßen zudem die vorgesehene Ausweisung der Fläche 81 "nördlich von Hassendorf" im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum (s. „Gebietsblätter“ S. 162-163). ENGIE hat in Teilen dieser Fläche bereits vertragliche Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümer:innen über die Umsetzung und den Betrieb eines Windparks abgeschlossen. Für die weiteren Planungen wurden zudem umfangreiche Investitionen ausgelöst, die eine zeitnahe Vorbereitung des Genehmigungsantrages gewährleisten sollen. Das Vorhaben ist an einem Standort geplant, welcher aus Sicht von ENGIE besonders gut für die Windenergie geeignet ist. Aufgrund der angestrebten Flächengröße und der vorhandenen Vorbelastung durch Anlagen und Trassen der Netzinfrastruktur, bewegen sich die zu erwartenden Auswirkungen auf die genehmigungseitig zu prüfenden Schutzgüter aus unserer Sicht in einem vertretbaren Rahmen. ENGIE ist bestrebt die weiteren Planungen und die Umsetzung des Vorhabens in enger Abstimmung mit den Eigentümer:innen sowie den lokalen Kommunen durchzuführen. Dabei schreiben wir der Akzeptanz des Vorhabens einen großen Stellenwert zu und werden nach Möglichkeit auch die lokale Wertschöpfung durch Aufträge und Dienstleistungen fördern.</p> <p>ENGIE ist weiterhin bekannt, dass die Firma TenneT im Bereich der Fläche 81 alternative Trassenverläufe und Umspannwerkstandorte für den Neubau</p> | <p>Der Stellungnahme zum Vorranggebiet 081 wird nicht gefolgt.</p> <p>Wir werden die Interessen der Firma TenneT an der Errichtung eines Umspannwerkes im Bereich des Vorranggebietes 081 berücksichtigen, da der Ausbau des Stromnetzes eine unverzichtbare Grundlage für die Energiewende ist. Das Vorranggebiet 081 nördlich von Hassendorf wird deshalb gestrichen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| | <p>der 380 kV Leitung "Conneforde-Sottrum" prüft. Das gleichermaßen von TenneT geführte Leitungsprojekt "Elbe-Lippe-Leitung Nord" soll ebenfalls an das vorgesehene Umspannwerk angeschlossen werden. Entsprechend der von TenneT auf den jeweiligen Internetseiten der beiden Leitungsprojekte veröffentlichten Informationen stehen aktuell vier alternative Standorte für das Umspannwerk sowie jeweils resultierende, leicht abweichende Trassenverläufe im Fokus. Diese Standorte befinden sich alle in unmittelbarer Nähe zueinander und sollten daher aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gleichermaßen valide Alternativen mit ähnlichen Kostenfaktoren darstellen. Aufgrund der bereits geschlossenen Verträge zwischen ENGIE und den lokalen Grundstückseigentümer:innen möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine Umsetzung des Umspannwerks im östlichen Teilbereich der Fläche 81 von letzteren nicht gewünscht ist. ENGIE wurde seitens der Grundstückseigentümer:innen das Vertrauen ausgesprochen, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks umzusetzen. Diesem Wunsch möchten wir auch im Rahmen der vorgesehenen Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie nachkommen und bitten daher darum, obige Ausführungen bei der weiteren Bewertung der Fläche 81 zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p> | <p>1. Allgemeine Stellungnahme zum Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020, Abschnitt 4.2 (Energie)</p> <p>Die UKA-Gruppe plant, baut, betreut und betreibt Wind- und Solarparks und die dazugehörige Infrastruktur. Das 1999 gegründete Unternehmen ist mit rund 70 ans Netz gebrachten Energieparks und einer internationalen Projektpipeline von neunzehn Gigawatt einer der führenden deutschen Entwickler. Durch unsere Tätigkeit im Norden Deutschlands, in Niedersachsen und insbesondere auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) begrüßen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu Abschnitt 4.2 (Energie) Stellung beziehen zu können. Wir sind daran interessiert, die Energiewende umweltgerecht und unter Wahrung der Interessen von Mensch und Natur voranzutreiben.</p> <p>Für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele spielt der Ausbau der Windenergie an Land eine überragende Rolle. Um dieser gerecht zu werden, wurde den erneuerbaren Energien im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) ein überragendes öffentliches Interesse zugeschrieben (§ 2 EEG). Durch den Einfluss der regenerativen Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung bis zur nahezu treibhausgasneutralen Stromerzeugung im Bundesgebiet wird ihre besondere Bedeutung angemessen berücksichtigt (vgl. § 2 EEG). Dies bedeutet konkret, dass erneuerbare Energien im Rahmen von</p> | <p>Die allgemeine Stellungnahme der UKA GmbH wird zur Kenntnis genommen.</p> |

Abwägungsentscheidungen nur in Ausnahmefällen überwunden werden können. Werden die Belange der erneuerbaren Energien in der Abwägung nicht oder nicht ordnungsgemäß berücksichtigt, handelt es sich um einen Abwägungsfehler des Planungsträgers und einer damit einhergehenden Angreifbarkeit.

Um die ambitionierten Ziele zu erreichen, sollen gemäß Windenergie Flächenbedarfsgesetz (WindBG) 2 % der Bundesfläche bzw. im Land Niedersachsen 2,2 % der Landesfläche für Onshore-Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Zur Erfüllung dieser Pflicht trägt das Land Niedersachsen im Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) die Erfüllung von regionalen Teilflächenzielen den Trägern der Regionalplanung auf. Diese Teilflächenziele entstammen dabei einer durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz beauftragten „Windpotentialstudie Niedersachsen“ (Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE; Bosch & Partner GmbH, 2023). Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) wird hierbei unter Voraussetzung der Anwendung des Rotor-Outside-Prinzips aufgetragen, bis spätestens zum 31.12.2027 ein Flächenziel von 3,09 % der Landkreisfläche und zum 31.12.2032 mindestens 4,0 % rechtskräftig als Windenergiegebiete auszuweisen.

Wir sehen mit Freude, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) seiner Verantwortung nicht entzieht und die gesetzlichen Entwicklungen bei der Aufstellung des Entwurfs zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 berücksichtigt. Wir begrüßen den Entwurf mit seinem zügigen, transparenten Verfahren und insbesondere die Ausweisung einer Gesamtfläche, die das Teilflächenziel (2032) von 4,0 % für den Landkreis anstrebt. Wir möchten betonen, dass wir auch den Entschluss des Landkreises zur Ausweisung des Teilflächenziels in einem einstufigen Verfahren deutlich befürworten, da so ein möglichst schneller Ausbau der Windenergie gewährleistet werden kann und eine deutliche Reduktion des Planungsaufwands bewirkt wird. Hiervon profitiert nicht nur der Landkreis Rotenburg (Wümme), sondern auch Unternehmen wie die UKA, die durch anstehende Folgeplanungen wie dem Netzausbau eine möglichst frühzeitige Planungssicherheit begrüßen. Zudem sind wir der Überzeugung, dass ein einstufiges Verfahren die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber der Windenergie steigert, da wiederkehrende Planungsschleifen vermieden werden. Anhand dieses Verfahrens wird der schnelle Ausbau der erneuerbaren Energien vorangetrieben und damit ein wichtiger Beitrag zur Energiewende geleistet. Ein schneller Ausbau der erneuerbaren Energien hilft außerdem dabei, die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern und unsere Energieversorgung unabhängiger

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG | <p>und stabiler zu gestalten. Der Landkreis trägt durch seinen frühen Entschluss, sich der Windenergieplanung zu widmen, außerdem maßgeblich zur im WindBG festgelegten, schnellstmöglich rechtsverbindlichen Ausweisung von 2,2 % der Landesfläche Niedersachsens als Windenergiegebiete bis spätestens 31.12.2032 bei.</p> <p>Dennoch möchten wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung auf Aspekte der Planung eingehen, deren Überarbeitung in einem neuen Entwurf die Sicherheit der Erreichung des Teilflächenziels verstärkt gewährleisten. Im Folgenden führen wir zu diesen Punkten aus, um einen konstruktiven Beitrag bei der schleunigen Erstellung des Entwurfs zu leisten.</p> <p>Dabei empfehlen wir dem Landkreis, insbesondere konfliktarme Flächen bevorzugt auszuweisen. Eine starke Zerschneidung konfliktarmer Teilflächen durch intensive Detailplanungen, die den Maßstab des Regionalplans unterschreiten, halten wir für eine nicht zielführende Überregulierung. Diese trägt zur Folge, dass die starke Zerschneidung insbesondere in Kombination mit der Innenpufferung der Vorranggebiete um 75 m zu einer großflächigen Einstufung der Flächen als nicht geeignet führt bzw. für die Windenergie geeignete Teilbereiche unnötigerweise komplett entfallen. Weitere Ausführungen und ein Beispiel dazu direkt nachfolgend und unter Kapitel „056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“.</p> <p>1.1. Effiziente Nutzung verfügbarer Fläche</p> <p>Da ein sozialverträglicher Ausbau erneuerbarer Energien nicht gegen die Interessen der Bevölkerung erfolgen kann, ist es sinnvoll und angebracht, Abstände zu Wohngebäuden bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen.</p> <p>Gleichwohl sind in der Gebietskulisse des vorliegenden Entwurfs ebenfalls jegliche Gebäude innerhalb oder angrenzend zu einem VR Wind mit einem Abstandspuffer von 75 Meter versehen, welche als „Fläche gemischter Nutzung“ klassifiziert werden, auch wenn diese nicht dem Wohnzweck dienen (beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Scheunen oder Melkställe). Durch dieses Vorgehen entstehen Aussparungen innerhalb von Vorranggebieten in einer unverhältnismäßigen Größe, die weder dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergie noch dem geringen Schutzbedarf der betroffenen Flächen gerecht werden. Gleichzeitig bieten die vorliegenden Unterlagen, insbesondere die Begründung des Entwurfs, keine auf den ersten Blick erkennbare Kriteriengrundlage, aus der sich eine solche Abstandspufferung herleiten lassen könnte. Der Grund für die Entstehung der Aussparungen in den Vorranggebieten offenbart sich erst nach näherer Betrachtung des zweiten Arbeitsschritts, in welchem die Einzelfallprüfungen der Potentialflächen durchgeführt werden. Hier wird deutlich, dass zur Voraussetzung der Anrechenbarkeit der gesamten</p> | <p>Der Anregung wird zugestimmt. „Flächen gemischter Nutzung“, die nur aus kleineren landwirtschaftlichen Bauten wie Güllebehältern, Schuppen und kleinen Scheunen bestehen, werden künftig nicht mehr aus den Potenzialflächen ausgeschnitten und mit 75 m gepuffert, sondern erst auf Genehmigungsebene betrachtet.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>ausgewiesenen Fläche zwar eine Rotor-Outside-Planung durchgeführt wird, jedoch zur Verhinderung des Überstrichs von Ausschlussflächen jede Potentialfläche um 75 m nach innen gepuffert wird. Hierdurch soll ein Überstrich der Ausschlussflächen durch Rotorblätter verhindert werden und die Windenergieanlagen dennoch auf die Grenze des VR Wind gebaut werden können. Die hier angewandte Planungsweise wird der Rotor-Outside-Planung nicht gerecht, denn diese generalisierten Flächenabzüge tragen im Einzelfall dazu bei, dass entsprechende Flächenanteile fälschlicherweise von der Planung ausgeschlossen werden.</p> <p>Durch dieses Vorgehen wird Ausschlussflächen ein vermeintlicher Schutz zugesprochen, selbst wenn das Schutzgut der betroffenen Ausschlussfläche keinen Schaden durch den Überstrich von Rotorblättern nehmen würde. Somit erweist sich dieser Ansatz als nicht zielführend. Der generalisierte zusätzliche Abstand weist keinerlei Notwendigkeit auf, während sich gleichzeitig die an das Teilflächenziel anrechenbare Fläche unnötigerweise verringert und dessen Erfüllung gefährdet.</p> <p>Ein gutes Beispiel des Umgangs mit dem von Seiten des Planungsträgers unerwünschten Rotorüberstrich bestimmter Ausschlussflächen bietet die Region Hannover. Hier wurde im aktuellen Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie unter der grundsätzlichen Anwendung des Rotor-Out-Prinzips bei Erfüllung bestimmter Umstände ein sogenannter „Rotor-Out-Zuschlag“ von 70 m bei Ausschlusskriterien erhoben, welche aus sachlichen oder rechtlichen Gründen keinen Überflug der Rotoren erlauben (vgl. Begründung/Erläuterung zur Beschreibenden Darstellung, Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover – Sachliches Teilprogramm Windenergie 2025 – 4. Entwurf). Im Falle einer Entbehrlichkeit oder fehlenden Begründung eines zusätzlichen Puffers zu bestehenden Kriterien wurde dieser nicht angewandt, sodass die Rotoren in diese ausgewählten Ausschlussflächen hineinragen dürfen.</p> <p>Anhand dieser Vorgehensweise wird eine Behinderung des Ausbaus erneuerbarer Energien durch „Flächen gemischter Nutzung“, wie beispielsweise landwirtschaftlich genutzte Scheunen, verhindert, da diese in der Regel keine Problematik in der Planung eines Windparks darstellen. Oft ist sogar der Wille der Eigentümer solcher Gebäude gängig, dass diese zugunsten der windenergetischen Nutzung der Fläche weichen. Einen Abstand zu diesen Gebäuden bereits auf regionalplanerischer Ebene festzulegen und damit mehrere Hektar einer geeigneten Potentialfläche zu entnehmen, steht dementsprechend im Kontrast zu einer gewünschten effizienten Nutzung der ursprünglich für die Windenergie geeigneten Fläche und ist Folge der pauschalen 75 m Pufferung ins Innere von VR Windenergie. Wir bitten um Prüfung der jeweiligen Flächen und darum, die</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>Klassifizierung und damit verbundene Pufferung der Flächen um 75 m in der Planungsweise zu überdenken. Eine Beeinträchtigung der Entstehung von Windparks in den hierfür geeigneten Gebieten sollte ausgeschlossen sein. Mit einer Anpassung der Planungsweise würde den erneuerbaren Energien substanziell mehr Raum verschafft und die Erreichung der Flächenziele gewährleistet werden.</p> <p>Betrachtet man zusätzlich den vorliegenden Kriterienkatalog hinsichtlich des aufgeführten Sachverhalts fällt ins Auge, dass beispielsweise nach §30 BNatschG gesetzlich geschützte Biotop „aus Maßstabsgründen“ (siehe Begründung, S. 5) erst ab einer Fläche von 2,5 ha berücksichtigt werden. Gleichzeitig jedoch bewirkt der Abstand zu (nicht dem Wohnzweck dienenden) „Flächen gemischter Nutzung“, deren Fläche weit unter einen Hektar beträgt, Aussparungen von mehreren Hektar in der vorliegenden Gebietskulisse. Diese Vorgehensweise steht kontrastiv gegenüber dem Planungsvorhaben der Regionalplanung, welche im Grundsatz sowohl sozial- als auch umweltgerecht durchgeführt werden sollte.</p> <p>Die Lücken, die hierdurch innerhalb der VR Wind entstehen, stellen zudem ein Hindernis in der späteren Planung von WEA dar und verringern ohne Notwendigkeit den anrechenbaren Flächenanteil für den Landkreis Rotenburg (Wümme) an das Teilflächenziel. Wir empfehlen der Regionalplanung, die für Windenergie nutzbare Fläche bestmöglich auszuschöpfen, um die Erreichung des anspruchsvollen Ziels von 4,0 % gewährleisten zu können. Der Verzicht auf eine unnötige Rückpufferung von pauschalen 75 m an angrenzende „Flächen gemischter Nutzung“ ohne Wohnzweck erleichtern diesen Schritt.</p> <p>Erfahrungsgemäß ist zudem zu erwarten, dass ein Teil der im Entwurf vorgeschlagenen Vorranggebiete bzw. Flächenpotentiale im späteren Planungsprozess entfallen wird. Dadurch kann es passieren, dass das Teilflächenziel für den Landkreis unterschritten und es zu einer erneuten Anpassung des Plans führen wird, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Auch nach Rechtskraft des Plans sowie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren besteht zudem das Risiko, dass vereinzelte Flächen nicht oder nicht vollumfänglich für die Windenergie nutzbar sind und eine Genehmigung von Windenergieanlagen versagt wird. Um den Entfall von Teilflächen im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen, ist es bereits bei der Festlegung der Vorranggebiete für Windenergie sinnvoll, mehr Flächen auszuweisen als das Teilflächenziel vorsieht. Diese Sichtweise wird auch in der „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ (Stand: Juni 2024) des Landes Niedersachsen verdeutlicht. In dieser wird beschrieben, dass „Schutz [vor der Nichterreichung des Teilflächenziels sei] insbesondere</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>dadurch möglich, dass von vornherein mit einem gewissen Aufschlag geplant wird und mehr Flächen ausgewiesen werden, als nach dem gesetzlich vorgegebenen [Ziel] erforderlich sind.“</p> <p>Wir möchten außerdem betonen, dass die Schaffung einer großzügigen Ausbaumöglichkeit erneuerbarer Energien nicht lediglich dem Selbstzweck dient, sondern der Notwendigkeit erneuerbarer Energien Rechnung trägt. Die Nichterreichung der Ausbauziele und die dazugehörige „Superprivilegierung“ stellt folglich keine „Strafe“ für eine nutzlose Aufgabe dar, sondern zeigt durch die Schärfe der Konsequenz die Dringlichkeit des Vorhabens auf. Neben der langfristigen Versorgungssicherheit für ein zukunftsfähiges Deutschland erweist sich jedoch ebenfalls der finanzielle Aspekt als äußerst bedeutsam. So stellt die Deutsche WindGuard in ihrem Bericht „Kommunale Wertschöpfung durch Windenergie im LK Rotenburg (Wümme)“ (2024) die enorme Bedeutung der finanziellen Effekte von Windparks auf die regionale Wirtschaft und die Kommunen heraus.</p> <p>Wir empfehlen aufgrund der genannten Argumente die Bewertung von Gebäuden innerhalb und angrenzend zu potentiellen VR Wind zu überarbeiten und die Beurteilung der Schutzwürdigkeit von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden dem Genehmigungsverfahren zu überlassen und nicht bereits auf regionalplanerischer Ebene zu berücksichtigen. Auf diese Weise kann dem überragenden öffentlichen Interesse der Windenergie bei gleichzeitiger optimaler Nutzung des verfügbaren Raums im Landkreis Rotenburg (Wümme) Rechnung getragen werden. Des Weiteren erhöht die Regionalplanung durch die Inanspruchnahme des verfügbaren Raums um „Flächen gemischter Nutzung“ (ohne Wohnzweck den Puffer des regionalen Teilflächenziels, was wiederum des erneuten Überarbeitungsbedarfs des Abschnitts 4.2 (Energie) des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 im Falle des Wegfalls kleinerer Flächen verhindert.</p> <p>Wir regen aus den genannten Gründen an, die Kriteriengrundlage anzupassen und den Abstandspuffer von 75 m zu Gebäuden ohne sachlichen Grund zu revidieren und die Bewertung der Notwendigkeit eines Puffers im Einzelfall dem Genehmigungsverfahren zu überlassen.</p> <p>1.2. Schlussfolgerungen</p> <p>Aufgrund der oben genannten Argumente fordern wir im Rahmen der öffentlichen Beteiligung zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 in Abschnitt 4.2 (Energie) des Landkreises Rotenburg (Wümme) dazu auf, folgende Forderungen zu berücksichtigen und den Entwurf entsprechend anzupassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Verlust anrechenbarer Flächen durch die Betrachtung bspw. landwirtschaftlich genutzter Scheunen ist zu vermeiden, indem diese nicht | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|--|
| | <p>automatisch durch den Ausschluss als „Flächen gemischter Nutzung“ eine Pufferung nach Innen der angrenzenden VR Wind von 75 m bewirken. Wir fordern, die Betrachtung solcher Gebäude innerhalb und angrenzend an VR Wind auf die Genehmigungsebene zu verschieben, um die optimale Nutzung vorhandenen Raums zu gewährleisten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alternativ ist eine differenzierte Betrachtungsweise mittels eines „Rotor-Out-Zuschlags“ bei Ausschlussflächen, die aufgrund rechtlicher oder sachlicher Gründe einen Rotorüberflug verbieten, empfehlenswert. | |
| UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG | 2. Projektbezogene Stellungnahmen 2.1. 048 – „Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof“ (Projektgebiet UKA: Brüttendorfer Weiden) | Der Stellungnahme zur Fläche 048 südlich von Brümmerhof kann nicht gefolgt werden. Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 048 grundsätzlich infrage stellen. |
| Fläche 048 | <p>Im folgenden nehmen wir Stellung zur Potenzialfläche „048 - Hemelsmoorwiesen südlich von Brümmerhof“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Ein Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen, bei der Vertragsgestaltung war u. a. das örtliche Landvolk eingebunden. Unsere Projektidee/Planung haben wir in der zweiten Jahreshälfte 2024 in verschiedenen Veranstaltungen der Öffentlichkeit in den umliegenden Ortschaften und den Gemeinden vorgestellt. Die Stimmung in den Veranstaltungen war überwiegend positiv. In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern entwickelt UKA Beteiligungskonzepte, welche sowohl bei Anwohnern und auch bei politischen Vertretern positiv aufgenommen wurden. Wie sicherlich bekannt, gibt es in Niedersachsen seit diesem Jahr neue gesetzliche Vorschriften zur Beteiligung von Kommunen und Anwohnern an Windenergieparks. Wir begrüßen das neue Windbeteiligungsgesetz als Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung und prüfen, inwiefern sich unsere bisherigen Beteiligungskonzepte integrieren lassen.</p> <p>Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Diese bitten wir zu würdigen. Laut den vorläufigen Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer Windenergienutzung erwarten lässt.</p> <p>Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort</p> | Die Fläche liegt mittig innerhalb der Absetzzone des Absetzplatzes Wehldorf. In diesem Bereich müssen das abgeworfene Material oder die Fallschirmspringer der Bundeswehr landen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen würde den Absetzplatz unbrauchbar machen. Daher ist eine Errichtung von Windenergieanlagen auf dieser Fläche nicht möglich. |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|--|---|
| Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG Fläche 056 | <p>ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern vor Ort. Mit ihnen ließe sich möglicherweise an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen.</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche. Die UKA hat unter Berücksichtigung der vom Plangeber festgelegten Kriterien die Gebietskulisse geprüft und sieht keinen Änderungsbedarf bezüglich der Gebietsgrenze.</p> <p>2.2. 056 – „Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“ (Projektgebiet UKA: Wehldorf)</p> <p>Im folgenden nehmen wir Stellung zur Potenzialfläche „056 - Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“. Wir äußern uns mit dieser Stellungnahme auch in Vertretung für Grundstückseigentümer, die überwiegend Anwohner in den umliegenden Ortschaften sind und in Zusammenarbeit mit der UKA auf privatrechtlich gesicherten Grundstücken innerhalb der Potenzialfläche das Windvorhaben planen. Ein Großteil der Flächeneigentümer hat bereits Nutzungsverträge mit UKA abgeschlossen. Unsere Projektidee/Planung haben wir in der zweiten Jahreshälfte 2024 in verschiedenen Veranstaltungen der Öffentlichkeit in den umliegenden Ortschaften und den Gemeinden vorgestellt. Die Stimmung in den Veranstaltungen war überwiegend positiv. Zusätzlich zur positiven Einstellung der Flächeneigentümer gegenüber der Nutzung erneuerbarer Energien an dieser Stelle unterstreicht die vorhandene Vorbelastung des Gebiets dessen Eignung für Windenergie, da bereits zwei Windenergieanlagen an der B71 bestehen. Des Weiteren ist die Landschaft durch Höchstspannungsleitungen (380 kV) geprägt.</p> <p>In Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern entwickelt UKA Beteiligungskonzepte, welche sowohl bei Anwohnern und auch bei politischen Vertretern positiv aufgenommen wurde. Wir begrüßen das neue Windbeteiligungsgesetz als Möglichkeit der Akzeptanzsteigerung und prüfen, inwiefern sich unsere bisherigen Beteiligungskonzepte integrieren lassen.</p> <p>Umwelteinwirkungen: Im Rahmen dieser Planungen sind bereits naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt worden. Dies bitten wir zu würdigen. Laut den vorläufigen Ergebnissen der Avifauna-Untersuchungen ergibt sich in dem potenziellen Projektgebiet ein Bild, welches keine naturschutzrechtlichen Konflikte mit einer</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 056 südlich von Wehldorf kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 056 grundsätzlich infrage stellen.</p> <p>Die Fläche liegt teilweise innerhalb des Ein-/Ausflugkorridors des Absetzplatzes Wehldorf. In diesen Bereichen fliegen die Luftfahrzeuge in niedriger Höhe und bereiten sich darauf vor, Material und Mensch im Bereich der Absetzzone abzuwerfen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen in den Teilen der Flächen, welche innerhalb des Korridors liegen, ist daher nicht möglich. Es ist darauf zu achten, dass der Rotor der Windenergieanlagen ebenfalls als Hindernis zu betrachten ist und daher nicht in den Korridor hineinragen darf.</p> <p>Nach Abzug des Ein-/Ausflugkorridors der Bundeswehr verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie keine ausreichend große Restfläche.</p> |

Windenergienutzung erwarten lässt.

Netzintegrationsfähigkeit: In unserer Projektierungsarbeit haben wir bereits Kontakt mit dem örtlichen Netzbetreiber aufgenommen. Seitens des Betreibers wurde uns bestätigt, dass für das Windenergieprojekt vor Ort ausreichend Netzkapazitäten vorhanden sind. Es wurde eine Auswahl an verschiedenen Anschlusspunkten genannt. Wir prüfen auch die Umsetzbarkeit von Batteriespeichern vor Ort. Mit ihnen ließe sich möglicherweise an dem einspeisenden Umspannwerk eine schwankungsarme und netzstabilisierende Einspeisung von erneuerbaren Energien in der Region ermöglichen.

75-m Puffer: Wir begrüßen die Ausweisung der Fläche. Die UKA hat unter Berücksichtigung der vom Plangeber festgelegten Kriterien die Gebietskurlisse geprüft, sieht jedoch Änderungsbedarf bezüglich der Gebietsgrenze. Im Allgemeinen Teil dieser Stellungnahme haben wir uns bereits zu dem 75 m Puffer geäußert. Die Potenzialfläche 056 ist direkt drei Mal davon betroffen. Zur Vereinfachung der folgenden Ausführung haben wir in einem Bildausschnitt die drei betroffenen Flächen mit 1 - 3 nummeriert.

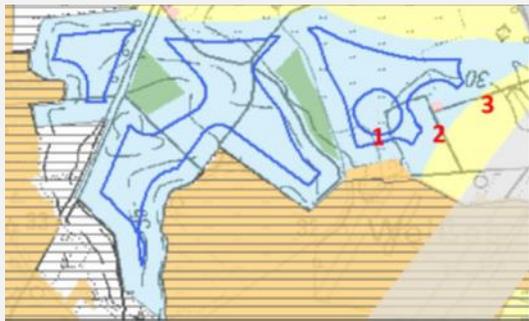


Abbildung 1: Ausschnitt aus Gebietsblatt 056 – „Bereich am Stellingsmoor südlich von Wehldorf“

Hinter dem in Abb. 1 mit 1 markierten Bereich befindet sich ein ehemaliger Melkstall. Dieser wird laut Eigeneraussagen nicht mehr als solcher genutzt. Viehwirtschaft wird hier nicht mehr betrieben und der ehemalige Stall ist keine Arbeitsstätte mehr. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Sollte dies nicht möglich sein, sind die Gebäudeeigentümer dazu bereit, dieses Gebäude abzureißen, sollte es einer Windnutzung im Weg stehen. Im Anschluss würde eine Korrektur der Katasterdaten erfolgen. Eine Erklärung seitens der Eigentümer wurde der Regionalplanung bereits zugestellt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abriss mit Kosten verbunden ist. Für die Eigentümer stellt der Abriss ein

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|--|--|
| | <p>finanzielles Risiko dar, sollte diese Fläche trotz Beräumung nicht dem Windgebiet zugeschlagen werden. Eine Möglichkeit wäre, den Abriss festzuschreiben und an den zweiten Entwurf oder die Bestandskraft des RROP zu koppeln.</p> <p>Hinter dem in Abb. 1 mit 2 markierten Bereich befindet sich eine Fläche mit Gehölzen und einem kleinen Gewässer. Auf dieser befand sich ehemals eine Güllegrube, die zurückgebaut wurde. Laut Katasterauszügen ist diese Fläche als „Landwirtschaftliche Betriebsfläche“ eingetragen. Diese Fläche wird laut Eigentümeraussagen nicht als solche genutzt. Landwirtschaft wird hier nicht betrieben und es ist keine Arbeitsstätte. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m-Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Die Eigentümer streben eine Korrektur der Katasterdaten an. Eine Erklärung seitens der Eigentümer wurde der Regionalplanung bereits zugestellt.</p> <p>Hinter dem in Abb. 1 mit 3 markiertem Bereich befindet sich eine ehemalige Feldscheune. Diese wird laut Eigentümeraussagen nicht mehr als solches genutzt. Das Gebäude ist keine landwirtschaftliche Arbeitsstätte mehr. Die Scheune befindet sich seit geraumer Zeit in einem ruinösen Zustand und der Eigentümer hat bereits mit dem Abriss begonnen. Wir sehen daher hier kein schützenswertes Gut, welches einen 75 m-Puffer zur Windpotenzialfläche rechtfertigen würde. Wir regen daher an, hier den 75 m-Abstand zu entfernen und die umgebene Fläche dem Windgebiet zuzuschlagen. Im Anschluss wird eine Korrektur der Katasterdaten erfolgen. Eine Erklärung seitens der Eigentümer müsste Ihnen schon vorliegen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass der Abriss mit Kosten verbunden ist. Für den Abriss geht der Eigentümer in Vorleistung und geht damit ein finanzielles Risiko ein, sollte diese Fläche trotz Beräumung nicht dem Windgebiet zugeschlagen werden.</p> | |
| <p>UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG</p> <p>Flächen 007, 008, 009</p> | <p>2.3. 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“, 008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu Abschnitt 4.2 (Energie) freuen wir uns, auch zu den im aktuellen Planwerk enthaltenen Flächen in den Gemeinden Oerel, Basdahl, Gnarrenburg und der Stadt Bremervörde Stellung nehmen zu können. Zuallererst möchten wir betonen, dass wir die Ausweisung des Flächenkomplexes, den die Flächen 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“, 008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ bilden,</p> | <p>Den Ausführungen zu den Belangen des Artenschutzes wird nicht zugestimmt. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie ist es sinnvoll, diese Belange zu berücksichtigen. Dabei sind vorrangig vorhandene Daten auszuwerten, die nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein sollten. Ältere Daten liefern wichtige Hinweise zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Fragestellungen (siehe Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen, Kapitel 5.3).</p> <p>Im Hinblick auf die Brutvogelraten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|--|
| | <p>begrüßen. Mit der Flächenauswahl sind vergleichsweise konfliktarme Teilgebiete gewählt worden. Eingehaltene Siedlungsabstände, vorhandene Vorbelastungen wie kV-Leitungen und die Berücksichtigung naturschutzfachlicher Aspekte tragen dazu bei, an dieser Stelle einen sowohl sozial- als auch umweltgerechten Ausbau der Windenergie zu ermöglichen. Gleichzeitig profitieren aufgrund der gemeindeübergreifenden Lage der Flächen gleich mehrere Gemeinden und die Stadt Bremervörde sowie die umliegende Bevölkerung finanziell durch den Betrieb von Windenergieanlagen in den genannten Gebieten. Hintergrund dessen ist das im April verabschiedete „Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen“ (NWindPVBetG). Die Gemeinden können die durch jedes neue Windrad eingenommenen Mittel „für Naturschutz, soziale und kulturelle Projekte, Bildung oder die Verbesserung der öffentlichen Daseinsvorsorge nutzen“ (https://www.niedersachsen.de/energie/beteiligung/beteiligungsgesetz-wie-kommunen-und-bevolkerung-profitieren-234787.html). Ziel des Gesetzes ist die Akzeptanzsteigerung für erneuerbare Energien vor Ort in den Kommunen und ein direkter Vorteil für die Bevölkerung durch solche Projekte, die zudem noch die deutsche Versorgungssicherheit sichern und stärken. Doch auch schon vor Rechtskraft des Gesetzes konnten durch die Studie „Kommunale Wertschöpfung durch Windenergieprojekte im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ (2024), bearbeitet durch die Deutsche Windguard, die finanziellen Möglichkeiten durch den Ausbau von Windenergie für den Landkreis aufgezeigt werden. Betrachtet wurden hierbei Effekte während der gesamten Phasen eines Windenergieprojekts, zum einen regionalökonomische Effekte auf die Wirtschaft durch die Vergabe von Aufträgen an ansässige Unternehmen oder gezahlte Pachten an Landeigentümer, zum anderen die kommunale Wertschöpfung durch beispielweise Steuereinnahmen (vgl. Deutsche Windguard, Kommunale Wertschöpfung durch Windenergie im LK Rotenburg (Wümme), 2024). Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie möchten wir demnach die finanziellen Möglichkeiten für Kommunen, die sich aus den beschriebenen Effekten und dem NWindPVBetG ergeben, betonen und an eine großzügige Flächenausweisung appellieren.</p> <p>Um eine möglichst effiziente Nutzung vorhandener Flächen für die Windenergie zu ermöglichen, möchten wir im Folgenden auf vermeidbare Flächenverluste insbesondere in Potentialflächenkomplex 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ und damit einhergehendes Optimierungspotential eingehen, welche durch „Brutvogelvorkommen mit Nahbereichen gem. §45b Abs.2 BNatSchG“ und deren damit einhergehende „Ausstanzung“ verursacht werden (vgl. Begründung, „Belange des Artenschutzes“). Um möglichst</p> | <p>vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter Nahbereiche des Baumfalken und der Sumpfohreule. Die Nahbereich des Uhus betreffend Fläche 008 und 009 entfallen.</p> |

konfliktfreie Flächen für die Windenergie festzusetzen ist es nachvollziehbar, artenschutzrechtliche Belange bereits auf Regionalplanungsebene zu berücksichtigen zu wollen. Es ist jedoch durchaus möglich, den Ausbau der Windenergie durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Einklang mit dem Artenschutz zu bringen. Dennoch sehen wir, dass im vorliegenden Entwurf bereits auf regionalplanerischer Ebene avifaunistische Belange Einzug erhalten, anstatt sie dem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu überlassen. So ist der Abschlussbewertung des Flächenkomplexes 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ zu entnehmen, dass Teile der Fläche aufgrund von „Nahbereiche(n) gemäß §45b Abs. 2 BNatSchG von Baumfalke, Uhu, Rotmilan und Sumpfohreule“ entfallen (vgl. Gebietsblatt 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“). Gleichzeitig erläutert der entsprechende Umweltbericht zum Gebiet die westliche Lage eines BZF (Brutzeitfeststellung) des Uhus aus dem Jahr 2017 innerhalb des zentralen Prüfbereichs und die nur dann außerhalb des Nahbereichs vorkommende Kollisionsgefahr des Uhus, wenn die „Rotorunterkante im Flachland weniger als 50 m beträgt“. Dies ist bei der herangezogenen Referenzanlage nicht der Fall (vgl. 2. Änderung RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)–Umweltbericht, S.41: „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“, Gebiet 009 - zwischen Oerel und Fahrendorf).

Auch wird im Umweltbericht beschrieben, dass „ca. 500 m nördlich Brutnachweis (2015) / Brutverdacht (2019) des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, knapp außerhalb des Nahbereichs gem. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG“ zu finden sei. Besonders die Belange der Art des Rotmilans als wenig brutplatztreue Art sollten jedoch erneut betrachtet werden, da eine veraltete Datenlage an dieser Stelle schnell das Bild verzerren kann. Da laut Umweltbericht für das Gebiet 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ lediglich Daten aus den Jahren 2015- 2019 betrachtet wurden verfestigt sich der Eindruck, dass die Betrachtung avifaunistischer Belange in Anbetracht der 10-jährigen Gültigkeit von Regionalen Raumordnungsprogrammen in Niedersachsen in die Verfahrensebene der Genehmigung nach BImSchG verlagert werden sollte.

Der pauschale Entfall der Flächen im Nahbereich der Brutplätze von prüfungsrelevanten Brutvogelarten nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG würdigt zudem ebenfalls nicht, dass in der genannten Anlage zusätzlich zu der Liste der Prüfbereiche bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt sind, welche eine Verträglichkeit von Windenergienutzung und Artenschutz gewährleisten (siehe Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG Abschnitt 2).

Abschließend möchten wir erneut betonen, dass wir die Ausweisung der Flächen 007 – „Moor-Wiesen-Landschaft im Südwesten von Bremervörde“,

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------------|--|---|
| BayWa r.e. Wind GmbH | <p>008 – „südlich des Hohen Oerel“ und 009 – „zwischen Oerel und Fahrendorf“ ausdrücklich begrüßen. Gleichzeitig möchten wir dazu anregen, das vorhandene Potential vollständig auszuschöpfen, indem die Betrachtung avifaunistischer Belange von der Regionalplanungsebene auf die Ebene der Genehmigung verlagert wird, um eine optimale Nutzung geeigneter Fläche zu gewährleisten.</p> <p>Bezugnehmend auf den am 13.06.2024 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlichten Entwurf zur Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung nehmen wir zu folgenden Prüfflächen Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm: hier Elm; • 023 - an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen: hier Hollen sowie • 069 - südlich von Vorwerk-Buchholz: hier Buchholz <p>Die BayWa r.e. Wind GmbH ist erfahrener Projektentwickler, Bauherr und Betreiber von Windenergieanlagen und plant mit langjähriger Erfahrung, seit über 30 Jahren, erfolgreich Windenergie-Projekte in Deutschland. Wir sind im gesamten Bundesgebiet vertreten und mit unserem Standort im Norden, in Hamburg, auch in Niedersachsen aktiv. Als etablierter Teil der deutschen Windbranche konnten wir bereits 63 Projekte in Deutschland mit insgesamt 279 Windenergieanlagen realisieren.</p> <p>Die in dieser Stellungnahme genannten Prüfflächen sind auch das Ergebnis unserer Potenzialanalyse. In allen drei Prüfflächen stehen wir in engem Kontakt mit den Grundstückseigentümern und konnten die notwendigen Grundstückssicherungen erfolgreich vorantreiben.</p> <p>Angesichts der aktuellen politischen Bestrebungen der Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf eine nachhaltige und treibhausgasneutrale Stromversorgung ist es entscheidend, den Ausbau der erneuerbaren Energien zügig voranzutreiben. Die geografischen Gegebenheiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) bieten dabei zahlreiche hervorragende Möglichkeiten zur Nutzung der Windenergie. Wir setzen uns dafür ein, den Ausbau der erneuerbaren Energien möglichst raumverträglich und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten und Belange zu gestalten.</p> <p>Wir begrüßen in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) nicht nur zu den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Niedersachsen bekennt, sondern aktiv daran arbeitet, diese auch umzusetzen und derzeit das Regionale Raumordnungsprogramm erneut neu aufstellt, um die hierfür erforderlichen</p> | <p>Die Behauptung, der Landkreis Rotenburg würde eine „faktische Rotor-In-Planung“ durchführen, trifft nicht zu. Hierzu wird auf die Begründung des RROP-Entwurfs vom Mai 2024 verwiesen, wo auf Seite 7 ausführlich die Vorgehensweise zur Ermittlung von Rotor-außerhalb-Flächen erläutert wird.</p> <p>Die 75 m als zusätzlicher Puffer stellen sicher, dass sich in der von den Rotoren überstreichbaren Fläche keine Nutzungen befinden, die der Windkraft entgegenstehen. Die 75 m haben sich aus der Rotorgroße der Referenzanlage ergeben. Dies schließt nicht aus, dass später auf Zulassungsebene andere Anlagentypen beantragt und genehmigt werden.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Flächen bereitzustellen und sein regionales Teilflächenziel in Höhe von 4 Prozent zu erreichen.</p> <p>Jedoch möchten wir zu dem vom Landkreis vorgesehenen Abstand von 75 Metern Stellung beziehen, durch den unserer Einschätzung nach der Beitrag zur Erreichung der Flächen- und Klimaziele sowie das Potenzial der auszuweisenden Flächen deutlich gemindert wird. Mit dem zusätzlichen Abstand von 75 Metern weicht der Landkreis von seinem veröffentlichten Kriterienkatalog (Stand: 13. Februar 2024) zur Neuauflistung des RROP 2020 ab. Diesen Abstand wendet er auf alle Potenzialflächen an. Begründet wird dies mit den Vorgaben, die der § 4 Abs. 3 WindBG für Rotor-In Planungen und dessen Anrechenbarkeit auf die Flächenziele aufstellt. Indem der Landkreis einen zusätzlichen Puffer von 75 Meter auf seine Potenzialflächen anwendet und Begrenzungslinien für den Rotorradius bestimmt, kommt es zu einer faktischen Rotor-In Planung. Dieses Vorgehen widerspricht dem gesetzgeberischen Willen, der eine Rotor-Out Planung vorsieht, wie auch der § 4 Abs. 3 WindBG verdeutlicht. Der Gesetzgeber definiert Rotor-innerhalb Planungen als Flächen, auf denen Windenergieanlagen aufgrund von planerischen Vorgaben oder mangels ausdrücklicher Zulassung eines Überragens der Gebietsgrenzen nur zulässig sind, wenn der Rotor der Anlage innerhalb der Fläche liegt (BT-Drs. 20/2355, Seite 24). Die Rotoren dürfen nach den Vorgaben des Landkreises nur in den vorgegebenen Flächen liegen, sodass es sich nach der Definition um Rotor-In Flächen handelt. Der Gesetzgeber möchte mit seinen Bestimmungen jedoch einer Leistungsminderung in Folge einer Rotor-In Planung entgegenwirken. Die Windenergiegebiete können bei einer Rotor-In Fläche nicht effizient ausgenutzt werden. Eine Rotor-Out Planung hingegen erhöht die Verfügbarkeit geeigneter Flächen für den Ausbau der Windenergie erheblich. Eine Studie des Umweltbundesamtes kam zu dem Ergebnis, dass die verfügbaren Flächen bei Rotor-In Flächen um etwa 40 % reduziert werden und die installierbare Leistung um etwa 25 % verringert werden. Folglich würde eine Aufgabe des Puffers zu einer erheblichen Steigerung der Flächenverfügbarkeit führen und durch die Erhöhung installierbarer Leistung einen weiteren bedeutenden Beitrag zum Windenergieausbau bringen.</p> <p>Im Folgenden beziehen wir uns einzeln auf die oben genannten Prüfflächen.</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------------|---|---|
| BayWa r.e. Wind GmbH | Elm (006 - Niederung des Oste-Schwinge-Kanals zwischen Horner Holz und Elm) | Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von 102 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 52,73 ha. |
| Fläche 006 | <p>Die von uns ermittelte Potenzialfläche befindet sich südlich der Ortschaft Elm, Ortsteil der Stadt Bremervörde. Abgegrenzt wird die Potenzialfläche von der Wohnbebauung der Ortschaften, bzw. Ortsteile Westenholz im Westen, Elm im Norden, Hohenmoor im Osten, sowie Horner Moor im Südwesten. Ebenso sind die Wälder „Elmer Hinterholz“ und „Horner Holz“ in Richtung Hesedorf eine natürliche Abgrenzung des Gebietes. Die Arbeitskarte Windenergie zu Ziffer 4.2 01 des RROP 2020 vom 28.05.2020 enthielt bereits die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche mit ca. 41 ha, aber aufgrund der vom Landkreis vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha wurde diese nicht weiter berücksichtigt. Durch die im Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand:13.02.2023) definierten Abstandskriterien ergibt sich allerdings ein neuer Flächenzuschnitt der Potenzialfläche, welche nun eine Größe von ca. 102 ha erreicht. Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Die für den geplanten Windpark Elm relevanten Vorgaben aus dem von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts Kriterien 2023 sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 102 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Zu den angrenzenden Wohngebäuden wird der erforderliche Schutzabstand in Höhe von 800 Metern eingehalten. • Es liegt in dem Bereich kein Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Biotop, Naturschutzgebiet, sowie FFH-Gebiet vor. • Die vorkommenden Biotoptypen besitzen eine geringe (Stufe 1) bis mittlere Wertigkeit (Stufe 3) • Es gibt Brutplätze innerhalb der Fläche bzw. direkten Umfeld. Nachweise zum Vorkommen Weißstorch und Uhu befinden sich im zentralen Prüfbereich – Bestandsdaten sowie eigene Erfassungen bestätigen dies. • Die Potenzialfläche hat keine Bedeutung für Rast- oder Gastvögel. • Einschränkungen durch Nachtflugkorridore der Bundeswehr sind uns nicht bekannt. <p>Die genaue Lage des geplanten Windparks Elm inklusive hervorgehobener Abstandskriterien gemäß des von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts entnehmen Sie bitte dem als Anlage (Anlage 1) beigefügtem Lageplan (<i>hier nicht abgedruckt</i>).</p> | <p>Im westlichen Teil der Fläche wird aufgrund eines Wohnhauses eine Anpassung bzw. Verkleinerung der Fläche vorgenommen.</p> <p>Bei den Waldflächen handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald. Diese Gebiete gelten als Ausschlussflächen und sind nicht für die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie geeignet.</p> |

Wir sehen auf Grund der Wohnbebauung im Westerholz westlich der Potenzialfläche eine notwendige Anpassung Richtung Osten, um die Abstandskriterien zu erfüllen. Diese Verkleinerung der Potenzialfläche könnte nach unserem Dafürhalten durch eine Erweiterung im Norden kompensiert werden. Die Ausweisung im Norden ermöglicht die Realisierung einer WEA mehr in der Fläche, wobei die eingefassten Gehölzbestände zum größten Teil unberührt bleiben können.

Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst eine nördliche Erweiterung verglichen mit der dargestellten Potenzialfläche. Die beiden hier befindlichen kleinen Gehölzbestände werden ganz bzw. teilweise in die Potenzialfläche mit aufgenommen. Die Wertigkeit der Gehölzbiotope ist als mittel (Stufe 3) einzustufen. Im Rahmen eigener Erfassungen konnten hier weder Horste festgestellt werden, noch wird der Bereich von seltenen Brutvogelarten als Lebensstätte genutzt. Auch im räumlichen Kontext sind die beiden Gehölzbestände eingebettet in eine entsprechend homogen strukturierte Landschaft, überwiegend geprägt aus linearen Gehölzstrukturen und kleineren Gehölzgruppen, die Offenlandbereiche unterteilen. Eine Erweiterung der Fläche ist aus fachlicher Sicht möglich und anzustreben, um hier mehr Raum für den Ausbau zu schaffen.

Wir konnten bereits im Herbst 2023 mit den Flächeneigentümern eine vollständige privatrechtliche Flächensicherung der Windparkfläche erreichen. Gemeinsam mit den Flächeneigentümern haben wir ein sehr interessantes Beteiligungskonzept entwickelt, welches u.a. die direkte Beteiligung der Flächeneigentümer und Anwohner an dem zukünftigen Windpark Elm beinhaltet. Des Weiteren ist z.B. ein Bürgerstromtarif für alle Anwohner in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Windenergieanlagen vorgesehen. Weitere Akzeptanzmaßnahmen sind mit den Flächeneigentümern besprochen und werden in absehbarer Zeit konkretisiert.

Eine detaillierte Projektvorstellung für den Ortsrat Elm ist im Frühjahr 2025 geplant. Eine Bürgerinformationsveranstaltung für alle Anwohner/innen um den Windpark Elm hat im März 2024 stattgefunden. Hier wurden eventuelle Bedenken und Fragen der Anwohner besprochen. In dieser Veranstaltung, aber auch in vielen weiteren Gesprächen können wir ein durchweg positives Stimmungsbild feststellen.

Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|--|--|
| | <p>sichergestellt sind. Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist.</p> <p>Nach derzeitigem internen Planungsstand sind acht Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 56 MW im Windpark Elm realisierbar. Die für ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlichen Gutachten haben wir bereits vorliegen. Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als konfliktarm zu betrachten.</p> <p>Insgesamt bestehen keine relevanten Konfliktpotenziale und daher halten wir die hier vorgestellte Fläche zur Nutzung der Windenergie als sehr gut geeignet.</p> | |
| <p>BayWa r.e. Wind GmbH</p> <p>Fläche 023</p> | <p>Hollen (023 - an der Duxbachniederung nordwestlich von Selsingen)</p> <p>Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst insgesamt ca. 58 ha und liegt zwischen Selsingen und Ohrel. Abgegrenzt wird die Potenzialfläche von der Wohnbebauung der Ortschaften, bzw. Ortsteile Hollen im Westen, Rohr und Hohe Lucht im Norden, Hohenfelde im Nordosten und Windershusen, sowie dem Naturschutzgebiet im Westen. Im Süden ist die Fläche durch den Steegenweg zur Straße Windershusen (Verlängerung Zum Hollen) begrenzt. Die Arbeitskarte Windenergie zu Ziffer 4.2 01 des RROP 2020 vom 28.05.2020 enthielt bereits die von uns hier vorgeschlagene Potenzialfläche mit ca. 10 ha aber aufgrund der vom Landkreis vorgegebenen Mindestgröße von 50 ha wurde diese nicht weiter berücksichtigt. Durch die im Planungskonzept Vorranggebiete Windenergienutzung; Ausschlussflächen (Stand:13.02.2023) definierten Abstandskriterien ergibt sich allerdings ein neuer Flächenzuschnitt der Potenzialfläche, welche nun eine Größe von ca. 58 ha erreicht.</p> <p>Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen. Aus diesen Gründen regen wir die Aufnahme der Potenzialfläche an. Die für den geplanten Windpark Hollen relevanten Vorgaben aus dem von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts Kriterien 2023 sind folgende:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 58 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Zu den angrenzenden Wohngebäuden wird der erforderliche Schutzabstand in Höhe von 800 Metern eingehalten. • Zu Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten wird der erforderliche Schutzabstand eingehalten – Puffer von 300 m zu FFH-Gebieten und 200 m zu Naturschutzgebieten, die nicht FFH-Gebiet sind. | <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von 58 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 36,99 ha.</p> <p>Es handelt sich bei der Potenzialfläche 023 mit hoher Validität der Bewertung um ein Gastvogelgebiet mit internationaler Bedeutung. Zu den Gastvogelgebieten liegt dem Landkreis Rotenburg eine „Zusammenstellung und Bewertung von Daten zu Gastvogelvorkommen und anderen Lebensräumen im Landkreis Rotenburg (Wümme) im Zeitraum 2010 bis 2023“ vor. Die Daten wurden im Auftrag des Naturschutzamtes von der Faunistischen Arbeitsgruppe ROW zusammengestellt.</p> <p>Die Ausführungen zur Potenzialfläche 030 (Hepstedter Weiden) sind nicht korrekt, denn diese ist nicht in einen Komplex aus wertvollen Habitaten eingebettet. Im Übrigen handelt es sich bei der vorliegenden RROP-Änderung um eine sogenannte Positivplanung, so dass jede Fläche für sich zu betrachten und zu rechtfertigen ist.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Die vorkommenden Biooptypen haben eine geringe (Stufe 1) bis mittlere (Stufe 3) Wertigkeit. • Eine Vorbelastung ist durch die Bestandsstraße bereits vorhanden. • Einschränkungen durch Nachtflugkorridore der Bundeswehr sind uns nicht bekannt. <p>Die genaue Lage des geplanten Windparks Hollen inklusive hervorgehobener Abstandskriterien gemäß des von Ihnen vorgegebenen Planungskonzepts entnehmen Sie bitte dem als Anlage (Anlage 2) beigefügtem Lageplan (<i>hier nicht abgedruckt</i>).</p> <p>Gastvögel</p> <p>Auf der dargestellten Potenzialfläche wird ein Rastgebiet mit internationaler Bedeutung für den Zwergschwan angenommen. Informationen hierzu sind nicht verfügbar. Das NLWKN stellt auf dieser Fläche keine bedeutsamen Vogellebensräume dar. Die zu Grunde liegenden Daten sollen von ornitho.de gestellt werden. Diese Daten sind leider nicht online verfügbar und auch auf mehrfachen Nachfragen und Bestellung der entsprechenden Daten kommt keine Rückmeldung. Eine Darstellung auf intransparenter Grundlage und dann ein Entfernen der Fläche aus dem Regionalplan ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die vorliegende Potenzialfläche ist, anders als die Potenzialfläche Nr. 030, nicht in einen Komplex aus wertvollen Habitaten eingebettet. Zudem ist ihr Umfang erheblich kleiner, wodurch das angenommene Rastgebiet nur kleinräumig und in begrenztem Maße durch eine Planung beeinflusst werden würde. Da sich die Prüffläche innerhalb landwirtschaftlich genutzter Gebiete befindet und nicht in wertvolle Habitatkomplexe eingebettet ist, sind keine unlösbaren Konflikte zu erwarten.</p> <p>Wir konnten bereits im Herbst 2023 mit den Flächeneigentümern eine vollständige privatrechtliche Flächensicherung erzielen. Gemeinsam mit den Flächeneigentümern haben wir ein sehr interessantes Beteiligungskonzept entwickelt, welches u.a. die direkte Beteiligung der Flächeneigentümer und Anwohner an dem zukünftigen Windpark Hollen beinhaltet. Des Weiteren ist z.B. ein Bürgerstromtarif für alle Anwohner in einem Umkreis von 2,5 km der geplanten Windenergieanlagen vorgesehen. Weitere Akzeptanzmaßnahmen sind mit den Flächeneigentümern besprochen und werden in absehbarer Zeit konkretisiert.</p> <p>Die Gemeinderäte der Gemeinden Selsingen, Deinstedt und Anderlingen sind grundsätzlich über unsere Planungsabsichten informiert. Eine detaillierte Projektvorstellung für die Gemeinderäte ist im Frühjahr 2025 geplant. Ebenso beabsichtigen wir die Durchführung einer</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------------|---|--|
| BayWa r.e. Wind GmbH Fläche 069 | <p>Bürgerinformationsveranstaltung für alle Anwohner/innen um den Windpark Hollen in diesem Sommer, um alle Anwohner/innen zeitnah über die Planungsabsichten zu informieren, um eventuelle Bedenken und Fragen bereits in diesem frühen Stadium der Planung berücksichtigen zu können.</p> <p>Bereits durchgeführte immissionsschutzrechtliche Voruntersuchungen der Potenzialfläche, hinsichtlich Schall- und Schattenwurfanalysen, zeigen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm und den WEA-Schattenwurfleitlinien des LRI. Demnach ist davon auszugehen, dass die Vorgaben nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch im weiteren Verfahren eingehalten und die Belange der Schutzgüter sichergestellt sind. Aus ökonomischer Sicht ist aufgrund dessen mit keinerlei bis geringfügigen Ertragsverlusten durch Abschaltzeiten zu rechnen, sodass eine maßgebliche Wirtschaftlichkeit auch gegenüber den Grundstückseigentümern und der Gemeinde gewährleistet ist.</p> <p>Nach derzeitigem internen Planungsstand sind sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 38,92 MW im Windpark Hollen realisierbar.</p> <p>Die für ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG erforderlichen Gutachten sind bereits beauftragt. Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als gut realisierbar zu betrachten.</p> <p>Insgesamt bestehen keine relevanten Konfliktpotenziale und daher halten wir die hier vorgestellte Fläche zur Nutzung der Windenergie als sehr gut geeignet.</p> <p>Buchholz (069 - südlich von Vorwerk-Buchholz)</p> <p>Die von uns ermittelte Potenzialfläche umfasst circa 50,7 ha und befindet sich zwischen Buchholz (Ortsteil von Vorwerk) und Quelkhorn, nördlich der Verwaltungsgrenze zum Landkreis Verden. Die relevanten Vorgaben, die herangezogen wurden, um unsere Potenzialfläche des Windparks Buchholz zu ermitteln, wurden dem im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 veröffentlichte Kriterienkatalog (Stand: 13. Februar 2024) entnommen. Die Potenzialfläche vereint zahlreiche Vorteile und Voraussetzungen, die für die Ausweisung dieser als Vorranggebiet zur Windenergienutzung sprechen.</p> <p>Unsere Potenzialfläche Buchholz ergibt sich aus der Anwendung folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wie bereits dargestellt beträgt die von uns ermittelte Potenzialfläche ca. 50,7 ha und übersteigt die erforderliche Mindestfläche in Höhe von 25 ha. • Der erforderliche Mindestabstand zu der Siedlung Buchholz in Höhe | <p>Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Projektentwickler auf eine Größe der Potenzialfläche von ca. 50 ha kommt, denn die Größe beträgt gemäß Gebietsblatt lediglich 26,96 ha.</p> <p>Die erwähnte Einbuchtung beruht auf einer Fläche, die zu den Landschaftsbildeinheiten mit besonderer Bedeutung gemäß Landschaftsrahmenplan gehört. Dies sind gemäß dem Planungskonzept des Landkreises Ausschlussflächen und wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht für Windenergie geeignet.</p> <p>Bei dem Gebäude handelt es sich tatsächlich um eine Gartenlaube, die im Liegenschaftskataster fälschlicherweise als Wohnhaus dargestellt wurde. Das Gebäude wurde aus den Daten entfernt.</p> |

von 800 Metern wird eingehalten.

- Ein Landschaftsschutzgebiet liegt im Westen am Rand außerhalb der Potenzialfläche.
- Der Abstand zur nördlich gelegenen Hochspannungsleitung beträgt 136 Metern.
- Zum FFH-Gebiet Wümmeniederungen beträgt der Mindestabstand 300 Meter.
- Die vorkommenden Biotoptypen besitzen eine geringe (Stufe 1). Es sind keine Horststandorte, windkraftsensibler Arten sowie Gastvogellebensräume bekannt.

In der von uns ermittelten Potenzialfläche lassen sich nach aktueller Planung vier Windkraftanlagen mit bis zu 250 Metern errichten. Die genaue Ausgestaltung unserer Potenzialfläche entnehmen Sie bitte dem beigefügten Lageplan (Anlage 3, *hier nicht abgedruckt*).

Belange der Bundeswehr wurden bereits im Rahmen einer unverbindlichen Anfrage an die Bundeswehr geprüft. Hier wurden keine relevanten Belange gemeldet, weder im Bezug auf den Betrieb des Windparks im Allgemeinen noch bezüglich etwaiger daraus resultierender Höhenbeschränkungen.

Im ersten Entwurf im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 wurde bereits eine Potenzialfläche dargestellt, die sich zum Großteil mit unserer Potenzialfläche deckt. Zwei Aspekte führen jedoch aus unserer Perspektive dazu, dass die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) angedachte Windenergiefläche nicht das volle Potenzial zum Ausbau der Windenergie ausschöpft:

1. Die Potenzialfläche enthält im Osten eine Einbuchtung. Diese ist nicht nachvollziehbar. Weder ist in den Online-Daten des Landkreises Rotenburg Wümme noch im Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 oder in den Umweltkarten Niedersachsen eine geschützte Biotopstruktur zu finden. Auch im Steckbrief ist keine Einzeichnung, mit deren Hilfe sich diese Einbuchtung nachvollziehen lässt. Stattdessen befindet sich auf der von uns vorgeschlagenen Erweiterung der Fläche sowie in der dargestellten Fläche eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in ihrer Wertigkeit als gering (Stufe 1) einzustufen ist.

2. Der Landkreis hält zu einem Gebäude einen 875 Meter - Abstand ein, welcher nach unserer Einschätzung kein Wohngebäude ist, sondern wahrscheinlich ein Gartenschuppen. Das nächstgelegene Wohngebäude liegt auch laut der Daten des „GeobasisdatenViewer“ des Niedersächsischen Geodatenportals ca. 60 Meter nord-nord-östlich des augenscheinlichen Gartenschuppens. Im Anhang haben wir zwei Karten

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|---|---|
| | <p>beigefügt, indem sowohl das Gebäude ohne Wohnnutzung als auch die Gebäude eingezeichnet sind, die im Süden Buchholz die Potenzialfläche definieren.</p> <p>Nach einer internen Ersteinschätzung ist die von uns hier vorgeschlagene Fläche als gut realisierbar zu betrachten.</p> <p>Im Rahmen des Windparkvorhabens Buchholz sind wir seit Januar 2024 im Kontakt mit der Flächeneigentümergeinschaft. Bei der Realisierung des Windparks können wir beispielsweise hinsichtlich der naturschutzfachlichen Gutachten von Synergien des von uns realisierten Windparks Quelkhorn profitieren, deren nördlichste Windenergieanlage sich ca. 120 Meter der Landkreisgrenze zum Landkreis Verden befindet.</p> <p>Ergebnis: Die vorgestellten Prüfflächen enthalten keine relevanten Konfliktpotenziale und sind nach unserer Einschätzung gut für die Nutzung der Windenergie geeignet. Mit diesen kann ein erheblicher Beitrag zum Windenergieausbau und zur Energiewende geleistet werden. Wir möchten Sie bitten, die o.g. Ausführungen im Rahmen der anstehenden Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und die Flächen der geplanten Windparks Elm, Hollen, Buchholz als Vorranggebiete zur Windenergienutzung im Rahmen der 2. Änderung des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) auszuweisen.</p> | |
| Energiequelle GmbH Fläche 034 | <p>Zunächst möchte ich mich im Namen der Energiequelle GmbH bei allen Mitwirkenden für die rasche Erstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme) bedanken. Nachfolgend gibt die Energiequelle GmbH im Folgenden ihre Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) mit den vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie des Landkreises Rotenburg (Wümme) (aus Mai 2024) ab. Um die Stellungnahme nicht unnötig aufzublähen, verzichten wir auf die Hinweise, welche Gebietsausweisung wir noch begrüßen. Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass wir in einigen Gebieten avifaunistische Untersuchungen durchgeführt haben und wir keine Konflikte mit windkraftsensiblen Arten festgestellt haben.</p> <p>Gebiet 34: Östlich Wense (im Entwurf gestrichen):</p> <p>Das Gebiet war in der Arbeitskarte 2023 als Gebiet 33 bezeichnet und ist mit einer Größe 28,36 ha verzeichnet. Laut den Angaben aus dem Gebietsblatt sind Teile des Gebietes durch den Nahbereich eines Brutplatzes des Uhus überlagert und aufgrund eines vermeintlich signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos wurde die Fläche nicht als Vorranggebiet ausgewiesen. Für die Exemplare verbleibt keine ausreichend große</p> | <p>Die Stellungnahme der Energiequelle GmbH zur Potenzialfläche 034 östlich von Wense wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis, dass der Brutplatz des Uhus inzwischen weiter nördlich liegt, wird nachgegangen. Dies gilt auch für den kartierten Baumfalkenhorst. Es wird entsprechend geprüft, ob die Potenzialfläche im zweiten Entwurf der RROP-Änderung als Vorranggebiet übernommen werden kann.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Restfläche (laut Kriterienkatalog 25 ha) für eine Ausweisung. Dem können wir nicht folgen und beantragen die Ausweisung als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 1, <i>nicht abgedruckt</i>) von 28,26 ha.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Bei avifaunistischen Begehungen im Rahmen der Kartierung des Gebietes im Jahr 2024 ist an dieser Stelle kein Brutplatz des Uhus festgestellt worden. Der Uhu-Brutplatz befindet sich weiter im Norden in einem Abstand von über 1.150m zur nördlichen Spitze des Gebietes und somit nicht mehr im Nahbereich. Infolgedessen ist eine Überlagerung mit der Fläche gegeben und diese erfüllt das Mindestgrößenkriterium von 25 ha.</p> <p>Wir bitten um Prüfung aus welchen Unterlagen (Qualität) und in welchem Jahr die Brut des Uhus in die Gebietsblätter eingeflossen ist. Die 5 Jahresregelung ist uns bewusst, Fakt ist, im Jahr 2024 war der Uhu mit erfolgreicher Brut an der von uns angegebenen Stelle. Darüber hinaus befinden wir uns im norddeutschen Flachland in Küstennähe, wo der Uhu bis zu einer Rotorunterkante von 30 m nicht kollisionsgefährdet ist. Die WEA der heutigen Generation haben ein Freibord von mindestens 75 m, in der Regel allerdings mindestens 87 m. Die fehlende Aufführung der Ausnahme des Uhus für den Nahbereich in der Anlage 1 des BNatSchG wird in der avifaunistischen Fachwelt als redaktioneller Fehler angesehen.</p> <p>2. In der Nähe zum Gebiet, in ca. 250 m Entfernung, ist bei diesen Untersuchungen ein Baumfalkenhorst kartiert worden. Hier kommt es zu einer Überlagerung der Fläche mit dem Nahbereich (350 m) des Baumfalken. Nach Abzug dieser Überlagerungsfläche verbleiben für das Gebiet immer noch 28,26 ha und erfüllt somit das erforderliche Mindestgrößenkriterium von 25 ha. Darüber hinaus nutzt der Baumfalke Wechselhorste, somit kann dieser in den Jahren immer an anderen Stellen „sitzen“.</p> <p>3. Somit hat der Baumfalkenhorst zu dem als Karte beigefügten auszuweisenden Gebiet einen Abstand von 350 m und der Uhu Horst einen Abstand ca. 1.250 m.</p> <p>Die detaillierten Kartierungsergebnisse und die entsprechenden Karten, stellen wir Ihnen digital gerne zur Verfügung.</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|---|
| <p>Energiequelle GmbH</p> <p>Fläche östlich von Sellhorn</p> | <p>Sellhorn (nicht im Entwurf enthalten)</p> <p>Dieses Gebiet, gelegen östlich von Sellhorn, an der Landkreisgrenze zu Stade, siehe Anlage 2 (<i>nicht abgedruckt</i>), ist nicht im Entwurf ausgewiesen. In der Arbeitskarte war dieses Gebiet als Weißfläche dargestellt. Dementsprechend dürften keine regionalplanerischen Belange bekannt sein, welche gegen die Ausweisung als Vorranggebiet sprechen. Mit einer Flächengröße von Gesamt 40,5 ha (in zwei Teilbereichen mit 24,4 ha und 16,1 ha) ist das Mindestgrößenkriterium von 25 ha erfüllt. Die angrenzende Fläche auf der Seite des LK Stade hat ebenfalls Potential für die Ausweisung als Windvorrangfläche.</p> <p>Mit dieser Begründung beantragen wir die Ausweisung der Fläche Sellhorn als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 2, <i>nicht abgedruckt</i>) von 40,5 ha.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche erreicht unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.</p> |
| <p>Energiequelle GmbH</p> <p>Fläche nördlich von Baaste</p> | <p>Baaste-Farven (nicht im Entwurf enthalten)</p> <p>Dieses Gebiet, gelegen nördlich Baaste, an der Landkreisgrenze zu Stade, siehe Anlage 3 (<i>nicht abgedruckt</i>), ist nicht im Entwurf ausgewiesen. In der Arbeitskarte war dieses Gebiet als Weißfläche dargestellt. Dementsprechend dürften keine regionalplanerischen Belange bekannt sein, welche gegen die Ausweisung als Vorranggebiet sprechen. Die Flächengröße auf der Seite des LK ROW beträgt ca. 18 ha und entspricht somit nicht das Mindestgrößenkriterium für ein Vorranggebiet von 25 ha. Allerdings hat die angrenzende Fläche auf der Seite des LK Stade, nach den zu erwartenden Kriterien des LK Stade ebenfalls Potential für die Ausweisung als Windvorrangfläche. Hier liegt das Potential bei mind. 27 ha, somit kommen landkreisübergreifend ein Potential von über 50 ha und erfüllt somit das Mindestgrößenkriterium von 25 ha.</p> <p>Mit dieser Begründung beantragen wir die Ausweisung der Fläche Baaste-Farven als Windvorranggebiet in der von uns beigefügten Flächengröße (Anlage 3, <i>nicht abgedruckt</i>) von ca. 21,5 ha auf der Seite des LK ROW als Teilfläche eines landkreisübergreifenden Windvorranggebietes mit dem LK Stade.</p> | <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Fläche erreicht unter der Rotor-Out-Planung nicht die Mindestgröße von 25 ha. Die vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Stade befinden sich noch nicht in Planreife, somit ist keine Sicherheit gegeben, welche Potenzialflächen letztendlich als Vorranggebiete für Windenergie übernommen werden. Eine mögliche Verbindung der Gebiete kann so nicht garantiert werden.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung | | |
|---|--|---|---|--|
| Energiequelle GmbH Fläche 083 | Gebiet 83: südlich von Hassendorf (im Entwurf enthalten) Das Gebiet ist im Entwurf enthalten und wird in der Flächengröße auch so begrüßt. Bei den im Jahr 2024 durchgeführten avifaunistischen Kartierungen ist ein Horst des Rotmilans festgestellt worden. Hier gibt es aber keine Überlagerungen des Nahbereiches mit dem Gebiet. Im Rahmen einer Streckenstudie wurde festgestellt, dass alle Teilbereiche mit Schwerlasttransporten zu erreichen sind. Das östlichste Teilgebiet liegt auf einer ausgewiesenen Heidefläche. Seit 4 Jahren ist eine Entkusselung unterblieben, wodurch hier Kiefern aufgewachsen sind. Diese stehen einer Nutzung für die Windenergie nicht entgegen. Somit begrüßen wir die Ausweisung in der Flächengröße des Entwurfes. | Die Zustimmung der Ausweisung von Fläche 083 südlich von Hassendorf wird zur Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass nochmals zu prüfen ist, ob die östliche Teilfläche tatsächlich als Vorranggebiet für Windenergie geeignet ist. | | |
| Reon AG | Wir begrüßen Ihre intensiven Bemühungen zur Festlegung von Vorranggebieten zur Windenergienutzung, vor allem auch Ihr Tempo bei der Umsetzung Ihrer Ziele aus dem WindBG bzw. NWindG. Gleichwohl haben wir einige aus unserer Sicht unzutreffende Festlegungen erkannt und möchten im Folgenden sowohl auf Sachverhalte aufmerksam machen, welche den gesamten Landkreis betreffen als auch auf solche, die gebietsspezifisch sind: Allgemeine Einwände: Thema Freileitungen: Der Landkreis, bzw. die zuständige Planungsbehörde verweist in seinem Kriterienkatalog auf DIN EN 50341-2-4: <table border="1" data-bbox="371 927 1263 1023"> <tr> <td data-bbox="371 927 902 1023">Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche</td> <td data-bbox="902 927 1263 1023">Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4</td> </tr> </table> Hierzu haben wir die folgenden zwei Anmerkungen und sich daraus ergebende Forderungen: 1. Die Norm fordert für Freileitungen über AC 1 kV (also Wechselstromleitungen mit einer Spannung von mehr als einem Kilovolt) einen horizontalen Mindestabstand aWEA zwischen Turmachse der WEA und äußerstem ruhenden Leiterseil bestehend aus der Summe aus dem 0.5-fachen des Rotordurchmessers der WEA, einem Arbeitsraum aRaum und einem waagerechten spannungsabhängigen Mindestabstand aLTG. Für den projektbezogenen Arbeitsraum aRaum ist relevant, ob dieser in kürzester Richtung zur Freileitung nicht über den Rotorradius hinausragt. Wenn das nicht der Fall ist, kann aRaum = 0 m gesetzt werden. Definitiv kann raumordnerisch von aRaum = 0 m ausgegangen werden, denn es ist unbestritten, dass Vorhabensträger auch innerhalb durch die | Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche | Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4 | Der Anregung zum Thema Freileitungen wird grundsätzlich zugestimmt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird im weiteren Verlauf der Planung reduziert. Der im RROP-Entwurf gewählte Abstand von beidseitig 126 bis 136 m soll auf 75 m verkleinert werden. |
| Hoch- und Höchstspannungsleitungen + 126 bis 136 m Abstandsfläche | Rechtsgrundlage: Technisches Regelwerk DIN EN 50341-2-4 | | | |

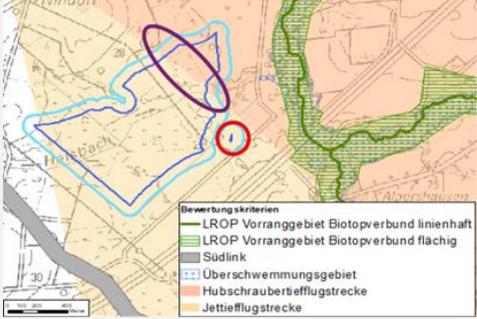
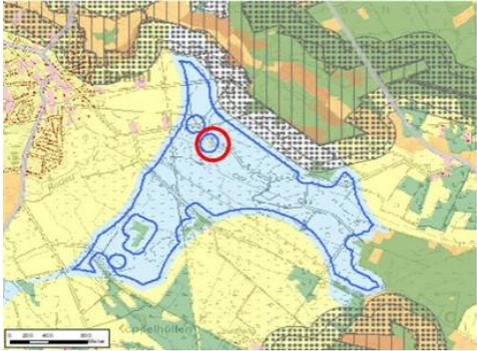
| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung | | | | | | | | |
|------------------------------|---|------------------------------|---|-------------|------|---------------|------|-------|------|--|
| | <p>Regionalplanung ausgewiesener Flächen sämtliche rechtliche und technische Regeln einhalten müssen und beispielsweise die Planung der Arbeitsräume in deren Verantwortungsbereich fällt. Die Einhaltung der diversen weiteren rechtlichen und technischen Regeln wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ggf. unter Beteiligung der jeweiligen Belangensträger sichergestellt.</p> <p>Für den spannungsabhängigen Mindestabstand aLTG schreibt die Norm folgendes vor:</p> <table border="1" data-bbox="369 399 1205 566"> <thead> <tr> <th>Nennspannung im Netz Un [kV]</th> <th>spannungsabhängige Mindestabstände aLTG</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 < Un ≤ 45</td> <td>10 m</td> </tr> <tr> <td>45 < Un ≤ 110</td> <td>20 m</td> </tr> <tr> <td>> 110</td> <td>30 m</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei den meisten Freileitungen im LK sprechen wir also von aLTG = 20...30 m. Zusammen mit aWEA = 81 m bei Ihrer Referenzanlage mit 162 m Rotordurchmesser ergibt sich ein Abstand zum äußersten ruhenden Leiterseil von aWEA + aRaum + aLTG = 81 m + 0 m + 20...30 m = 101...111 m. Die angegebenen und für die Entwurfskartenerstellung verwendeten 126...136 m Abstand zu Freileitungen weichen von den Vorgaben der zitierten Norm DIN EN 50341-2-4 ab, bzw. nehmen unnötigerweise einen aRaum von 25 m an. Wir bitten Sie, die Abstandsregelung zu prüfen und zu korrigieren.</p> <p>2. Wie oben beschrieben, beschreibt DIN EN 50341-2-4 die Ermittlung des horizontalen Mindestabstands zwischen der Turmachse der WEA und äußerstem ruhenden Leiterseil. Sie gibt also im Grunde genommen an, mit welcher Formel bezüglich Freileitungen Rotor-Out-Flächen ermittelt werden können.</p> <p>Die zweite Anmerkung ist, dass die zusätzliche von Ihnen vorgenommene Pufferung um 75 m, die Sie bei der Umwandlung der Potenzialflächen in Rotor-Out-Flächen vorgenommen haben, in diesem Fall nicht anzuwenden ist und wertvolle Potenzialflächen übermäßig beschneidet.</p> <p>Zu Freileitungen wurde eine doppelte Abstandspufferung vorgenommen. Wir bitten Sie, den Verzicht auf die doppelte Abstandspufferung zu Freileitungen zu prüfen und das Planwerk entsprechend zu korrigieren.</p> | Nennspannung im Netz Un [kV] | spannungsabhängige Mindestabstände aLTG | 1 < Un ≤ 45 | 10 m | 45 < Un ≤ 110 | 20 m | > 110 | 30 m | |
| Nennspannung im Netz Un [kV] | spannungsabhängige Mindestabstände aLTG | | | | | | | | | |
| 1 < Un ≤ 45 | 10 m | | | | | | | | | |
| 45 < Un ≤ 110 | 20 m | | | | | | | | | |
| > 110 | 30 m | | | | | | | | | |

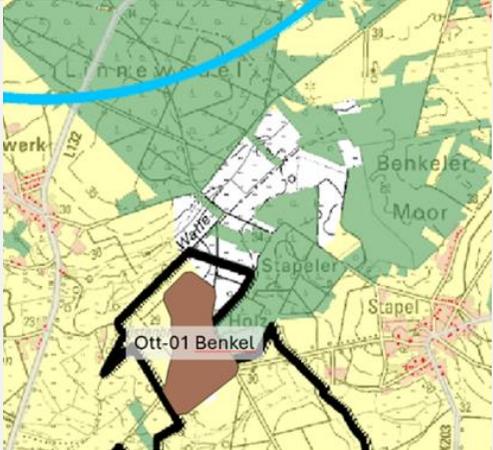
| | | |
|---------|--|--|
| Reon AG | <p>Thema Suedlink:</p> <p>Maßgeblich relevant für die Planung im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind die SuedLink-Planungsabschnitte A4 und B1.</p> | <p>Den Anregungen zum Thema SuedLink wird grundsätzlich zugestimmt.</p> <p>Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze</p> |
|---------|--|--|

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|---|
| | <p>Planungsabschnitt A4 befindet sich bereits im Bau und wurde bei Ihrer Planung mit einem Schutzabstand zwischen Gleichstromkabel und Mastmitte von 50 Metern berücksichtigt. Dieser ist nach Angaben des Leitungsbetreibers nicht notwendig. Die Tennet verlangt für die von Ihnen berücksichtigte Referenz-WEA einen Abstand von 35 Metern (der entsprechende Schriftverkehr kann bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden). Tennet fordert einen Abstand von Mastmitte zur Hochspannungsgleichstromleitung von lediglich 35 m. Wir bitten um Korrektur der Abstandsregelung im Regionalplan.</p> <p>Der Planungsabschnitt B1 befindet sich in den Endzügen des Planfeststellungsverfahrens. Der Erörterungstermin hat am 10.09.2024 in Bad Fallingbostal ohne den Verlauf der Trasse beeinflussende Eingaben stattgefunden. Der Trassenverlauf steht somit praktisch fest.</p> <p>Der Planfeststellungsbeschluss ist nun der letzte noch ausstehende Schritt im Verfahren. Dieser wird vor Veröffentlichung Ihres zweiten Entwurfs festgestellt werden.</p> <p>Auf den beidseitigen Schutzkorridor von 500 Metern um den beantragten Leitungsverlauf kann somit bereits jetzt bzw. im zweiten Entwurf verzichtet werden und planerisch sollte mit demselben (ggf. entsprechend unserer obenstehenden Eingabe reduzierten) Schutzabstand wie beim schon im Bau befindlichen Abschnitt A4 gearbeitet werden. Definitiv sollten betroffene Flächen zumindest eine Art Vorbehaltstatus bekommen, sodass in der nächsten Offenlegung sogleich auch eine Beteiligung der hiervon Betroffenen stattfinden kann.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des zweiten Regionalplanentwurfs, wird das Planfeststellungsverfahren des Suedlink Teilabschnitts B1 abgeschlossen sein. Bitte sehen Sie dies in Ihren Planungen entsprechend vor.</p> | <p>Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden.</p> <p>Es wird geprüft, ob der Abstand von 50 m auf 35 m reduziert werden kann.</p> |
| Reon AG | <p>Thema Bahnstrecken und Autobahnen:</p> <p>An mehreren Stellen sieht der Entwurf Flächen für Windenergieanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe zu Bahnlinien und Autobahnen vor. Für die Flächenidentifikation zugrunde gelegt wurden lediglich Anbauverbotsbeschränkungen, jedoch nicht solche Beschränkungen, die sich aus der Größe und Art der geplanten Bebauung ergeben. Für Verkehrsinfrastrukturen jeglicher Art, vor allem aber für Autobahnen und Bahnlinien sind im Rahmen des Genehmigungsprozesses immer auch die Sicherheitsrisiken durch potenziellen Bauteilabwurf, Eisabwurf oder Eisfall zu betrachten. Die Gefährdungen müssen stets auf ein zumutbares Risiko für den Verkehr bzw. dessen Teilnehmer reduziert werden. Darüber hinaus können aufgrund geltender Sicherheitsvorschriften keine Kräne näher als</p> | <p>Bei der Bundesautobahn A 1 wird im weiteren RROP-Verfahren auch die Anbaubeschränkungszone (§ 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz) als Ausschlussfläche berücksichtigt. Der Abstand erhöht sich dadurch von beidseitig 40 m auf beidseitig 100 m.</p> <p>Bei den Schienenstrecken wird der Abstand von beidseitig 100 m beibehalten. Der Abstand trägt einerseits der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung, andererseits wird die sich gemäß NWindG ergebene Verpflichtung zur Erreichung der regionalen Teilflächenziele berücksichtigt.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|--|
| | <p>deren eigene Umfallhöhe an Autobahnen oder Bahnlinien positioniert werden, bzw. das nur, wenn eine Sperrung der entsprechenden Streckenabschnitte erfolgt. Dies macht sowohl den Bau als auch die spätere Wartung der Anlagen unmöglich und macht die Flächen praktisch nicht nutzbar.</p> <p>Gemäß dem Anspruch solche Flächen für die Windenergie auszuweisen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WEA hinreichend wahrscheinlich ist und vor allem nicht von vornerein ausgeschlossen ist, bitten wir Sie um Korrektur der Abstandskriterien zu Autobahnen und Bahnlinien. Anhand der Werte aus dem Generalgutachten der Veenker GmbH (https://www.veenkermbh.de/wp-content/uploads/2021/04/Ga_A_R09_s.pdf) kann eine grobe Orientierung erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Autobahn: Mindestabstand \geq 400 m (vgl. Anlage A22) - Bahnlinien: Mindestabstand \geq 250 m (vgl. Anlage A23) <p>Der Regionalplanentwurf berücksichtigt praktisch nicht bebaubare Flächen in Bahn- und Autobahnnähe.</p> | |
| Reon AG | Gebietsspezifische Einwände | Den Hinweisen zur Fläche 058 südlich von Rüspel wird nicht gefolgt. |
| Fläche 058 | <p>Gebiet 058 - südlich von Rüspel</p> <p>Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Freileitungen und Suedlink.</p> <p>Im Westen des Gebiets 58 führt eine „Landschaftsbildeinheit mit besonders hoher Bedeutung“ mit einer Größe von rund 10 ha zu einer Beschneidung der für die Windenergie zur Verfügung stehenden Fläche.</p> <p>Wir bitten Sie, zu prüfen inwiefern das Freihalten einer solchen Landschaftsbildeinheit in unmittelbarer Nähe zum zukünftigen Windpark zielführend ist und inwiefern in diesem Einzelfall die zusätzlich erzeugbare grüne Energie im Sinne des § 2 EEG nicht vorrangig zu bewerten ist. Im Grundsatz ist die Betroffenheit der Landschaftsbildeinheit durch Nutzung der Windenergie nicht als gegeben anzusehen. Es stellt sich die Frage der zusätzlichen Betroffenheit der Landschaftsbildeinheit sollte der Windpark die Flächen dieser Landschaftsbildeinheit auch nutzen können und nicht nur unmittelbar neben dieser enden.</p> <p>Der Schutzbedarf und die tatsächliche Schutzwirkung durch die Freihaltung der betroffenen Landschaftsbildeinheit (lila markiert) werden infrage gestellt. Wir bitten um Einzelfallbetrachtung des Verzichts auf das Freihalten der betroffenen Landschaftsbildeinheit.</p> <p>Einige Meter weiter im Westen des Gebiets 58 ist zwischen Arbeitskarte und</p> | <p>Landschaftsbildeinheiten mit hoher Bedeutung gelten laut den Kriterien des Landkreises als Ausschlussflächen und sind somit nicht für die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie geeignet.</p> <p>Die westliche Kleinstfläche ist aufgrund ihrer Größe nicht für Windenergie geeignet. Ein Turm einer Windenergieanlage würde nicht innerhalb der Fläche passen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|-------------------------------|---|--|
| | <p>Entwurfskarte eine kleine zur Verfügung stehende Fläche (rot markiert) verschwunden. Diese bietet das Potenzial, eine weitere WEA zu positionieren und wertvollen grünen Strom zu erzeugen. Dies bitten wir Sie erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren.</p>  | |
| <p>Reon AG Fläche 059</p> | <p>Gebiet 059 – südlich von Volkensen</p> <p>Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Freileitungen.</p> <p>Einige Meter südöstlich des Gebiets 59 ist sowohl in der Arbeitskarte aus 2023 und im Gebietsblatt eine kleine für die Windenergie zur Verfügung stehende Fläche verzeichnet (rot markiert). Diese bietet das Potenzial, eine weitere WEA zu positionieren und wertvollen grünen Strom zu erzeugen. In der Entwurfskarte und in der zur Verfügung gestellten Shapedatei der vorgesehenen Windenergiegebiete ist diese Fläche entfallen. Dies bitten wir Sie erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren.</p> <p>Im Osten der des Gebiets 59 wurde eine Kürzung der Fläche aufgrund von Belangen der Bundeswehr vorgenommen. In gleicher Flucht wurde diese Kürzung auch am Gebiet 045 vorgenommen. Wiederum in gleicher Flucht hat keine Kürzung des Gebiets 062 stattgefunden. Den genauen Verlauf der Kürzung bitten wir Sie zu prüfen und ggf. zu korrigieren.</p> <p>Der genaue Verlauf des sich aus Bundeswehrbelangen ergebenden Schutzkorridors (lila markiert) ist zu prüfen und der Grenzverlauf des Korridors linienhaft darzustellen.</p> | <p>Den Hinweisen zur Fläche 059 südlich von Volkensen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die östliche Kleinstfläche ist aufgrund ihrer Größe nicht für Windenergie geeignet. Ein Turm einer Windenergieanlage würde nicht innerhalb der Fläche passen.</p> <p>Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist in der Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr grundsätzlich nicht möglich. Lediglich dort, wo bereits WEA innerhalb der Hubschrauber-Tiefflugstrecke vorhanden sind und die Bundeswehr ihre Zustimmung erteilt hat, kann eine Ausweisung als Vorranggebiet erfolgen. In Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Bundeswehr wird deshalb davon ausgegangen, dass die Fläche 062 (Windpark Hamersen) als Vorranggebiet für Windenergie festgelegt werden kann.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|--|
| |  | |
| <p>Reon AG</p> <p>Fläche 093</p> | <p>Gebiet 093 – Rodauniederung südöstlich von Bothel</p> <p>Grundsätzliche Betroffenheit des Gebiets bezüglich oben genannter Einwände zum Thema Suedlink.</p> <p>Im nördlichen Bereich (roter Kreis) wurde fälschlicherweise eine bereits zurückgebaute Siloplatte berücksichtigt. Die entsprechende „Ausparung“ in der geplanten Ausweisung bitten wir Sie, zu korrigieren.</p>  | <p>Dem Hinweis zur Fläche 093 südöstlich von Bothel wird gefolgt.</p> <p>Kleine landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter und Schuppen werden nicht mehr aus den Vorranggebieten für Windenergie ausgeschnitten.</p> |
| <p>Reon AG</p> <p>Fläche am Linnewedel</p> | <p>Gebiet bei Stapel</p> <p>Die Gebiete nördlich des Stapeler Holzes befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet des LK VER nördlich von Benkel (Ott-01 Benkel) und bieten trotz ihrer geringen Größe durch ihren Zuschnitt signifikantes Potenzial für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Gemäß Kriterienkatalog des LK ROW werden Flächen < 25 ha, die an VR Windenergie in Nachbarlandkreisen angrenzen berücksichtigt.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der „Weißfläche“ zwischen Stapel und Vorwerk aus Ihrer Arbeitskarte vom 17.05.2023 in der weiterführenden Regionalplanung.</p> | <p>Dem Hinweis zum möglichen Windparkgebiet am Linnewedel wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Gebiet Ott-01 Benkel nicht um ein rechtskräftig ausgewiesenes Vorranggebiet für Windenergie des Landkreises Verden.</p> |

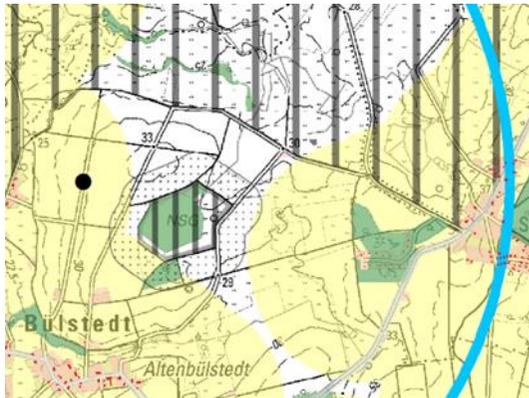
| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| |  | |
| <p>Reon AG</p> <p>Fläche nördlich von Bülstedt</p> | <p>Gebiet nördlich von Bülstedt</p> <p>Die Möglichkeit einer Verschiebung der vor Ort installierten seismologischen Station wurde uns bestätigt. Die Verschiebung seismologischer Stationen ist regelmäßig zwar mit Kosten verbunden, jedoch keineswegs ein unüberwindbarer Hinderungsgrund für die Nutzung von Windenergie.</p> <p>Verschiebungen von seismologischen Stationen sind möglich. Wir bitten um Berücksichtigung der Flächen im Regionalplan unter dem Vorbehalt der Verschiebung der seismologischen Station.</p> <p>Ohne Berücksichtigung der seismologischen Station, fiel die Fläche momentan aufgrund ihrer Größe unter das von Ihnen gesetzte Mindestgrößenziel von Windgebieten von 25 ha. Die angegebene Potenzialfläche sollte aus folgenden Gründen einer besonderen Abwägung unterzogen werden und im Nachgang entsprechend ausgewiesen werden: Durch die Festlegung einer Mindestgröße von Windenergiegebieten wird eine Konzentrationswirkung angestrebt. <i>„Die Vorranggebiete Windenergienutzung sollen eine Mindestfläche von 25 ha aufweisen, um großräumige Streuungen einzelner oder weniger Windenergieanlagen im Planungsraum (sog. „Verspargelung“ der Landschaft) zu vermeiden. Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet. Flächen < 25 ha, die an Vorranggebiete Windenergienutzung in Nachbarlandkreisen angrenzen, werden berücksichtigt.“</i> (240511_03_Begründung zum Regionalplanentwurf).</p> <p>Die Fläche bietet aufgrund ihres Zuschnitts die Möglichkeit, vier Windenergieanlagen vom Typ Ihrer Referenzanlage zu platzieren. Eine Konzentrationswirkung ist somit gegeben und von einer „Verspargelung“ kann nicht gesprochen werden.</p> | <p>Der Stellungnahme zum möglichen Windparkgebiet nördlich von Bülstedt wird nicht nachgekommen.</p> <p>Selbst bei einer Verschiebung der seismologischen Station erfüllt die Fläche nicht die Mindestgröße zur Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie. Naturschutzgebiete sowie der Schutzabstand zu Naturschutzgebieten gelten gemäß dem Planungskonzept des Landkreises als pauschale Ausschlusskriterien und unterliegen daher nicht der Einzelfallprüfung.</p> |

Stellungnehmer**Inhalt****Abwägung**

Die Fläche entfaltet trotz ihrer Größe < 25 ha Konzentrationswirkung und sollte in der Regionalplanung Berücksichtigung finden.

Die Fläche wird im Süden des Weiteren aufgrund des von Ihnen vorgesehenen pauschalen Schutzabstands von 200 Metern zu Naturschutzgebieten beschnitten. Grundsätzlich müssen Schutzgebiete innerhalb ihrer eigenen Gebietsgrenzen ihren Schutzzweck erfüllen. In diesem Fall ist das Naturschutzgebiet "Schwarzes Moor bei Bülstedt" (NSG LÜ 147) betroffen. Der Schutzzweck und auch die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen stehen in keinem erkennbaren Widerspruch zur Windenergienutzung. Es ist vielmehr so, dass die, im Rahmen der Umsetzung von Windenergievorhaben notwendigen Kompensationsmaßnahmen die Chance bergen, im Einvernehmen mit den bewirtschaftenden Landwirten zu einer nachhaltigen Extensivierung von Flächen in diesem Bereich beizutragen und damit die Ziele des angrenzenden Schutzgebietes zu unterstützen.

Die Windenergienutzung widerspricht im betroffenen Bereich nicht dem Schutzzweck des Naturschutzgebiets LÜ 147. Wir bitten um Einzelfallprüfung des Verzichts auf den vorgesehenen Schutzabstand.



wpd onshore GmbH
& Co. KG

Allgemeine Anmerkungen

Mit dem zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundestag den Ländern verbindliche Ziele zur Bereitstellung von Flächen für die Windenergienutzung an Land auferlegt. Für das Land Niedersachsen sind gemäß WindBG bis Dezember 2027 1,7% und bis Dezember 2032 2,2% der Landfläche verbindlich für die Windenergienutzung auszuweisen. Außerdem liegen nach § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen die erneuerbaren

Den allgemeinen Anmerkungen bzw. der Anregung zu den „Flächen gemischter Nutzung“ wird gefolgt.

Kleine landwirtschaftliche Bauten wie Güllebecken, Siloplatzen, Schuppen und kleine Scheunen, die unter der Bezeichnung „Flächen gemischter Nutzung“ dargestellt werden, werden nicht mehr aus den Flächen ausgeschnitten. Die Berücksichtigung dieser Bauten erfolgt auf nachgeordneter Ebene im Rahmen der Genehmigung der konkreten Windenergieanlagen.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Diese Regelung zeigt sehr deutlich, dass die Windenergienutzung nur gegenüber ganz erheblichen anderweitigen Belangen zurückstehen soll.</p> <p>Dem Landkreis Rotenburg (Wümme) kommt im Zuge der durch das Fraunhofer-Institut im Oktober 2023 ermittelten Windpotenziale in Niedersachsen eine zentrale Bedeutung beim Erreichen der Ziele der Energiewende zu. Aus diesem Grund ist der Landkreis vor die Aufgabe gestellt, diejenigen 4% seiner Kreisfläche auszuweisen</p> <ul style="list-style-type: none"> • die bestmöglich für die Windenergienutzung geeignet sind, • in denen möglichst wenig andere Belange eingeschränkt werden, <p>sowie in denen unter praktischen (wirtschaftlichen, juristischen und planerischen Gesichtspunkten) Windenergieanlagen gebaut werden können.</p> <p>Um dies zu gewährleisten, hat der Landkreis Rotenburg einen Kriterienkatalog entworfen und verabschiedet, in dem er Ausschlussflächen definiert, die von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen. Auf den verbleibenden Flächen sollen sogenannte Vorranggebiete festgelegt werden, innerhalb derer Windenergieanlagen errichtet werden können. Bei den Ausschlussflächen handelt es sich um Flächen, die aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen von vornherein pauschal für die Windenergienutzung ausgeschlossen werden.</p> <p>Da es der Regionalplanung obliegt die Detailtiefe bei der Festlegung von Grundsätzen und Zielen der Raumordnung zu definieren, möchten wir die Streichung eines Ausschlusskriteriums anregen: Unserer Ansicht nach ist der Ausschluss von Flächen gemischter Nutzung grundsätzlich möglich, erschwert aber aus folgenden Gründen das Erreichen der oben genannten Ziele:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, die Ermittlung konkreter Standorte für einzelne Windenergieanlagen (WEA) festzulegen. Da die zu berücksichtigenden Nutzungen, welche unter den Begriff Flächen gemischter Nutzung fallen (Güllelagune, Melkschuppen etc.) sehr unterschiedlich sind, halten wir eine Einzelfallbetrachtung für zielführender. Diese kann jedoch nicht Teil der regionalplanerischen Festlegungen sein, sondern sollte auf die nachgelagerte Prüfungsebene verlagert werden. Hier kann und wird in jedem Fall eine fachgerechte einzelfallbezogene Bewertung erfolgen, da für den Bau und Betrieb von WEA immer eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendige Voraussetzung ist, die mit einer standortgenauen Prüfung der Planung einhergeht. | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|--|---|
| | <p>2. Da im zweiten Arbeitsschritt die entstandenen Potenzialflächen mit 75 m nach innen gepuffert werden, entstehen um sehr kleine Ausschlussflächen (0,2-0,3 ha) sehr große Ausschlussbereiche (2,5 ha), die von Windenergieanlagen freigehalten werden müssen. In der Einzelfallbetrachtung stellt sich die Frage, warum der Rotor einer Windenergieanlage nicht über einer Güllelagune drehen sollte. Auch sind die sich ergebenden Ausschlussfläche unverhältnismäßig groß und betreffen sehr viele Vorranggebiete. Die Folge ist, dass unverhältnismäßig große Flächenanteile nicht für die Zielerreichung angerechnet werden können. Da wir das grundsätzliche Verfahren in 2 Arbeitsschritten aber nicht in Frage stellen, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, das Ausschlusskriterium Flächen gemischter Nutzung gänzlich zu streichen. Insbesondere da dieses Kriterium auch in anderen Planungsregionen keine Anwendung findet.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Flächen 016, 017, 018</p> | <p>Die Flächen 16, 17 & 18, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurden, erfüllen die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignen sich unseres Erachtens nach aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>1.1 Schall:</p> <p>Die von uns erstellten Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung aller Teilflächen (016, 017, 018) für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte an den vereinzelt Wohnnutzungen im Außenbereich sowie den Ortschaften Hesedorf, Byhusen und Sadersdorf möglich und sinnvoll ist. In jedem Fall kann die Einhaltung der Grenzwerte auch nachts durch verschiedene Betriebsmodi von einzelnen Windenergieanlagen gewährleistet werden.</p> <p>Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik, einem sog. Schattenwurfmodul, wird die Einhaltung von Grenzwerten der durch die WEA verursachten Beschattung garantiert. Dies wird ebenfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und nachgewiesen.</p> <p>1.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialflächen 016 – nördlich des Beverner Waldes, 017 – nordöstlich des Beverner Waldes und 018 -nördlich von Byhusen Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 016, 017 und 018 wird zur Kenntnis genommen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|---|
| | <p>Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> <p>1.3 Netzanschluss:</p> <p>Durch eine gemeinsame Planung der drei Windparkgebiete entstehen Synergieeffekte unter anderem beim Wegebau und Netzanschluss. Es ist wahrscheinlich, dass auch im angrenzenden LK Stade, zwischen Kutenholz und Essel, von wpd ein Windpark gebaut wird. Dies erhöht die Synergieeffekte und steigert die Realisierungsmöglichkeiten eines sinnvollen Netzanschlusses.</p> <p>1.4 Nord-West-Link:</p> <p>Mit dem Netzbetreiber TenneT besteht bereits ein konstruktiver Austausch zur geplanten Nord-West-Link Trasse. Die Trasse ist mit unseren Windparkplanungen vereinbar. Das Erdkabel kann relativ problemlos nach Inbetriebnahme des Windparks zwischen den Anlagen verlegt werden. Hierzu gab es zuletzt am 28.11.2024 einen Austausch zwischen wpd und TenneT.</p> <p>1.5 Bundeswehr & Kampfmittel:</p> <p>Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen von Bundeswehrbelangen.</p> | |
| wpd onshore GmbH & Co. KG | 1.6 Erweiterung Fläche 018 – nördlich von Byhusen Richtung Stade/Sadersdorf | Dem Hinweis zur Fläche 018 nördlich von Byhusen wird gefolgt. |
| Fläche 018 | <p>Die Fläche 018 wird in Richtung der östlichen Kreisgrenze maßgeblich durch den Abstandspuffer zu drei Gartenschuppen auf dem Gebiet der Gemeinde Kutenholz im LK Stade, genauer auf dem Flurstück 11/6, Flur 6, Gemarkung Kutenholz an der Sadersdorfer Straße, begrenzt. (Siehe Anhang, Abb. 1.1 und Abb. 1.2).</p> <p><i>[Die Abbildung 1.1 enthält drei Fotos von kleinen Gebäuden, die teils verfallen und zugewachsen sind. Sie sind hier aus Platzgründen nicht eingefügt.]</i></p> <p>Abb 1.2: Standort der Gartenschuppen mit rotem Stern, und Abstandslinie von 875 m markiert:</p> | Laut dem aktuellen Datensatz des Liegenschaftskatasters handelt es sich nicht um Wohngebäude. |



Für die Gartenschuppen besteht keine Wohnnutzung, dies wurde sowohl von den Eigentümern bestätigt. Die Katasterdaten sollen entsprechend korrigiert werden. Die Eigentümer der Schuppen und des Flurstücks hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er der Windparkplanung positiv gegenübersteht, und dass die Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu o.g. Flurstück errichtet werden dürfen. Ein entsprechendes Schreiben der Eigentümer ist dieser Stellungnahme angehängt. (Siehe Anhang, Dokument 1.1).

[Das Dokument 1.1 enthält die beschriebene Stellungnahme. Sie ist aus Platzgründen hier nicht eingefügt.]

Da keine Wohnnutzung besteht, ist kein Abstandspuffer von 875 m zu berücksichtigen und vergrößert sich die Entwurfsfläche nach Norden um ca. 14 ha (Siehe Anhang, Abb. 1.3)

Abb. 1.3: Vergrößerte Gebietskulisse unter Berücksichtigung der Gartenschuppen-Situation:



| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|--|
| wpd onshore GmbH & Co. KG | <p>1.7 Erweiterung Fläche 017 – nordöstlich des Beverner Waldes</p> | <p>Den Anregungen zur Fläche 017 nordöstlich des Beverner Waldes wird teilweise gefolgt.</p> |
| Fläche 017 | <p>Die Fläche 017 grenzt im Norden an die K172. In diesem Bereich wurde eine Ackerfläche, die das Windparkgebiet und die Kreisstraße verbindet, in der Arbeitskarte als Teil des Vorranggebietes dargestellt, aber in der Bewertungskarte gestrichen. Unseres Erachtens ist auf dieser Teilfläche, dem Flurstück 5/1 (Gemarkung Hesedorf bei Bremervörde, Flur 5) die Errichtung einer Windenergieanlage unter Einhaltung der notwendigen Abstände zum Waldgebiet möglich. Aus diesem Grund sollte diese Fläche nicht bereits auf Regionalplanungsebene verworfen werden. Eine Planung unter Einhaltung der Abstandsregelungen von Rotorüberstrich zum Waldrand könnte im Genehmigungsverfahren sichergestellt werden.</p> <p>Außerdem ist die Fläche nördlich der K172 mit der Begründung entfallen, dass dort ein renaturierte Bodenabbaufäche betroffen sei. Diese ehemalige Bodenabbaufäche (Flurstück 146/7, Gemarkung Byhusen, Flur 1) würde lediglich für Baulasten benötigt werden, ein möglicher Anlagenstandort würde sich westlich der renaturierten Fläche befinden. Auch hier wäre der genaue Standort im Genehmigungsverfahren zu bestimmen. Ein Grund für einen pauschalen Ausschluss der gesamten Teilfläche auf Grund des angrenzenden ehemaligen Bodenabbauggebiet ergibt sich unseres Erachtens nicht. Es gibt bestehende Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe zu Sandabbaugebieten, beispielsweise in Grüppenbühren in der Gemeinde Ganderkesee im Landkreis Oldenburg steht eine Windenergieanlage in einem Vorranggebiet für Erneuerbare Energie in unmittelbarer Nähe zu einem Sandabbauggebiet.</p> <p>Die Aufnahme der beiden angesprochenen Teilflächen in das Vorranggebiet der Fläche 018 könnte dazu führen, die Standortkonfiguration zu optimieren. Auf Grund der großen Entfernung der dadurch hinzugewonnenen Standorte von der Wohnbebauung, ist auch eine zusätzliche Schalloptimierung des Windparks durch diese Standorte wahrscheinlich.</p> <p>1.8 Fazit</p> <p>Die Entwurfsflächen 016, 017 und 018 sind aus unserer Sicht in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Fläche 018 sollte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zu den Gartenschuppen in Richtung Nordosten zur Kreisgrenze Stade bzw. bis zur Bahnlinie vergrößert werden. Fläche 017 sollte um die beiden genannten kleineren Teilflächen nach Norden erweitert werden.</p> | <p>Die Ackerfläche südlich an der K127 ist zwar vorläufige Potenzialfläche, entfällt allerdings durch die Pufferung der Rotor-Out-Planung. Es besteht entsprechend keine Fläche, die eine Rotor-Out-Planung möglich macht.</p> <p>Es wird aber nochmals geprüft, ob die Teilfläche nördlich der K 127 im Bereich der ehemaligen Bodenabbaufäche in das Vorranggebiet für Windenergie einbezogen werden kann.</p> |
| wpd onshore GmbH & Co. KG | <p>Die Fläche 24, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 024 östlich von Anderlingen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Aussparungen im südlichen Teil werden, wie bereits</p> |
| Fläche 024 | | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|--|
| | <p>Windenergieanlagen.</p> <p>2.1 Schall:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche 024 für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte an den vereinzelt Wohnnutzungen im Außenbereich sowie den Ortschaften Hembeck, Wense, Viehbrock, Grafel und Sassenholz, möglich und sinnvoll ist. In jedem Fall kann die Einhaltung der Grenzwerte auch nachts durch verschiedene Betriebsmodi von einzelnen Windenergieanlagen gewährleistet werden.</p> <p>Durch den Einsatz einer Abschaltautomatik, einem sog. Schattenwurfmodul, wird die Einhaltung von Grenzwerten der durch die WEA verursachten Beschattung garantiert. Dies wird ebenfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren detailliert geprüft und nachgewiesen.</p> <p>2.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 024 südlich von Grafel und südwestlich von Viehbrock Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> <p>2.3 Südlink:</p> <p>Durch den Verlauf der Südlink Kabeltrasse ergibt sich zukünftig bereits einen Eingriff in den Naturhaushalt des Gebietes. Untersuchungen der TenneT sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich für den Verlauf der Trasse geeignet ist. Die von TenneT verlegten Erdkabel stehen einer Nutzung der übrigen Fläche durch Windenergieanlagen nicht im Wege. Eine parallele Planung beider Vorhaben ist möglich, und die Abstimmung zwischen wpd und TenneT läuft bereits gut.</p> <p>2.4 Bundeswehr & Kampfmittel:</p> <p>Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen</p> | <p>erwähnt, in der weiteren Planung nicht mehr ausgeschnitten.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| | <p>relevanter Bundeswehrbelange.</p> <p>Auch eine von uns beauftragte Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit hat bereits stattgefunden, und ist zu keinen kritischen Ergebnissen gekommen, auch wenn es stellenweise Bombentrichter in der Region gibt.</p> <p>Die Erkenntnisse stehen in keinem Widerspruch zu einer Ausweisung der diskutierten Flächen als Vorranggebiet Wind.</p> <p>2.5 Flächen gemischter Nutzung</p> <p>Auch in dieser Fläche wurden im Süd-Westen zwei Teilbereiche auf Grund gemischter Nutzung mit 75m gepuffert, was wir nicht als sinnvoll erachten (siehe allgemeine Anmerkungen).</p> <p>2.6 Fazit</p> <p>Die Entwurfsfläche 024 – östlich von Anderlingen ist aus unserer Sicht in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 027</p> | <p>Die Fläche 27, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>3.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Die von uns erstellen Schallprognosen zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet und die Aufstellung von bis zu 6 Windenergieanlagen. Eine solche Planung wäre insbesondere wegen der schon bestehenden Windenergieanlagen nördlich von Granstedt und östlich von Seedorf unbedenklich. An diesem Standort kann von einer sehr guten Windernte ausgegangen werden.</p> <p>3.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> <p>3.3 Netzanschluss:</p> <p>Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den vier weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 027 zwischen Granstedt und Seedorf wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Abstände zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden in der weiteren Planung reduziert. Es wird geprüft, ob die kleine südliche Teilfläche durch die Reduzierung des Abstandes groß genug für eine Ausweisung ist.</p> |

größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.

3.4 Bundeswehr:

Zu Beginn der Planungen wurde durch wpd eine Voranfrage bei der Bundeswehr durchgeführt, um frühzeitig mögliche Kollisionen mit der Bundeswehr auszuschließen. Die im Jahr 2023 erhaltene Stellungnahme zeigt keine Problematiken auf und kann als positives Zeichen seitens der Bundeswehr gewertet werden. Der 4000 m Bauschutzbereich, welcher im eingereichten Genehmigungsantrag von 2024 enthalten ist, kann mit der Planung bestehen bleiben. Für die Bemessung der 4000 m ist der Flugplatzbezugspunkt (FBP) ausschlaggebend. Von diesem Punkt ausgehend ist die Potenzialfläche weiter entfernt und liegt somit nicht innerhalb des besagten Schutzbereichs.

3.5 Vorbelastungen:

Der gängige Grundsatz vorbelastete Standorte für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu wählen, sollte auch an diesem Standort angewandt und berücksichtigt werden. Die Potenzialfläche wird nicht nur durch eine vorhandene 110KV Stromtrasse geschnitten, sie liegt zusätzlich noch angrenzend an eine nördlich verlaufende Bahnstrecke.

3.6 Anpassungen:

Anders als noch in der veröffentlichten Arbeitskarte, ist die Teilfläche südlich der Stromtrasse nicht im 1. Entwurf enthalten. Auf Grund der Herausforderung 4% der Fläche im Landkreis auszuweisen, zählt jede einzelne Teilfläche, insbesondere wenn diese wie in diesem Fall mit einer zusätzlichen Anlage bebaut werden kann. In der Begründung zum 1. Entwurf wird zudem darauf eingegangen, dass Potenzialflächen und Teilflächen welche weniger als 500 m voneinander entfernt sind, als Einheit betrachtet, werden sollen. Diese Regelung wäre hier anzuwenden. Weiter plädieren wir in diesem Fall dafür, die Mindestabstände der Windenergieanlagen zur Stromtrasse auf 126 m zu reduzieren. Dieser Abstand würde im letzten RROP angenommen und demnach für ausreichend betrachtet. Eine solche Regelung würde einen weiteren Flächenzuwachs bedeuten und eine im Sinne der Energiewende effiziente Nutzung der Potenzialfläche bedeuten.

3.7 Fazit:

Die Fläche 027 ist ins besonders im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung zur Bahnstrecke und Stromtrasse sehr gut als Windvorrangfläche geeignet.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---|---|--|
| wpd onshore GmbH & Co. KG Fläche 028 | <p>Die Fläche 28, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>4.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen, insbesondere im nördlichen Teil der Fläche, ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte.</p> <p>4.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 028 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Bei der Umsetzung der Akzeptanzmaßnahmen, wie beispielsweise Bürgerwindrädern, werden wir und die Flächeneigentümer vor Ort durch den Kooperationspartner BWP – Bürgerwindpark Zevener Geest unterstützt, um einen optimalen Austausch zwischen allen Projektbeteiligten zu gewährleisten. Bereits bei der Umsetzung des Windparks Wilstedt Süd haben wir mit der BWP zusammengearbeitet, und vor Ort eine breite Akzeptanz für den Windpark sichergestellt.</p> <p>4.3 Synergieeffekte von Windparks:</p> <p>In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Darüber hinaus wollen wir ein integriertes Naturschutzkonzept entwickeln, welches Ausgleichs & Ersatzmaßnahmen für alle vier Windparks gemeinsam betrachtet. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert</p> | <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Den im Teilnahmeverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 028 zwischen Huvengoosmoor und Osterniederung grundsätzlich infrage stellen.</p> <p>Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 028 entfallen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|--|
| | <p>erfolgen, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.</p> <p>4.4 Bundeswehr:</p> <p>Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.</p> <p>4.5 Netzanschluss</p> <p>Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.</p> <p>4.6 Fazit</p> <p>Die Fläche 028 - zwischen Königsmoor und Osteniederung ist insbesondere auf Grund der großen Entfernung zur Wohnbebauung und den dadurch vergleichsweise geringen negativen Einflüssen auf das Schutzgut „Mensch“ bzw. „menschliche Gesundheit“ in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.</p> | |
| wpd onshore GmbH & Co. KG | <p>Die Fläche 29, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> | <p>Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden.</p> |
| Fläche 029 | <p>5.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte.</p> <p>5.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 029 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen</p> | <p>Den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen sind Hinweise auf naturschutzfachliche Wertigkeiten zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 029 südlich des Huvenhoopsmoores grundsätzlich infrage stellen.</p> <p>Das Gebiet befindet sich zudem im Umkreis von 5 km um den geplanten Standort einer Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes. Um den Radius von 5 km um den Wetterradarstandort frei von Windenergieanlagen zu halten, soll das Vorranggebiet 029 entfallen.</p> |

am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.

5.3 Synergieeffekte von Windparks:

In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt.

Darüber hinaus wollen wir ein integriertes Naturschutzkonzept entwickeln, welches Ausgleichs & Ersatzmaßnahmen für alle vier Windparks gemeinsam betrachtet. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert erfolgen, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.

5.4 Bundeswehr:

Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der im 1. Entwurf gekennzeichneten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.

Im Süden der Potenzialfläche verläuft eine Bundeswehrröhre. Diese wurde von der Regionalplanung grob durch einen Korridor berücksichtigt, ohne den genauen Trassenverlauf zu kennzeichnen.

Hier ist es aus unserer Sicht sinnvoll, insbesondere im westlichen Teil der nördlichen Potenzialfläche (grün dargestellt in Abb. 5.1) die Möglichkeit zu erhalten, Anlagen am Rand, und innerhalb des Korridors zu platzieren. In einer Anfrage an die Bundeswehr für die Fläche 032 war eine Anlage innerhalb des von der Regionalplanung vorgesehenen Korridors für die Pipeline platziert worden, und es wurde von Seiten der Bundeswehr keine Konflikte gesehen (vgl. 7.4). Insofern möchten wir anregen, die Notwendigkeit der dargestellten Abstände vor dem Hintergrund einer optimalen Ausnutzung der Entwurfsfläche erneut zu prüfen.

5.5 Naturschutz:

Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.

5.6 Netzanschluss

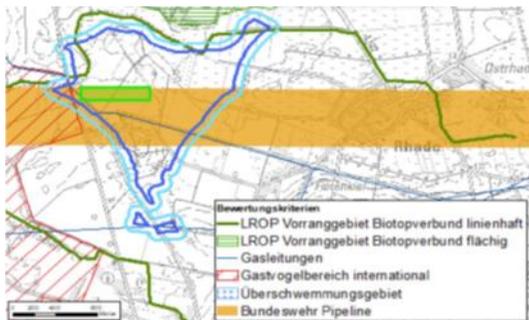
Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der

Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.

5.7 Fazit

Die Fläche 029 - südlich des Huvenhoopsmoores und Osteniederung ist insbesondere auf Grund der Entfernung zu Ortschaften nach Norden, Westen und Süden, in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit der Vergrößerung der Fläche in den in Abb. 4.1. dargestellten Bereich in Richtung der Bundeswehrpipeline.

Abb. 5.1: möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der Bundeswehrpipeline (grün)



wpd onshore GmbH & Co. KG

Fläche 031

Die Fläche 31, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.

6.1 Schall:

Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch / menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.

6.2 Flächensicherung:

Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der

Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 031 zwischen Hanstedt und Rhadereistedt wird zur Kenntnis genommen.

Die Aussparungen im östlichen Bereich der Fläche werden, wie bereits erwähnt, in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Potenzialfläche 031 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> <p>6.3 Synergieeffekte von Windparks:</p> <p>In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt. Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.</p> <p>6.4 Bundeswehr:</p> <p>Im Antwortschreiben der Bundeswehr vom 30.08.2022 zu möglichen WEA-Standorten innerhalb der Entwurfsfläche 31 wird folgendes konstatiert: „Gegen die Planung des Windenergieprojektes „Rhadereistedt-Hanstedt“ bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände.“</p> <p>6.5 Naturschutz:</p> <p>Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Biotopstrukturen intensiv landwirtschaftlich genutzt. Da höherwertige Biotopstrukturen nur sehr kleinräumig vorliegen und durch den 75 m Puffer, um die Vorbehaltsgebiete Wald und gesetzlich geschützte Biotope ab 2,5 ha größtenteils aus der Entwurfsfläche fallen, kann eine weitere Berücksichtigung auf der nachgelagerten Planungsebene erfolgen.</p> <p>Der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.</p> <p>6.6 Netzanschluss</p> <p>Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|--|
| | <p>durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.</p> <p>6.7 Kriterium gemischte Nutzung</p> <p>Wie einleitend in den Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme auf Seite 2 und 3 ausführlich dargelegt, bitten wir um die Streichung des Ausschlusskriteriums „Flächen gemischter Nutzung“ im Sinne der Zielerreichung 4 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der tatsächlichen Größe dieser Teilflächen zu den auszuschließenden Flächen aufgrund des 75 m-Puffers im 2. Arbeitsschritt.</p> <p>6.8 Fazit</p> <p>Die Fläche 031 - zwischen Hanstedt und Rhadereistedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit das Ausschlusskriterium „Flächen gemischter Nutzung“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 032</p> | <p>Die Fläche 32, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>7.1 Schall:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.</p> <p>7.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche 032 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> <p>7.3 Synergieeffekte von Windparks:</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 032 südlich von Rockstedt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der kleine benannte nördliche Flächenteil wird weiterhin ausgeschnitten. Durch veränderte Daten der Wohngebäude liegt dieser Abschnitt in der Pufferzone zur Wohnbebauung und ist nicht für Windenergie geeignet.</p> |

In den Gemeinden Rhade und Ostereistedt planen wir insgesamt 4 Windparks. Bei der Planung berücksichtigen wir bereits jetzt die Interessen vor Ort – und werden für eine optimale Ausnutzung der Flächen im Sinne einer koordinierten Planung sorgen, um zu gewährleisten, dass sowohl der (finanzielle) Nutzen der Windenergieanlagen, als auch die Anzahl von WEA-Standorten (insbesondere relevant in Hinsicht auf die Einhaltung der Schallgrenzwerte in den anliegenden Ortschaften) in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den vier Planungsgebieten liegt.

Der Bau von Infrastruktur und Zuwegungen wird für alle Windparks koordiniert gedacht, und somit die Belastung der AnwohnerInnen und der Eingriff in die Natur und Infrastruktur minimiert.

7.4 Bundeswehr:

Nach Auskunft der Bundeswehr vom 17.09.2024 werden durch WEA-Standorte innerhalb der Entwurfsfläche „Verteidigungsbelange aktuell nicht beeinträchtigt. Gegen die Planung der WEA bestehen aus heutiger Sicht keine Einwände.“

Die im Norden der Potenzialfläche verlaufende Bundeswehrroute wurde von der Regionalplanung durch einen Korridor berücksichtigt, ohne den genauen Trassenverlauf zu kennzeichnen. Wir bitten zu prüfen, ob die gewählten Abstände zwingend so groß sein müssen und ob der Rotorüberstrich ausgeschlossen werden muss. Insbesondere da unsere Anfrage bei der Bundeswehr folgenden WEA-Standort eingeschlossen hat (Koordinaten X: 509371,306 und Y: 5908356, Koordinatensystem ETRS89 / UTM zone 32N), der von der Bundeswehr, wie oben dargestellt, als unkritisch bewertet wurde.

7.5 Naturschutz:

Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke intensiv landwirtschaftlich (Grünland- und Ackernutzung) genutzt.

Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.

7.6 Netzanschluss

Der Netzanschluss soll gemeinsam mit den drei weiteren durch wpd in der Region geplanten Windparks umgesetzt werden. Dabei ist geplant, dass für den Netzanschluss durch wpd zu errichtende Umspannwerk von vornherein größer zu dimensionieren oder sukzessive zu erweitern. Durch die koordinierte Planung mehrerer Windparks in der Samtgemeinde Selsingen durch wpd kann eine optimale Ausnutzung und Dimensionierung der neu zu

errichtenden, bzw. zu erweiternden Infrastruktur gewährleistet werden.

7.7 Trassenplanung ETL- 182

In Hinblick auf die Neuplanung der Energietransportleistung (ETL) 182 merken wir an, dass diese unterirdisch verlegt werden wird. Wie aus der Erwidierungssynopse (Seite 9) des ArL Lüneburg vom 21.12.2023 hervorgeht „besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5).

Das tatsächliche Konfliktpotenzial ergibt sich erst im Zusammenhang mit der konkreten Planung der Anlagenstandorte und muss deshalb auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. Um das Windvorranggebietes optimal ausnutzen zu können, regen wir an, dass der Landkreis Rotenburg daraufhin wirkt, dass die ETL 182 möglichst nah an und parallel zu der Kreisstraße K137 verläuft.

7.8 Fazit

Die Fläche 032 - südlich von Rockstedt ist für die Windenergienutzung geeignet. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit der Vergrößerung der Fläche in den in Abb. 7.1. dargestellten Bereich in Richtung der Bundeswehrpipeline.

Abb. 7.1: Möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der Bundeswehrpipeline:



| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|---|
| wpd onshore GmbH & Co. KG | <p>Die Fläche 45, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auch eine Anpassung der Fläche auf die noch im Arbeitsprozess angenommene Kulissee ist möglich und realisierbar.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 045 an der Obeck nördlich von Rüspel wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| Fläche 045 | <p>8.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Die von uns erstellten Schallprognosen auf Grundlage der im 1. Entwurf veröffentlichten Karte zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet Wind. Sollte die Fläche wie von wpd hervorgebracht von ca. 27 ha auf ca. 69 ha vergrößert werden, können die Schallschutzwerte noch immer eingehalten werden. Für den lokalen Stromertrag hätte dies signifikante Auswirkungen. Das Ziel der Ausweisung sollte und muss es sein, realisierbare Standorte optimal zu nutzen und so die Energiewende an den richtigen Stellen zu unterstützen.</p> <p>8.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Wichtig ist auch, dass sowohl die im 1. Entwurf veröffentlichte Kulissee mit 27 ha, als auch die gesamte Kulissee des Entwurfs mit 69 ha, also bis zur Freyerser Straße als gesichert angesehen werden kann.</p> <p>8.3 Vorbelastungen:</p> <p>Durch den Verlauf der SüdlinK und der 110KV Kabeltrasse ergibt sich zukünftig bereits ein Eingriff in den Naturhaushalt des Gebietes. Untersuchungen der TenneT sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bereich für den Verlauf der Trasse geeignet ist. Die von TenneT verlegten Erdkabel stehen einer Nutzung der übrigen Fläche durch Windenergieanlagen nicht im Wege. Eine parallele Planung beider Vorhaben ist möglich, und die Abstimmung zwischen wpd und TenneT läuft bereits gut.</p> <p>8.4 Naturschutz und Anpassung:</p> <p>In den durch die Regionalplanung veröffentlichten Gebietsblättern ist zu sehen, dass die Gebietsfläche zwischen dem Obeck und der Freyerser Straße signifikant durch den Brutvogelnahbereich beschnitten wird. Die für den Entwurf verwendeten Daten sind aus dem Jahr 2019 und somit nicht</p> | <p>Der Brutnahbereich des Rotmilans wird im nächsten Entwurf nicht weiter berücksichtigt, weil es sich lediglich um eine Brutzeitfeststellung handelte. Der deswegen herausgenommene Teil der Potenzialfläche wird während der weiteren Abwägung erneut betrachtet.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|--|
| | <p>mehr aktuell. Weiter wurde im genannten Nahbereich nur eine Brutzeitfeststellung kartiert, welche keine Bestätigung für einen tatsächlichen Brutversuch darstellt. Ob ein Rotmilan dort einen Brutplatz hatte, ist als ungewiss und nicht bestätigt.</p> <p>Neuere Daten gibt es von TenneT, welche für den Ausbau der Südlink Kabeltrasse eine eigene Umweltprüfung erstellt haben. In den veröffentlichten Daten ist klar zu erkennen, dass im Prüfzeitraum zwischen 2021 und 2022 kein Brutplatz des Rotmilans gefunden wurde. Ferner ist anders als an anderen Stellen in der Region auch kein Horst im angenommenen Brutvogelnahbereich gefunden worden. In Gesprächen mit ortsansässigen Jägern und Eigentümern konnte dies wiederholt bestätigt werden.</p> <p>Die dargestellte Situation und die Abweichungen zur Datengrundlage im Jahr 2019 sprechen für eine Ausweisung der gesamten Potentialfläche wie sie in den Gebietsblättern dargestellt wurde. Die Anhebung auf ca. 69 ha brächte einen erheblichen Beitrag sowohl zur benötigten Flächenausweisung als auch für die Energiewende.</p> <p>8.5 Fazit:</p> <p>Die Fläche 045 ist ins besonders im Hinblick auf die bestehende Vorbelastung durch Südlink und 110KV Stromtrasse sehr gut als Windvorrangfläche geeignet. Die zusätzliche Belastung auf Anwohner kann hier im Vergleich zu anderen Flächen möglichst geringgehalten werden. Nach Abwägung aller Kriterien und der geänderten Situation beim Brutvogelnahbereich, plädieren wir dafür, dass die Fläche auf Ihre ursprünglich angedachte Ausdehnung zurückgesetzt und vergrößert wird.</p> | |
| wpd onshore GmbH & Co. KG | Die Fläche 52, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend | Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 052 (Windpark Wilstedt) wird zur Kenntnis genommen. |
| Fläche 052 | <p>genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>9.1 Schall:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine geeignete Fläche ist. Um die zusätzlichen WEA Standorte nördlich des Bestandsparks optimal an die bestehenden Windenergieanlagen anpassen zu können, ist eine möglichst große Fläche des Planungsgebietes wünschenswert.</p> <p>9.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Flächeneigentümern im Gebiet der</p> | |

Potenzialfläche 029 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Durch die Kooperation mit der BWP – Bürgerwindpark Zevener Geest, wird die Umsetzung dieser Maßnahmen, wie beispielsweise des von uns angebotenen Eigentümerwindrads begleitet werden.

Auf Grund der langjährigen guten Zusammenarbeit von wpd und den Akteuren vor Ort, besteht ein großes Vertrauensverhältnis, weshalb wir von einer hohen Akzeptanz für die Erweiterung ausgehen. Dies erleichtert auch die Verlegung des Modellflugplatzes (Siehe Punkt 2.3).

9.3 Bestehende Windparks:

Durch die bestehenden Windparks Wilstedt I und Wilstedt II stellt die Norderweiterung nur eine, im Vergleich zum Gesamtgebiet der beiden Windparks relativ kleine Erweiterung dar. Auf Grund des Bündelungsgebotes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG, ist eine Ausweisung der Fläche konsequent.

9.4 Bundeswehr:

Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der im 1. Entwurf gekennzeichneten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.

9.5 Naturschutz:

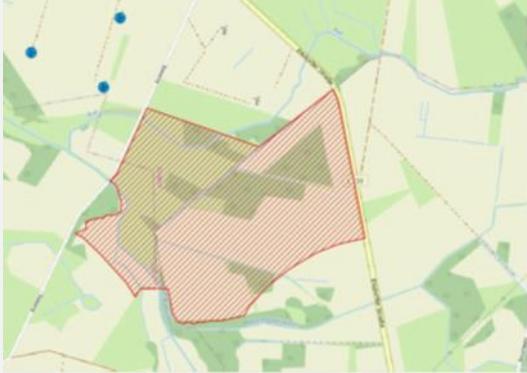
Die Flurstücke im Planungsgebiet werden mit Ausnahme kleinerer Waldstücke größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt. Der Verlauf der Wörpe wird bei der weiteren Planung berücksichtigt, und es wird ein angemessener Abstand der Windenergieanlagen zur Wörpe eingehalten.

9.6 Fazit

Die Fläche 052 - Bereich des vorhandenen Windparks Wilstedt ist aus den genannten Gründen in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|---------------------------|--|---|
| wpd onshore GmbH & Co. KG | Die Fläche 064, 065 und 066, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllen die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignen sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen für die Realisierung von Windenergieanlagen. | Die Zustimmung zur Ausweisung der Flächen 064, 065 und 066 wird zur Kenntnis genommen. |
| Flächen 064, 065, 066 | <p>10.1 Schall:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht geeignet ist. Mögliche Einschränkungen des Schutzgutes „Mensch /menschliche Gesundheit“ können durch technische Anpassungen an den geplanten Windenergieanlagen begegnet werden und ist auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene zu prüfen.</p> <p>10.2 Netzanschluss:</p> <p>Durch die bestehende 110 kV-Leitung, die die Flächen 064 und 065 abgrenzt, ist die Einspeisung des erzeugten Stroms ins Stromnetz in unmittelbarer Nähe möglich. Zudem ist kürzlich ein Umspannwerk auf dem Flurstück 1 55/1 in Betrieb gegangen, welches grundsätzlich noch Kapazitäten für den Anschluss weiterer Windenergieanlagen frei hat.</p> <p>10.3 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit dem weit überwiegenden Teil der Flächeneigentümer in den Gebieten 064 und 065 bereits Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. In dem Gebiet 066 bestehen in dem Bereich WP Hohnhorst (siehe Abb. 10.1) ebenfalls genannte vertragliche Einigungen mit den Grundstückseigentümern und Pächtern. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> | Die Aussparungen durch kleine, landwirtschaftliche Bauten werden in der weiteren Planung nicht mehr berücksichtigt. |

Abb. 10.1: Planungsbereich zum Windpark Hohnhorst



10.4 Vorbelastung:

Die Lage der Gebiete 065 und 066 in der Nähe der A1, sowie die 110-kV-Leitung, welche die Gebiete 064 und 065 trennt und die bestehenden Windenergieanlagen ergeben eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes. Ziel einer jeden Ausweisung muss es sein, den Eingriff in das Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten, sodass die Gebiete 064, 065 und 066 aufgrund der dargestellten Vorbelastung präferiert auszuweisen sind.

10.5 Naturschutz:

Die Flurstücke werden größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt und weisen geringe Biotopwertigkeiten auf. Die kleinräumigen Gehölzbestände und geschützten Biotope können in der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene in Hinsicht auf die Festlegung einzelner Anlagenstandorte Berücksichtigung finden und stehen der Ausweisung der Gebiete nicht entgegen. Auch der Umweltbericht der Planungsgruppe Umwelt zum Regionalen Raumordnungsprogramm kommt zu dem Ergebnis, dass die Festlegung mit Natura 2000 vereinbar ist.

10.6 Kriterium gemischte Nutzung

Wie einleitend in den Allgemeinen Anmerkungen dieser Stellungnahme auf Seite 2 und 3 ausführlich dargelegt, bitten wir um die Streichung des Ausschlusskriteriums „Flächen gemischter Nutzung“ im Sinne der Zielerreichung 4 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen und aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der tatsächlichen Größe dieser Teilflächen zu den auszuschließenden Flächen aufgrund des 75 m-Puffers im 2. Arbeitsschritt. Dies betrifft sowohl die Flächen 066 und 065 des aktuellen Entwurfs.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| | <p>10.7 Trassenplanung ETL- 182</p> <p>In Hinsicht auf die Neuplanung der Energietransportleistung (ETL) 182 merken wir an, dass diese unterirdisch verlegt werden wird. Wie aus der Erwiderungssynopse (Seite 9) des ArL Lüneburg vom 21.12.2023 hervorgeht „besteht - wie in den Verfahrensunterlagen zum ROV dargelegt, grundsätzlich eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit Vorranggebieten für Windenergienutzung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (siehe Unterlage B "Raumverträglichkeitsuntersuchung", Kapitel 5.4.5).</p> <p>Das tatsächliche Konfliktpotenzial ergibt sich erst im Zusammenhang mit der konkreten Planung der Anlagenstandorte und muss deshalb auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene geprüft werden. Um das Windvorranggebietes optimal ausnutzen zu können, regen wir an, dass der Landkreis Rotenburg daraufhin wirkt, dass die ETL 182 möglichst nah an und parallel zu der Kreisstraße K137 verläuft.</p> <p>10.7 Fazit:</p> <p>Durch die Vorbelastung des Landschaftsbildes durch die A1 und die Stromtrasse sind die Gebiete 064, 065 und 066 bevorzugt auszuweisen. Wir bitten um Prüfung der Möglichkeit das Ausschlusskriterium „Flächen gemischter Nutzung“ aus dem Kriterienkatalog zu streichen.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 071</p> | <p>Die Fläche 71, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen. Auch eine Anpassung der Fläche auf die noch im Arbeitsprozess angenommene Kulisse ist möglich und realisierbar.</p> <p>11.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Die von uns erstellen Schallprognosen auf Grundlage der im 1. Entwurf veröffentlichen Karte zeigen die gute Eignung der Fläche für eine zukünftige Nutzung als Vorranggebiet Wind. Sollte die Fläche wie von wpd hervorgebracht von ca. 30 ha auf ca. 52 ha vergrößert werden, können die Schallschutzwerte noch immer eingehalten werden. Für den lokalen Stromertrag hätte dies signifikante Auswirkungen. Das Ziel der Ausweisung sollte und muss es sein, realisierbare Standorte optimal zu Nutzen und so die Energiewende an den richtigen Stellen zu unterstützen.</p> <p>11.2 Netzanschluss:</p> <p>Ein möglicher Punkt für die Einspeisung des produzierten Stroms kann das ca. 4,5 km südlich an das Gebiet liegende Umspannwert in Sottrum sein. Durch den guten und stetigen Austausch mit dem Netzbetreiber TenneT sind wir auch im Bilde über die aktuellen Planungen eines neuen und</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 071 an der A1 bei Horstedt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das südlichste Haus wurde aus dem Datensatz des Liegenschaftskatasters entfernt.</p> <p>Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet Wald des RRÖP 2020. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den pauschalen Ausschlussflächen. In diese Flächen soll auch der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> <p>Die Abstände zu den Höchstspannungsleitungen werden zwar reduziert, es ergibt sich nach unseren Berechnungen allerdings trotzdem keine weitere östliche Splitterfläche. Die Fläche ist zu klein, um eine Rotor-Out-Fläche mit notwendigem Puffer von 75 m zu erhalten.</p> |

zusätzlichen Umspannwerks im Bereich Sottrum. Alle aktuell möglichen Standorte wären dichter am Vorranggebiet und könnten, falls schon fertiggestellt zur Einspeisung dienen.

11.3 Flächensicherung:

Wir als Projektentwickler haben mit allen Flächeneigentümern im Gebiet der Potenzialfläche Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt. Wichtig ist auch, dass sowohl die im 1. Entwurf veröffentlichte Kulisse mit 30 ha, als auch die angestrebte Kulisse mit 50 ha als gesichert angesehen werden kann.

11.4 Wohnnutzung in Clünder (Ortsteil von Horstedt):

Nordwestlich zur Vorrangfläche im Ortsteil Clünder liegt ein Hof mit mehreren Gebäuden inkl. Wohnnutzung. Das durch die Regionalplanung angenommene südlich gelegene Gebäude ist jedoch nicht mehr bewohnt. Die Wohnnutzung ist momentan vorhanden, muss aber im Zuge des derzeit nördlich angrenzenden Neubaus eines Wohnhauses aufgegeben werden. Dies würde die Grenze der Vorrangfläche um ca. 45m in Richtung Norden verschieben.

11.5 Vorbelastung:

Die direkte Lage an der A1 gepaart mit den zwei östlich angrenzenden Höchstspannungstrassen ergeben eine erhebliche Vorbelastung der Vorrangfläche und des Landschaftsbilds. Ziel einer jeden Ausweisung muss es sein den Eingriff in Natur und das Leben der ansässigen Bewohner so gering wie möglich zu halten. Standorte, an denen eine solche Vorbelastung bereits existiert, sollten immer Vorrang vor Standorten haben, an denen noch keine Vorbelastung existiert, der Eingriff also viel signifikanter wäre.

11.6 Anpassungen:

Im Hinblick auf eine optimale Flächennutzung und einen daraus resultierenden höheren Beitrag zum Flächenziel des Landkreises, lassen sich einige Punkte als realistische Anpassungen hervorheben.

- Eine Aufnahme des westlich an die A1 angrenzenden Teilbereichs. Dieser Bereich ist zwar durch die Autobahn abgetrennt, sollte aber aufgrund der direkten Nähe von unter 500 m, Teil des Vorranggebiets sein. Eine solche Regelung ist auch durch die Regionalplanung angedacht. Dieser Teilbereich beinhaltet eine kleine Waldfläche, welche jedoch durch eine angepasste Planung nicht beeinträchtigt werden würde. Der Rotor wurden in

diesem Fall teilweise oberhalb der Baumkronen liegen, aber aufgrund der Höhe der Windenergieanlagen mit einem Abstand vom 70 m zur Rotorspitze keine Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben.

- Eine Änderung der Abstandskriterien zu Hochspannungsleitungen angelegt an das RROP 2021. Durch den Wegfall der zusätzlich zu den generell herrschenden Mindestabständen zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen angedachten 75m, würde sich eine weitere Teilfläche östlich der beiden Stromtrassen bilden. Diese würde nach Einhaltung der generellen Mindestabstände zur Stromtrasse und zum Naturschutzgebiet Wiestetal Raum für die Realisierung einer weiteren Windenergieanlage bieten.

11.7 Fazit:

Durch die herrschende Vorbelastung durch A1 und Stromtrassen, ist die Fläche 71 sicherlich einer der Flächen, mit dem geringsten Eingriff in Natur, Umwelt und die umliegende Bevölkerung. Aus diesem Grund sehen wir eine Anpassung der oben aufgeführten Kriterien sehr positiv und bedeutsam. Wenn Flächen, wie diese optimal geplant werden, bietet dies die Möglichkeit einen Eingriff in die Natur an anderer Stelle vermeiden zu können.

Abb. 11.1: möglicher Vergrößerungsbereich des Windenergiegebietes, unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme aufgeführten Kriterien



Abb. 11.2: mögliche Flächenkulisse zur Ausweisung als Vorranggebiet Wind



wpd onshore GmbH
& Co. KG

Fläche 077

Aus folgenden Gründen erfüllt die gesamte Fläche nördlich von Ostervesede (Potenzialfläche 077), wie sie in der ersten Arbeitskarte der Regionalplanung, veröffentlicht am 06. Juni 2023 dargestellt wurde, die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien. Eine Verkleinerung der Gebietsfläche, wie im ersten Entwurf dargestellt, halten wir daher nicht für ausreichend begründet:

12.1 Schall und Stromertrag:

Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Ausnutzung der gesamten Potenzialfläche (wie in der Arbeitskarte des Landkreises vom 17.05.2023 dargestellt) für die Positionierung von Windenergieanlagen (WEA) unter Berücksichtigung aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte in den anliegenden allgemeinen Wohngebieten Ostervesede und Lauenbrück, sowie den umliegenden Dorf- und Mischgebieten, effizienter ist als die Errichtung von weniger Windenergieanlagen auf eine kleinere Teilfläche.

Durch die Möglichkeit der optimierten Verteilung von WEA bei der Ausweisung einer größeren Fläche werden Abschattungsverluste der Anlagen untereinander vermieden, und es können nächtliche Abschaltzeiten zur Vermeidung von Schallemissionen reduziert werden. Dies führt insgesamt zu einem höheren Parkwirkungsgrad, und geringeren Turbulenzverlusten. Zusätzlich können die durch die Bundeswehr vorgesehenen Separationsabstände besser in das Planungskonzept integriert werden (siehe Punkt 6.4). Durch die o.g. Punkte steigen die Stromernte und der volkswirtschaftliche Nutzen der Anlagen, sowie die Wirtschaftlichkeit in der gesamten Potenzialfläche.

12.2 Flächensicherung:

Wir als Projektentwickler haben mit allen Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 077 Nutzungsverträge, sowie mit den

Der Stellungnahme zur Fläche 077 nördlich von Ostervesede wird nicht gefolgt.

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass im Raum südlich von Lauenbrück eine Lücke zwischen den möglichen Vorranggebieten für Windenergie geschaffen werden muss. Hierfür bietet sich eine Kürzung der Potenzialfläche 077 im Westen an. Der gesamte nördliche und westliche Teil der Potenzialfläche grenzt direkt an Vorranggebiete für Natur und Landschaft (RROP 2020). Der westliche Teil der Potenzialfläche überschneidet sich zudem mit großflächigen landeseigenen Naturschutzflächen und in Teilen mit einem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (RROP 2020).

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Durch die Anwendung des Flächenpachtmodells werden alle Grundstückseigentümer mit Flurstücken innerhalb der Entwurfsfläche und einem darum definierten Puffer finanziell am Ertrag der Windenergieanlagen beteiligt, wodurch die Akzeptanz des Projektes vor Ort erhöht wird. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen geschlossen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> | |
| | <p>12.3 Akzeptanz:</p> <p>Zu den Akzeptanzmaßnahmen, die vor Ort umgesetzt werden sollen, und die bereits vertraglich mit den Grundstückseigentümern vereinbart worden sind, zählt u.a. die Beteiligung der Finteler Energiegenossenschaft EG, an den realisierten Windenergieanlage, sofern mehr als 4 WEA gebaut werden. Je mehr Anlagen in dem Gebiet errichtet werden können, desto mehr Windenergieanlagen werden der Energiegenossenschaft, mit der ein guter Austausch besteht, angeboten. Der Umfang dieser Beteiligung liegt gemäß Konzept über den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsvolumina. Eine Verkleinerung der Fläche führt also ggf. zu weniger Beteiligungsmöglichkeiten.</p> | |
| | <p>12.4 Bundeswehr:</p> <p>Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.</p> <p>Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Lufradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann am effizientesten gewährleistet werden, wenn die Anlagen auf der gesamten Breite der Fläche von West nach Ost in gleichmäßigen Abständen errichtet werden können. Eine solche Errichtung führt gleichzeitig zu einem erhöhten Parkwirkungsgrad und geringeren Turbulenzverlusten (vgl. Punkt 1.1).</p> | |
| | <p>12.5 Naturschutz:</p> <p>Nach Aussage von Dr. Burghard Wittig vom NLWKN am 27.04.2023 sind in den Bereichen im Westen der Potenzialfläche keine Wiedervernässungsmaßnahmen oder ähnliches geplant. Diese Bereiche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben zwei Flurstücken, die als Grünland genutzt werden, wurden auf den anderen Flächen im Eigentum des NLWKN im westlichen Potenzialgebiet während der letzten vier Jahre</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>laut Pächter fast ausschließlich Mais angebaut.</p> <p>12.6 Netzanschluss:</p> <p>Um die Netzinfrastruktur im Landkreis bestmöglich nutzen und effektiv ausbauen zu können, ist es aus unserer Sicht sinnvoll, einzelne Windparkgebiete in Clustern zusammenzuschließen und den Netzanschluss von möglichst vielen Windenergieanlagen zu koordinieren, um Synergieeffekte zu erzielen. So können Kabeltrassen und Umspannwerke von möglichst vielen WEA genutzt werden, und erwartete Engpässen in diesem Bereich können frühzeitig in der Planung berücksichtigt werden. Auch vor diesem Hintergrund ergibt es Sinn, gemäß des Bündelungsgebotes § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG möglichst zusammenhängende Windenergiegebiete auszuweisen. Daher ist es zu vermeiden zwischen einzelnen Windvorranggebieten eine Lücke zu lassen, solange dem keine gewichtigen Belange entgegenstehen. Gewichtige Belange werden zu diesem Sachverhalt in den Gebietsblättern nicht erwähnt.</p> <p>12.7 Bewertungskriterien Regionalplanung - Abwägung</p> <p>In den Gebietsblättern der Regionalplanung wird nicht ausreichend begründet, warum der westliche Teil der Potenzialfläche gestrichen wird, und warum genau an dieser Stelle. Laut Gebietsblatt 077, weisen alle Bewertungskriterien maximal ein geringes Konfliktrisiko auf. Auch der Umweltbericht vom 14.08.2024 weist auf S.226 aus, dass die Ausweitung des Gebietes nicht zu einer „übermäßigen Umfangswirkung und einer erheblichen kumulierenden Betroffenheit führt“. Der Umweltbericht weist auch keine relevanten Umweltziele/Schutzgebiete oder Natura 2000 Gebiete, die von den Planungen betroffen sein könnten, aus. Laut Umweltbericht ist der vorwiegende Bodentyp in diesem Gebiet Acker mit sehr geringer Bedeutung.</p> <p>12.8 Gleichbehandlungsgrundsatz</p> <p>Die im Rahmen des 1. Entwurfs Änderung des RROPS als Vorranggebiete Windenergie dargestellten Flächen müssen unserer Ansicht nach in allen Abwägungspunkten nachvollziehbar sein. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Bewertung von gleichen Sachverhalten auch zu gleichen Ergebnissen führt. Diesem Grundsatz ist die Regionalplanung unserer Ansicht nach bei der Erstellung des 1. Entwurfs grundsätzlich und weitestgehend gefolgt.</p> <p>Bei der Streichung der westlichen Teilfläche im Gebiet 077 weicht Sie allerdings von der einheitlichen Bewertung gleicher Sachverhalte ab, in dem Sie ein Kriterium anwendet, das nur in einem anderen Gebieten Gültigkeit hat.</p> <p>Die Begründung, eine Teilfläche eines ansonsten nach allen</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|--|
| | <p>Bewertungskriterien geeigneten Gebietes zu streichen, um „eine größere Lücke zwischen (...) Potenzialflächen zu schaffen“⁶, wird lediglich in einer (von insgesamt 105) anderen Fläche herangezogen: In Fläche 051. Diese Potenzialfläche entfällt auf Grund der Einschätzung komplett. In dieser Fläche ist die Begründung insofern nachzuvollziehen, als dass andernfalls ein Gebiet mit einer Nord-Süd Ausdehnung von nahezu 13 km vollständig für die Windenergienutzung ausgewiesen worden wäre. Zum Vergleich: Die Ost-West Ausdehnung der drei in Bezug auf Fläche 077 genannten Gebiete, beträgt zusammen, und mit Lücken dazwischen 6,5 km. Rechnet man die reine Flächengröße kommt man auf 1,4 km + 3,35 km + 0,6 km = 5,35 km Ost-West Ausdehnung.</p> <p>12.9 Fazit</p> <p>Vor dem Hintergrund der Erreichung der Flächenziele durch den Landkreis Rotenburg ist die Streichung der westlichen Teilfläche unter Berücksichtigung der oben genannten Vorteile, die eine Ausweisung der Teilfläche zur Folge hätte aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Fläche sollte wie in der ersten Arbeitskarte vorgesehen, ausgewiesen werden.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 082</p> | <p>Die Fläche 82, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>13.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Die von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der kompletten Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) unter der Berücksichtigung der bestehenden 3 Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Ottersberg, sowie aller einzuhaltenden Schallimmissionsgrenzwerte in den anliegenden allgemeinen Wohngebieten in den Ortschaften Reeßum, Stuckenborstel und Eckstever, sowie im Gewerbegebiet Hansalinie möglich und sinnvoll ist.</p> <p>13.2 Flächensicherung:</p> <p>Wir als Projektentwickler haben mit den Privateigentümern im gesamten Gebiet der Potenzialfläche 082 Nutzungsverträge, sowie mit den Bewirtschaftern der Flächen Pächtervereinbarungen abgeschlossen. Die Flächeneigentümer und auch die Bewirtschafter der Flächen stehen hinter der Windparkplanung in diesem Gebiet. Dabei haben sich alle Beteiligten für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 082 südlich von Reeßum wird zur Kenntnis genommen.</p> |

13.3 Bestandspark und Vorbelastung:

Durch die Vorbelastung des Gebietes durch die bestehenden 3 Windenergieanlagen, das Gewerbegebiet Hansalinie, die A1, sowie eine südlich des Planungsgebietes verlaufende Hochspannungsleitung, eignet sich das Gebiet in besonderer Weise für die Windenergieerzeugung. Durch die räumliche Bündelung der Infrastruktur in diesem Bereich, ist die Fläche aus unserer Sicht prioritär gegenüber Flächen ohne Vorbelastungen auszuweisen. *„Das Bündelungsgebot erfährt auch im Umweltrecht Ausprägungen. So ist ein Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 S. 1 BNatSchG, dass großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren sind. Gem. § 1 Abs. 5 S. 3 BNatSchG sollen Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Als „Zielbestimmung und Optimierungsgebot“ ist § 1 BNatSchG in die Abwägung einzustellen“ (S. 3, Bündelung von Stromleitungen mit linienhaften Infrastrukturen, Bericht der Bundesnetzagentur, Stand: August 2019).*

Das dieser Ansatz sinnvoll ist, leiten wir zudem aus der Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) entlang von Autobahnen und Schienenwegen ab. Auch hier werden erneuerbare Energien entlang von bestehenden Infrastrukturen privilegiert, da die Flächen entlang dieser Strukturen aufgrund ihrer Vorbelastung als konfliktarm und vorrangig nutzbar gelten.

13.4 Bundeswehr:

Nach Auskunft der Bundeswehr ergeben sich durch die Errichtung von WEA auf dem Gebiet der gesamten Potenzialfläche keine Einschränkungen relevanter Bundeswehrbelange.

Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann auf Grund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden.

13.5 Netzanschluss und Infrastruktur:

Das Planungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zur Autobahn A1. Außerdem befindet sich der Netzknotenpunkt Sottrum in weniger als 4 km Entfernung.

Diese bereits vorhandene Infrastruktur sorgt dafür, dass dieser Standort zur Anlieferung der Windenergieanlagen, sowie der Einspeisung des Stroms ins

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|--|---|
| | <p>öffentliche Netz besonders geeignet ist.</p> <p>13.6 Fazit</p> <p>Die Fläche 082 – südlich von Reeßum ist aus unserer Sicht auch im Vergleich zu anderen Standorten im Landkreis in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet.</p> | |
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 095</p> | <p>Die Fläche 095, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>14.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Dadurch, dass in diesem Gebiet bisher weder Anlagen realisiert wurden, noch weitere Potenzialfläche in direkter Nähe liegen, kann mit einer überdurchschnittlichen Windernte gerechnet werden.</p> <p>14.2 Flächensicherung:</p> <p>In gesamte Potenzialfläche existiert eine zusammenhängende und gut zusammenarbeitende Eigentümergemeinschaft. Diese Gemeinschaft hat sich ausdrücklich für wpd ausgesprochen und es sollen gegen den Jahreswechsel 2024/2025 alle Nutzungsverträge abgeschlossen und unterzeichnet werden.</p> <p>14.3 Bundeswehr:</p> <p>Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche aufgrund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann aufgrund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden.</p> <p>14.4 Fazit:</p> <p>Wir kommen nach gründlicher Prüfung zum gleichen Ergebnis wie die Regionalplanung in ihrem 1. Entwurf. Die Fläche eignet sich ideal für den Ausbau von Windenergie und kann aufgrund der hohen zu erwartenden Stromerträge ein wichtiger Faktor für Energiewende und die ansässige Gemeinde werden.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 095 nördlich von Kirchwalsede wird zur Kenntnis genommen.</p> |

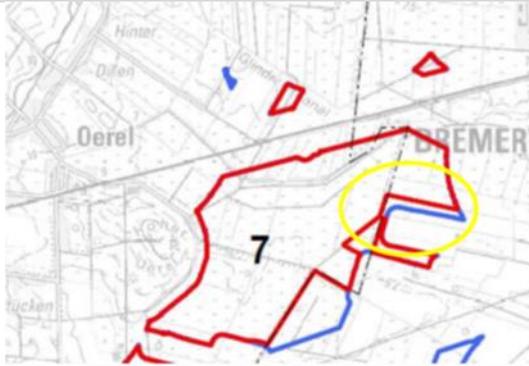
| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--|---|---|
| <p>wpd onshore GmbH & Co. KG</p> <p>Fläche 097</p> | <p>Die Fläche 97, wie sie im 1. Entwurf der Regionalplanung dargestellt wurde, erfüllt die in den allgemeinen Anmerkungen genannten Kriterien als Vorranggebiet Wind, und eignet sich unseres Erachtens aus folgend genannten Gründen besonders für die Realisierung von Windenergieanlagen.</p> <p>15.1 Schall und Stromertrag:</p> <p>Von uns erstellte Schallprognosen zeigen, dass die Nutzung der Fläche für das Aufstellen von Windenergieanlagen (WEA) aus schalltechnischer Sicht eine der am besten geeigneten Flächen im gesamten Landkreis ist. Die große Entfernung zu Wohnhäusern und Siedlungen ermöglicht an diesem Standort eine überdurchschnittliche Windernte.</p> <p>15.2 Akzeptanzmaßnahmen:</p> <p>Alle Flächeneigentümer haben sich für die Umsetzung von weitreichenden Akzeptanzmaßnahmen zur Beteiligung von AnwohnerInnen am wirtschaftlichen Ertrag des Windparks verständigt, um eine große Akzeptanz für den Windpark zu gewährleisten.</p> <p>15.3 Bundeswehr:</p> <p>Wie im gesamten südlichen Kreisgebiet, ist auch in dieser Fläche auf Grund der Luftradaranlage Visselhövede die Einhaltung von Separationsabständen zwischen den einzelnen Windenergieanlagen vorgesehen. Die Einhaltung dieser Separationsabstände kann auf Grund der Lage des Gebietes gut gewährleistet werden.</p> <p>15.4 Fazit</p> <p>Die Fläche 097 - Eversener Berg ist insbesondere auf Grund der großen Entfernung zur Wohnbebauung in besonderem Maße für die Windenergienutzung geeignet</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung von Fläche 097 (Eversener Berg) wird zur Kenntnis genommen.</p> |
| <p>RWE Renewables</p> | <p>Zunächst begrüßen wir die Ausweisung von 85 (!) neuen Vorranggebieten für Windenergie durch den Landkreis Rotenburg. Insgesamt sollen Flächen mit einer Größe von 8.306,86 ha ausgewiesen werden, was 4,01 % der Landkreisfläche entspricht. Hinzu kommen in Bauleitplänen ausgewiesene Windenergieflächen von 401 ha, sofern Sie sich nicht mit Windenergie-Vorrangflächen überschneiden. Das Erreichen des verbindlichen Teilflächenziels gemäß Niedersächsischem Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) scheint damit gegeben zu sein.</p> <p>Begrüßenswert ist weiterhin, dass der Landkreis Rotenburg bestrebt ist, das eigentlich erst für das Jahr 2032 vorgesehene verbindliche Teilflächenziel von 4% der Landkreisfläche schon in den kommenden Jahren umzusetzen.</p> <p>Generell möchten wir folgende allgemeine Hinweise / Anregungen zum</p> | <p>Die generelle Zustimmung zur Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergie wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis zur Ausstanzung der „Flächen gemischter Nutzung“ wird gefolgt. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.</p> <p>Alle übrigen pauschalen Ausschlussflächen werden zur Durchführung einer rechtssicheren Festlegung von Rotoraußerhalb-Flächen mit zusätzlichen 75 m gepuffert. Somit können die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen. Ausgehend von der</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|---|
| | <p>gesamträumlichen Planungskonzept zur Ausweisung der neuen Windenergie-Vorranggebiete geben:</p> <p>Innenpufferung</p> <p>Im Rahmen der Potenzialanalyse wurde ein sogenannter Innenpuffer eingeführt, was bedeutet, dass bei jeder Potenzialfläche der Rotorradius der Referenzanlage (Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m = 75 m) nach innen gepuffert wird. Somit entsteht eine dunkelblaue Begrenzungslinie in den hellblauen Potenzialflächen. Hintergrund für die Begrenzungslinie sei, dass die Berechnungen von Bund und Land zu den Flächenbedarfen davon ausgehen, dass der Rotor auch über die Grenzen der Vorranggebiete hinausragen darf (Rotor-außerhalb-Flächen). Somit könnten die Vorranggebiete später bis an den Rand bebaut werden und der Rotor über die Flächengrenzen hinausragen, ohne in Ausschlussflächen hineinzuragen (siehe Begründung zum 1. RROP-Entwurf, Seite 7).</p> <p>Unserer Ansicht nach ist diese Innenpufferung zu pauschal angewendet worden. Nicht alle angrenzenden Ausschlussflächen bzw. Abstandsflächen sind empfindlich gegenüber einem Rotorüberstrich. Im Fall des Hineinragens in die 800 m breiten Abstandsflächen um Wohngebäude können wir aus Akzeptanzförderungsgründen verstehen, dass so vorgegangen wird. In anderen Fällen gibt es keine Notwendigkeit für eine Innenpufferung.</p> <p>Dadurch, dass der ALKIS Layer Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Friedhof, Sport, Freizeit- und Erholungsflächen in der GIS-Analyse als Tabuflächen verwendet wurde, werden im Außenbereich regelmäßig Schuppen und Güllefässer als Ausschlussgebiete aus den Potenzialflächen / Vorrangflächen „ausgestanzt“ und noch dazu mit 75 m gepuffert. Es ergibt keinen Sinn, diese „Gebäude“ im Außenbereich aus den Vorrangflächen herauszuschneiden.</p> <p>Entsprechend wurde es auch in den bisherigen Regionalplanverfahren vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nie so gemacht. Flächen mit Schuppen oder Güllefässer können problemlos als Vorranggebiet für Windenergie mit ausgewiesen werden. Sie werden entsprechend bei der Gestaltung der Windpark-Layouts (Micro-Siting) berücksichtigt. Erst recht keinen Sinn ergibt eine zusätzliche Pufferung von 75 m. Schuppen und Güllefässer sind vollkommen unempfindlich gegenüber dem Überstreichen von Windkraftanlagen-Rotoren. Um das Herausschneiden von Gebäuden im Außenbereich zu verhindern, könnte ein anderer ALKIS Layer verwendet werden, z.B. einer, in dem reine Wohngebiete abgebildet sind. Etwaige zu schützende Friedhöfe, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen liegen i.d.R. sowieso innerhalb des 800 m Puffers um die Wohnflächen. Alternativ können Schuppen, Güllefässer und weitere Gebäude im Außenbereich auch manuell bei der GIS-Analyse bearbeitet werden und dadurch die</p> | <p>Referenzanlage (165 m Rotordurchmesser, 15 m Turmfußdurchmesser) ergibt sich der Wert von 75 m aus dem Rotorradius von 82,5 m abzüglich des Turmfußradius von 7,5 m (siehe § 4 Abs. 3 WindBG).</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|---|
| | <p>Vorrangflächen von den „Löchern“ befreit werden. Wir gehen bei den projektspezifischen Anregungen in Kapitel 2 noch genauer auf diese Fälle ein.</p> <p>Und es gibt weitere Flächen, bei denen durch die Innenpufferung ein Hineinragen des Rotors in Ausschlussgebiete verhindert wird, welche nicht empfindlich gegenüber einem Rotorüberstrich sind. Zum Beispiel bei Waldgebieten (u.a. Kapitel 2.9, Kapitel 2.10, Kapitel 2.11, Kapitel 2.12, Kapitel 2.13). In diesen Fällen dürfte unserer Ansicht nach der Innenpuffer nicht angewendet werden. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen und wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz aufweisen. Vorbehaltsgebieten Wald sollten ebenfalls nicht mit 75 m gepuffert werden.</p> | |
| RWE Renewables | <p>Ausweisung von RED III Gebiete (Beschleunigungsgebiete)</p> <p>Die EU hat im Oktober 2023 eine Novelle der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) beschlossen. Ein ausgearbeiteter Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht wird kurzfristig wohl nicht mehr von der aktuellen Regierung in Kraft gesetzt werden können. Aber auch Nachfolgeregierungen müssen diese EU-Richtlinie zwingend umsetzen.</p> <p>Nach unserem derzeitigen Verständnis müssen die Regionalplanungen in Niedersachsen bis Mai 2025 in einem ersten Schritt Erneuerbare-Energien-Gebiete ausweisen. Im Fall der Windenergie kann sich die Regionalplanung Rotenburg (Wümme) dabei vermutlich an den im 1. RROP-Entwurf aufgeführten Windenergie-Vorranggebieten orientieren. In einem zweiten Schritt müssen bis Februar 2026 des oben genannten Gesetzes als „Untergruppe“ der Erneuerbaren-Energien-Gebiete sog. Beschleunigungsgebiete oder RED III Gebiete ausgewiesen und gemeldet werden. Dabei sollen diejenigen Erneuerbare-Energien-Gebiete als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden, in denen „voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind. Für diese Beschleunigungsgebiete müssen „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ in Form von Katalogen auf Ebene festgelegt werden, um mögliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. erheblich zu verringern. Die Ausweisung dieser RED III-Beschleunigungsgebiete ist „zwingend“.</p> <p>Wir regen an, die Ausweisung der RED III-Beschleunigungsgebiete frühzeitig anzugehen und parallel zum RROP-Verfahren voranzutreiben, damit spätestens bei Rechtskraft des neuen RROPs zur Ausweisung von Windenergie-Vorranggebieten Klarheit darüber besteht, welche der ausgewiesenen Vorranggebiete gleichzeitig RED III Beschleunigungsgebiete sind. Ein solches Vorgehen fördert eine schnellere, weniger aufwändige Vorbereitung und Abarbeitung von Genehmigungsverfahren,</p> | Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie III (RED III) in nationales Recht bleibt abzuwarten. |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|--|---|
| RWE Renewables Fläche 007 | <p>was wiederum den knappen Personal-Ressourcen bei Genehmigungsbehörden, Projektierern und Dienstleistern entgegenkommt.</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008 und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR“, die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich.</p> <p>Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 007 (siehe nachfolgende Abbildung) umfasst laut Gebietsblatt 199,77 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 174 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 30 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten.</p> <p>Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen machen:</p> <p>Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen.</p> <p>Innenpuffer bei der Schienenstrecke: Zu der Schienenstrecke im Norden der Fläche wurde bei der Ermittlung der Potenzialflächen zunächst ein Abstand von 100 m angesetzt (in der obigen Abbildung diagonal-grau schraffiert). Anschließend wird auch hier der Abstand um 75 m vergrößert. In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es „[...] wird wie in der Windpotenzialstudie Niedersachsen eine Abstandsfläche von beidseitig 100 m zu den Schienenstrecken berücksichtigt.“</p> <p>Hierzu möchten wir anmerken, dass die Windpotenzialstudie Niedersachsen Flächen für „Rotor out“ darstellt, da diese vom Gesetzgeber verlangt werden. Wenn im RROP-Entwurf analog zur Windpotenzialstudie Niedersachsen abgegrenzt werden soll, ist der zusätzliche Innenpuffer von 75 m bei Bahntrassen nicht korrekt und aus unserer Sicht fachlich auch nicht erforderlich.</p> <p>Wir regen daher an, hier auf den Innenpuffer zu verzichten und die Vorrangflächen mit 100 m zu Schienenstrecken abzugrenzen. Die Vereinbarkeit der WEA-Standorte mit der Sicherheit des Bahnbetriebes ist</p> | <p>Zur Fläche 007 südwestlich von Bremervörde:</p> <p>Die Zustimmung zum Innenpuffer bei Wohnnutzung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung zum Innenpuffer bei der Schienenstrecke wird nicht berücksichtigt. Zwischen Rotorblatt und Schiene sollen 100 m Abstand eingehalten werden, um der Sicherheit des Schienenverkehrs Rechnung zu tragen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|--|--|
| | dann im Genehmigungsverfahren der konkreten WEA-Planung zu überprüfen. | |
| RWE Renewables Fläche 007 | <p>Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wird die Potenzialfläche 007 durch 110 kV-Leitungen begrenzt.</p> <p>In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“.</p> <p>Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.</p> <p>Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen.</p> <p>Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.</p> <p>Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen: Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus der oben stehenden Karte weiter auf 173,64 ha reduziert. Die unten stehenden Abbildung zeigt die demnach nicht geeigneten Potenzialflächen in blau.</p> | <p>Der Innenpuffer wird bei den Hoch- und Höchstspannungen beibehalten, der Abstand zwischen Leitung und Puffer reduziert sich jedoch von 126 m auf 75 m.</p> <p>Der Anregung zum Innenpuffer bei Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht gefolgt. In die pauschalen Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> <p>Die Abgrenzung im östlichen Teil der Fläche wird erneut geprüft, da eine aktuelle Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope in diesem Bereich zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die kleine Splitterfläche entfällt aufgrund ihrer Größe sowie der Überlagerung mit einem Vorranggebiet Biotopverbund.</p> |



Die Flächenreduzierung im Südosten wird mit einem Vorranggebiet Biotopverbund gemäß LROP begründet. Im südlichen Teilbereich ist dies gut nachzuvollziehen, da die Flächen sehr feucht und strukturiert sind. Im in der oben stehenden Karte gelb umrandeten Bereich sind die Flächen dagegen stärker landwirtschaftlich genutzt, so dass wir Sie bitten, hier den Ausschluss aufgrund des Biotopverbundes zu überdenken. Hierbei ist auch zu bedenken, dass direkt angrenzende Flächen als VR Wind dargestellt wurden und der Wegfall der gestrichenen Flächen vermutlich zu keiner Verbesserung des Biotopverbundes führt.

Im Nordwesten wurde eine kleine Potenzialfläche nicht als VR Wind übernommen, ohne das ein Grund in der Abwägung genannt ist. Auch wenn diese Fläche klein ist, bildet sie aufgrund der Abstände zu den anderen Teilflächen eine sinnvolle Ergänzung, die eine weitere WEA ermöglichen würde.

Sollte sie aufgrund der Entlastung der Ortschaft Oerel gestrichen worden sein, ist dies für uns nachvollziehbar.

RWE Renewables

Fläche 008

Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008, und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR“, die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich.

Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 008 (Abb. 1) umfasst laut Gebietsblatt 49,04 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 46 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 20 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten.

Abb. 1: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) [Die

Der Stellungnahme zur Fläche 008 südlich des Hohen Oerel wird in Teilen gefolgt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

Im Hinblick auf die Brutvogelraten werden Veränderungen in Form einer Filterung nach Art und Zeitpunkt des Fundes vorgenommen, um ältere und nicht verifizierte Daten nicht einzubeziehen. Einige der Brutplätze sowie Nahbereiche werden damit entfallen, darunter die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken und Uhus.

Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|--|
| | <p><i>Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen machen:</p> <p>Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen.</p> <p>Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wird die Potenzialfläche 007 durch eine 110 kV-Leitungen begrenzt.</p> <p>In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“.</p> <p>Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.</p> <p>Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.</p> <p>Innenpuffer ALKIS-Daten „Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung“: Bei der Potenzialanalyse wurden die ALKIS-Daten „Wohnbauflächen, Flächen gemischter Nutzung, Flächen besonderer funktionaler Prägung“ als Tabuflächen-Layer eingestellt und anschließend mit dem Innenpuffer von 75 m belegt. Dies führt in diesem Fall zu einer Aussparung in dem Vorranggebiet rund um zwei Güllebehälter. Dies ist aus unserer Sicht nicht erforderlich, da die Zulässigkeit von WEA neben Bauwerken dieser Art im Genehmigungsverfahren der WEA zu klären ist. Wir regen daher an, bei diesen landwirtschaftlichen Bauwerken in der Fläche keinen Innenpuffer anzusetzen bzw. diese Bauwerke erst gar nicht als</p> | <p>des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|---|--|
| | <p>Tabuflächen anzusetzen.</p> <p>Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen:</p> <p>Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus Abb. 1 geringfügig auf 46,53 ha reduziert. Abb. 2 zeigt die demnach nicht geeigneten Potenzialflächen in blau.</p> <p>Abb. 2: Ausschnitt aus der Vergleichskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Die Flächenreduzierungen sind nach dem Gebietsblatt auf die Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG zu Brutplätzen von Baumfalke und Uhu zurückzuführen. Aus dem Umweltbericht (S. 38) geht hervor, dass im Norden der Fläche ein Brutnachweis des Uhus aus dem Jahr 2017 vorliegt. Anhand der sieben Jahre alten Daten sollte aus unserer Sicht keine Reduzierung der Flächen erfolgen, ohne hier neuere Erkenntnisse zu haben. Im Umweltbericht ist bei der Fläche 8 kein Baumfalke erwähnt. Aussagen zum Baumfalken finden sich bei der Fläche 007 (Umweltbericht S. 36), wobei hier ein Brutnachweis aus dem Jahr 2016 erwähnt wird, der aufgrund der alten Daten aus unserer Sicht nicht mehr aussagekräftig ist.</p> <p>Die Datenlage erscheint uns damit eine Flächenreduzierung nicht ausreichend zu begründen und wir bitten Sie, die Flächenstreichung zurückzunehmen und den Brutvogelschutz auf das Genehmigungsverfahren der WEA zu verlagern.</p> | |
| <p>RWE Renewables Fläche 009</p> | <p>Im Regionalplanentwurf sind mit den Flächennummern 007, 008, und 009 drei zusammenhängende Vorrangflächen Wind zwischen Bremervörde, Oerel, Oese und Fahrendorf dargestellt. Wir befinden uns in Gesprächen mit der „Interessengemeinschaft (IG) Windpark Oerel rund um zu GbR“, die von einem Großteil der Landeigentümer gebildet wird und begrüßen die Darstellung dieser Flächen ausdrücklich.</p> <p>Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche Wind Nr. 009 (Abb. 3) umfasst laut Gebietsblatt 392 ha. Als Vorranggebiet Wind wurden ca. 236 ha dargestellt. Im Folgenden möchten wir einige Anregungen für Änderungen bei der Potenzialflächenabgrenzung und Abwägung machen, durch die ca. 200 ha zusätzliches Vorranggebiet Wind erreicht werden könnten.</p> <p>Abb. 3: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Zu der Potenzialflächenabgrenzung möchten wir folgende Anmerkungen</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 009 zwischen Oerel und Fahrendorf wird in Teilen gefolgt. Der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird reduziert. Durch die beschriebene Filterung der Brutvogeldaten fallen die Brutplätze sowie Nahbereiche des Baumfalken, des Uhus und der Sumpfohreule weg.</p> <p>Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> |

machen:

Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir die Vergrößerung des Abstandes insbesondere bei dieser großen Fläche sehr angemessen.

Innenpuffer bei der Hochspannungsleitung: Im Nordosten und im Süden wird die Potenzialfläche 007 durch eine 110 kV-Leitungen begrenzt.

In der Begründung zum RROP-Entwurf heißt es dazu: „Die Abstände zwischen WEA und Stromleitungen richten sich nach dem Technischen Regelwerk DIN EN 50341-2-4“ und „dies ergibt bei den 110 kV Hochspannungsleitungen eine Abstandsfläche von 126 m“.

Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.

Innenpuffer bei gesetzlich geschützten Biotopen, FFH-Gebieten und Naturschutzgebieten: Die im Nordosten der Fläche 009 liegenden Biotope wurden in der Potenzialanalyse ohne zusätzlichen Abstand als Tabufläche eingestellt. Zu dem Naturschutzgebiet wurde der Abstand mit 200 m und zu dem FFH-Gebiet mit 300 m berücksichtigt. Da es sich hier um naturschutzfachlich sensible Gebiete und Abstandsflächen handelt, halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m für angemessen, damit der Rotor nicht in diese Abstandsgebiete hineinragt.

Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Dies gilt aus unserer Sicht insbesondere für die kleinräumigen Gehölzstrukturen, die in diesem Fall vorliegen. Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.

Zu der Abwägung möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Im Rahmen der Abwägung wurden die Potenzialflächen aus Abb. 3 auf 236 ha reduziert. Abb. 4 und Abb. 5 zeigen die nicht geeigneten Potenzialflächen in blau.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|--|---|
| RWE Renewables Fläche 014 | <p>Vorranggebiet Wind und eine Verlegung der Kompensationsmaßnahmen als Auflage für die Nutzung durch weitere WEA festgeschrieben werden sollte.</p> <p>Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes 014. Durch mehrere bestehende Windparks und die östlich des Vorranggebietes 014 vorbeiführenden 110 kV-Hochspannungstrasse ist eine Vorbelastung des Gebietes gegeben.</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 014 bei Ober Ochtenhausen wird überwiegend gefolgt. Es erfolgt weiterhin eine Pufferung, der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird jedoch reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.</p> |
| |  | |
| | <p>Abb. 6: bearbeiteter Auszug aus LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 29</p> | |
| | <p>Innenpufferung von Schuppen und Güllefässern: In Frage stellen möchten wir, ob die in der östlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 014 vorgenommenen Einbuchtungen sachgerecht sind (orangene Umkreisungen in Abb. 6). Diese ergeben sich dadurch, dass ein Innenpuffer von 75 m um ein Güllefass sowie ein Innenpuffer von 75 m um zwei Schuppen gelegt wurde. Von den beiden Schuppen existiert aktuell nur noch einer in der Realität, wie man dem aktuellen Luftbild (siehe Abb. 7, <i>nicht abgedruckt</i>) entnehmen kann.</p> | |
| | <p>Güllefässer und Schuppen sind Ausschlussgebiete für Windenergie. Allerdings ist ein Güllefass unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. Folgerichtig wurden in der Vergangenheit vom Landkreis Rotenburg Windenergieanlagen genehmigt, die mit ihren Rotoren Güllefässer überstreichen und / oder deren Abstandsflächen über Güllefässer hinausgehen. Auch landwirtschaftlich genutzte Schuppen sind gegenüber Rotorüberflug unempfindlich. Folglich ergibt eine zusätzliche Pufferung von 75 m um Güllefässer und Schuppen keinen Sinn. Um Schuppen, die in der Realität nicht mehr existieren, sollten natürlich keine Pufferungen vorgenommen werden. Wir bitten daher darum, die Puffer um Güllefässer und Schuppen im Außenbereich zukünftig nicht mehr anzuwenden.</p> | |
| | <p>Doppelte Pufferung von Hochspannungsleitungen: Wie in der Begründung des 1. RROP-Entwurfs richtig dargelegt, werden einzuhaltende</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|---|----------|
| | <p>Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen in einer DIN-Norm geregelt (DIN EN 5031-2-4). Daraus ergibt sich eine Abstandsfläche von 126 m zu 110 kV Leitungen. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.</p> <p>Diese Beispiele zeigen, dass eine pauschale Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste geprüft werden, ob punkthafte und linienhafte Objekte empfindlich gegenüber Rotorüberflug sind: Güllefässer und Schuppen sind es definitiv nicht und eine bereits mit einem Sicherheitsabstand gepufferte Hochspannungsleitung auch nicht. Siehe auch Kapitel 1. Wir bitten daher darum, die Innenpufferung bei Schuppen, Güllefässern und bereits mit Sicherheitsabstand versehene Hochspannungsleitungen zukünftig nicht mehr anzuwenden.</p> | |

RWE Renewables
Fläche 015

Wir begrüßen die Ausweisung des Vorranggebietes 015. Durch mehrere bestehende Windparks und die westlich des Vorranggebietes 015 vorbeiführenden 110 kV-Hochspannungstrasse ist eine Vorbelastung des Gebietes gegeben.

Der Stellungnahme zur Fläche 015 (Windpark Sandbostel/Bevern) wird überwiegend gefolgt. Es erfolgt weiterhin eine Pufferung, der Abstand zu den Hoch- und Höchstspannungsleitungen wird jedoch reduziert. Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

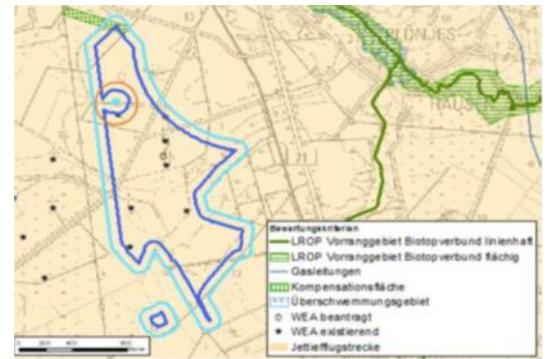


Abb. 8: bearbeiteter Auszug aus LANDKREIS ROTENBURG WÜMME (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 31

Innenpufferung von einem Güllefass: In Frage stellen wir, ob die in der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 015 vorgenommene Einbuchtung sachgerecht ist (siehe oranger Kreis auf Abb. 8). Diese ergibt sich dadurch, dass ein Innenpuffer von 75 m um ein Güllefass gelegt wurde. Ein Güllefass ist natürlich ein Ausschlussgebiet für Windenergie. Allerdings ist ein Güllefass unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. Folgerichtig wurden in der Vergangenheit vom Landkreis Rotenburgs solche Windenergieanlagen genehmigt, die mit ihren Rotoren Güllefässer

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|--|--|
| | <p>überstreichen und / oder deren Abstandsflächen über Güllefässer hinausgehen. Wir bitten daher darum, die Puffer um Güllefässer im Außenbereich zukünftig nicht mehr anzuwenden</p> <p>Doppelte Pufferung von Hochspannungsleitungen: Wie in der Begründung des 1. RROP Entwurfs richtig dargelegt, werden einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen in einer DIN-Norm geregelt (DIN EN 5031-2-4). Daraus ergeben sich eine Abstandsfläche von 126 m zu 110 kV Leitungen. Hierzu möchten wir anmerken, dass sich die Abstände nach DIN EN 50341-2-4 auf die Turmachse der Windenergieanlage beziehen. Der genannte Abstand von 126 m bezieht sich somit auf den Anlagenmittelpunkt! Wir bitten Sie deshalb, auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten, da zu Freileitungen sonst doppelt gepuffert wird.</p> <p>Diese Beispiele zeigen, dass eine pauschale Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste geprüft werden, ob punkthafte und linienhafte Objekte empfindlich gegenüber Rotorüberflug sind: Güllefässer sind es definitiv nicht und eine bereits mit einem Sicherheitsabstand gepufferte Hochspannungsleitung auch nicht. Siehe auch Kapitel 1. Wir bitten daher darum, die Innenpufferung von 75 m bei Güllefässern und bereits mit Sicherheitsabstand versehene Hochspannungsleitungen zukünftig nicht mehr anzuwenden.</p> | |
| <p>RWE Renewables Fläche 025</p> | <p>Die Potenzialfläche 025 wird nur teilweise als Vorranggebiet 025 übernommen, weil die Nahbereiche gemäß § 45b Abs. 2 BNatSchG um die Horste von Uhu und Rotmilan ausgespart werden (rot schraffierte Bereiche in Abb. 9 unten). Hier sei das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Die Horststandorte stammen aus einem Datensatz von Ornitho.de, der für uns nicht einsehbar war. Die Qualität der Daten sei somit vorerst in Frage gestellt, zumindest ist sie durch uns nicht überprüfbar (siehe Umweltbericht, S. 17). Durch die Nichtberücksichtigung der Horst-Nahbereiche fallen 6,42 ha als Vorranggebiet weg.</p> <p>Abb. 9: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 51 <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Besagte Brutplätze von Rotmilan und Uhu sind auch in den durch uns beauftragten und 2023 durchgeführten Kartierungen ermittelt worden. Im laufenden Genehmigungsverfahren für das benachbarte Repowering unseres Bestandsparks Seedorf berücksichtigen wir den Nahbereich des Uhu-Brutplatzes bei der WEA-Positionierung, indem keine WEAs im Nahbereich positioniert werden (Micro-Siting)</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 025 bei Haaßel kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Der im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahme der Bundeswehr sind Hinweise auf militärische Belange zu entnehmen, die eine Inanspruchnahme des Vorranggebietes 025 grundsätzlich infrage stellen.</p> <p>Die Fläche liegt größtenteils (südlicher Teil vollständig) innerhalb des künftigen beschränkten Bauschutzbereiches nach § 17 LuftVG des Hubschrauberbedarfslandeplatzes Seedorf. Hier ist eine Errichtung von WEA nicht möglich.</p> <p>Im Ergebnis verbleibt für eine Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie keine ausreichend große Restfläche.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|--|---|
| | <p>In ähnlicher Weise würden wir auch im Bereich des Vorranggebietes 025 vorgehen, und somit keine WEAs im Nahbereich des Rotmilans platzieren. In Frage stellen wir jedoch, ob der Nahbereich einer windkraftsensiblen Art einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegengehalten werden kann und dazu führen sollte, dass Nahbereiche aus den Vorranggebieten „ausgestanzt“ werden. Rotmilane weisen zwar eine Reviertreue auf, keinesfalls kann man aber prognostizieren, dass derselbe Horst jedes Jahr erneut besetzt wird. Sie besitzen bspw. 3-5 Wechselhorste (Südbeck et al. 2005) pro Revier und geben Horste nach einer erfolglosen Brut auch komplett auf, um in der nächsten Brutsaison einen neuen zu errichten oder einen der Wechselhorste zu besetzen.</p> <p>Der Horstbestandsschutz für Rotmilane erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (für den Uhu nach 5; LfU Brandenburg, 2018), ein ausgewiesenes (oder nicht ausgewiesenes) Vorranggebiet hat eine Gültigkeit über die 3 Jahre hinaus. Unserer Ansicht nach, sollte der Nahbereich um Horststandorte nicht zu einer Reduzierung der Vorrangfläche führen. Der Horststandort sollte vielmehr erst auf der Ebene des konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu Konsequenzen führen, z.B. der Nichtbebauung des Horst-Nahbereiches mit WEAs. Auf Genehmigungsebene werden aktuelle Kartierungen und Überprüfungen der Horststandorte vorgenommen. Bei Widerlegung der Horststandorte sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollten die Horste bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen, bspw. Micro-Siting), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen.</p> <p>Wir bitten darum, die 6,42 ha großen Nahbereiche um die Horststandorte von Uhu und Rotmilan bei der Zuschneidung der Vorrangfläche 025 nicht auszusparen.</p> | |
| <p>RWE Renewables Fläche 042</p> | <p>Die Potenzialfläche Nr. 042 im Bereich Kalbe umfasst insgesamt 24,91 Hektar. Sie wurde im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) nicht als Windvorranggebiet ausgewiesen. Der Grund hierfür liegt im Bau des Solarparks Kalbe südlich der A1, wodurch Flächen für die Windenergienutzung wegfallen. Zudem wird die Mindestflächengröße von > 25 Hektar, die für eine Ausweisung als Windvorranggebiet erforderlich ist, nicht erreicht (siehe Abb. 22).</p> <p>Abbildung 22: Potenzialfläche 042 – Bereich an der Autobahn A1 bei Kalbe-. Fläche wurde nicht als Windvorranggebiet übernommen <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 042 bei Kalbe kann nicht gefolgt werden, da im Umgebungsbereich von 800 m um das EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“ keine Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesen werden sollen.</p> |

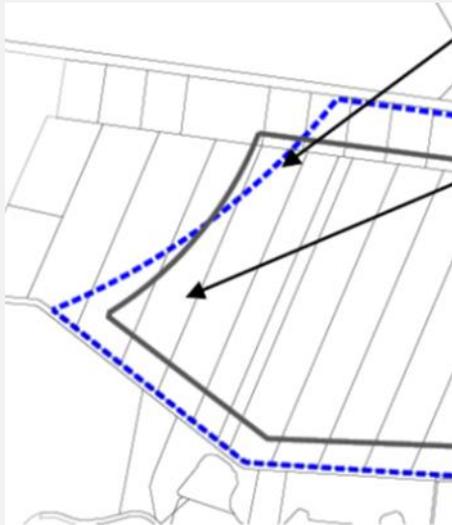
| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|---|--|
| RWE Renewables Fläche 076 | <p>Auch wir halten die Potenzialfläche 042 nicht für eine geeignete Vorrangfläche. Vielmehr halten wir eine südlich daran angrenzende Fläche für sehr viel geeigneter. Diese südlich angrenzende Fläche wird allerdings aufgrund der Anwendung eines Abstandspuffers von 800m (zuzüglich eines Innenpuffers von 75 m), zum EU-Vogelschutzgebiet V22 (Teilfläche Eversdorfer Moor) ausgeschlossen. Unseres Erachtens ist der Abstandspuffer von 875 m zum angrenzenden EU-Vogelschutzgebiet überdimensioniert. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme des Gutachters Planungsgruppe grün GmbH, der im Auftrag von RWE avifaunistische Kartierungen durchgeführt hat. Dabei konnten Bedenken hinsichtlich der hohen avifaunistischen Wertigkeit des Gebietes widerlegt werden. Entsprechend hält der Gutachter einen Abstandspuffer von deutlich weniger als 875 m zum EU-Vogelschutzgebiet für fachgerecht.</p> <p><i>[Es ist ein Gutachten der planungsgruppe grün beigefügt, dieses ist hier nicht eingefügt.]</i></p> <p>Wir bitten Sie, den Abstandspuffer zum EU-Vogelschutzgebiet auf 300 m zu reduzieren und diesen Punkt bei der laufenden 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 110 ha Fläche als Windvorranggebiet zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist mit der Flächenummer 076 eine Vorrangfläche Wind zwischen Lauenbrück und Vahlde dargestellt. Die in der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf dunkelblau umrandete Potenzialfläche wurde vollständig als Vorrangfläche Wind übernommen und umfasst 56,3 ha.</p> <p>Abb. 10: Ausschnitt aus der Arbeitskarte zum RROP-Entwurf (Mai 2024) <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Wir begrüßen die Darstellung dieser Fläche ausdrücklich. Wir möchten zu dieser Fläche einzelne Anmerkungen machen und Änderungen anregen.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in Ordnung.</p> <p>Zum Innenpuffer Straße: Zu den Kreisstraßen (hier K212) wurde bei der Ermittlung der Potenzialflächen zunächst ein Abstand von 20 m entsprechend der Anbauverbotszone angesetzt. Da sich das Anbauverbot auf die Rotorblattspitze beziehen muss, ist auch hier der Innenpuffer von 75 m sinnvoll.</p> <p>Zum Innenpuffer zu dem Teich im Norden: Zu stehenden Gewässern > 1 ha</p> | <p>Zur Fläche 076 zwischen Lauenbrück und Vahlde:</p> <p>Der Anregung zu dem Teich im Norden und den Vorbehaltsgebieten Wald wird nicht zugestimmt. Stillgewässer > 1 ha und Waldflächen (Vorbehaltsgebiete Wald) gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> <p>Bei den Abständen der Flugplätze wurde auf die Daten der Niedersachsenstudie zurückgegriffen, in denen Flugplätze und ausgewiesene Platzrunden enthalten sind. Innerhalb dieser Flächen ist die Errichtung von Windenergieanlagen nicht gestattet. Der Rotor darf in diese Abstände nicht hineinragen. Eine Pufferung für die Rotor-Out-Abgrenzung ist entsprechend nötig. Die Abgrenzungen der Flugplätze sind gezackt, da dies so in den ursprünglichen Daten dargestellt wurde. Für den kommenden Entwurf werden diese zackigen Linien entsprechend abgerundet.</p> |

Stellungnehmer**Inhalt**

wurden die Potenzialflächen mit 50 m Abstand abgegrenzt, was zum Schutz der Gewässerböschungen sicherlich sinnvoll ist. Aus unserer Sicht stellt der Rotorüberflug über dem Gewässer allerdings keine Beeinträchtigung dar, da es sich in diesem Fall um einen kleinen, künstlich angelegten Teich handelt, der keine besondere Bedeutung für den Naturschutz hat und sich im Privatbesitz eines Mitglieds der „Interessengemeinschaft Grundstückseigentümer Windenergie“ befindet. Hier halten wir ein Windenergieanlagenfundament im Abstand von mindestens 50 m vom Teich für realisierbar, wodurch sich der Abstand zwischen den WEA im Windpark vergrößert und damit die Energieausbeute verbessert werden könnte. Wir bitten Sie daher, bei den stehenden Gewässern auf den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zu verzichten und nur bei einer besonderen Schutzwürdigkeit des Gewässers einen vergrößerten Abstand im Rahmen der Abwägung anzusetzen.

Zum Abstand zum Flugplatz Lauenbrück und dem zusätzlichen Innenpuffer: Laut dem Kriterienkatalog in der Begründung zum ersten RROP-Entwurf wurden um Flugverkehrsanlagen die Abstandsflächen aus der Windpotenzialstudie Niedersachsen angesetzt. Dies führt zu einer sehr unscharfen und gezackten Abgrenzung der Fläche, die außerdem von der Grenze abweicht, die sich aus einem Abstand von 1500 m um die Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020 ergibt.

Weiterhin halten wir den zusätzlichen Innenpuffer von 75 m in diesem Fall nicht für gerechtfertigt, da die WEA am Rand des Rotorkreises, sondern etwa in der WEA-Mitte die volle Höhe erreicht.

Abwägung

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|--|--|
| RWE Renewables Fläche 084 | <p><i>blaue Linie = Abgrenzung ohne Innenpuffer bei Verwendung der Abgrenzung der Flugverkehrsanlage gemäß RROP 2020</i> <i>graue Linie = Vorranggebiet Wind im RROP-Entwurf (begradigt gegenüber RROP-Entwurf)</i></p> <p>Ein Verzicht auf den Innenpuffer und die Abgrenzung mit 1500 m um die Luftverkehrsanlage nach RROP 2020 ermöglicht eine optimierte WEA-Aufstellung und damit eine höhere Energieausbeute. Wir bitten Sie daher, dies im weiteren RROP-Verfahren umzusetzen.</p> <p>Südliche Abgrenzung mit zusätzlichen Innenpuffer: Nach Süden wird die Fläche durch ein Gebiet mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild begrenzt. Hier halten wir einen zusätzlichen Innenpuffer von 75 m zur Verhinderung des Rotorüberflugs für angemessen.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen.</p> <p>Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen.</p> | <p>Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 084 (Windpark Rotenburg/Wohlsdorf) wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> |
| | <p>Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von</p> | |

Windenergienutzung freigehalten.

Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Bundesnetzagentur-Verfahrensleitung ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Tennet hat bereits jetzt damit begonnen, Dienstbarkeitseintragungen vor Ort vorzunehmen. Das sind alles Indizien dafür, dass der Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 84 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 50 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden (siehe Abb. 11).

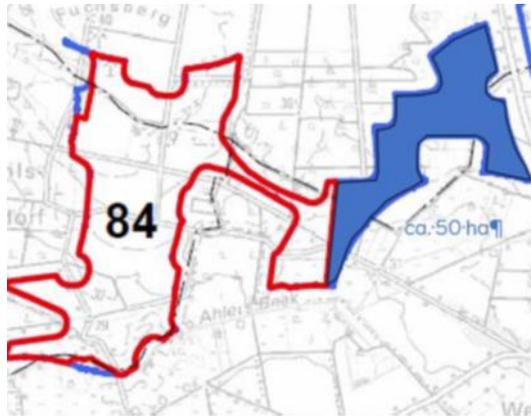


Abb. 11: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte

Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahrens zu berücksichtigen und nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen.

RWE Renewables
Fläche 085

RWE betreibt gemeinsam mit einer lokalen Bürgerwindpark-Gesellschaft den vorhandenen Windpark Bartelsdorf 2 (Windpark in den Gemeinden Bartelsdorf und Brockel) mit 5 Windenergieanlagen (WEAs) und den Windpark Bartelsdorf mit 16 WEAs. Beide Windparks befinden sich zum größten Teil im zukünftig vorgesehenen Windvorranggebiet 85. Drei Bestandsanlagen stehen allerdings jenseits der westlichen Begrenzung des vorgesehenen Vorranggebietes. Sie stehen somit in jenem Bereich, der zwar

Die Zustimmung zur Ausweisung der Fläche 085 (Windpark Bartelsdorf/Brockel) wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region

Stellungnehmer**Inhalt**

gemäß Potenzialstudie ein Windenergieeignungsgebiet ist, welcher aber im 1. Entwurf nicht dem Vorranggebiet 85 zugeschlagen wurde, weil dort das LROP-Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom“ (konkret Abschnitt B1 der Südlink-Trasse) den Windeignungsstandort überlagert. Diese Vorranggebiet wird zu beiden Seiten mit einer Schutzzone von 500 m von Windenergie freigehalten.

Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Land-kreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von Windenergienutzung freigehalten. Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Verfahrensleitung (Bundesnetzagentur) ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen werden wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Tennet hat bereits jetzt damit begonnen, Dienstbarkeitseintragungen vor Ort vorzunehmen. Das sind alles Indizien dafür, dass der Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Wind-vorranggebiet 85 weiter nach Westen ausgedehnt werden und somit ca. 48 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.

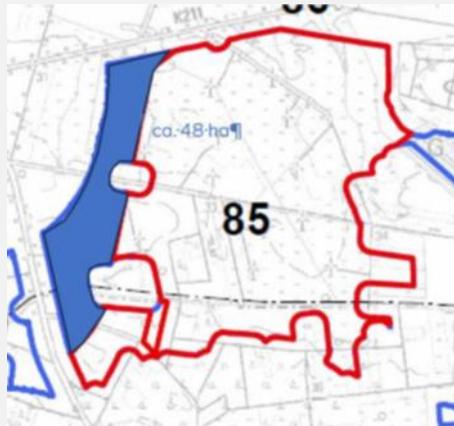


Abb. 12: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte

Abwägung

Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.

Kleinere landwirtschaftliche Bauten wie Güllebehälter, Schuppen und kleine Scheunen werden künftig nicht mehr mit 75 m gepuffert.

Stellungnehmer**Inhalt**

Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahrens zu berücksichtigen und ab Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen und eine daraus folgende Vergrößerung des Vorranggebietes 085 um ca. 48 ha vorzunehmen (siehe Abb. 12).

Weiterhin stellen wir in Frage, ob die zwei in der westlichen Abgrenzung des Vorranggebietes 85 vorgenommenen Einbuchtungen sowie eine Einbuchtung in der nördlichen Abgrenzung sachgerecht sind (orange Kreise, siehe Abb. 13).

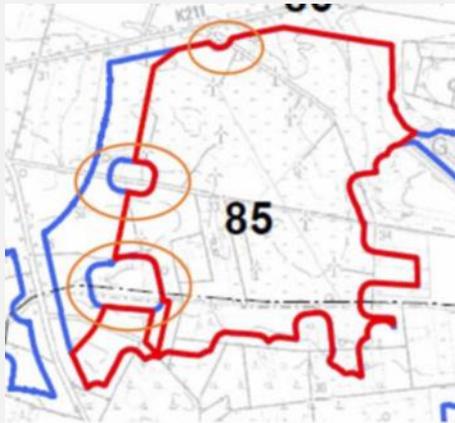


Abb. 13: bearbeiteter Auszug aus Entwurf (Mai 2024): Vergleichskarte

Diese ergeben sich dadurch, dass im Fall der Einbuchtung in der nördlichen Begrenzung ein 75 m (Innen-)Puffer um ein Güllefass gelegt wurde. Im Fall der beiden Einbuchtungen in der westlichen Begrenzung wurde ein 75 m Puffer um zwei Gülle-Lagerstätten gelegt, im südlicheren Fall ein 75 m Puffer um ein Waldgebiet. Beides, sowohl Gülle-Lagerstätten als auch das Waldgebiet, sind unempfindlich gegenüber einem Rotorüberflug. In der Vergangenheit sind an vielen Stellen im Landkreis solche Windenergieanlagen genehmigt worden, die mit ihren Rotoren / Abstandsflächen Güllefässer oder Waldgebiete überstreichen. Auch im Windpark Bartelsdorf 2 steht eine WEA, die 2023 errichtet wurde, innerhalb der 75 m breiten Pufferzone um das Waldgebiet herum.

Diese hier aufgeführten Beispiele zeigen, dass eine pauschale, nutzungsunabhängige Innenpufferung der Potenzialflächen um 75 m sachlich nicht richtig ist. Vielmehr müsste für jede Nutzung geprüft und

Abwägung

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|--|---|
| | <p>festgelegt werden, ob die Nutzung gegenüber einem Rotorüberflug empfindlich ist oder nicht. Siehe auch Kapitel 1</p> <p>Wir bitten daher darum, die Innenpufferung von Gebieten, die unempfindlich gegenüber dem Rotorüberflug sind, zukünftig nicht mehr anzuwenden.</p> | |
| <p>RWE Renewables Fläche 086</p> | <p>Die Potenzialfläche 086 wurde aufgrund von Überschneidungen mit dem Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom (SuedLink) inklusive dem dazugehörigen beidseitigen Schutzpuffer von 500m und aufgrund von Überschneidungen mit dem genehmigten Flugbetriebsraum des Modellflugplatzes nicht als Vorranggebiet in den 1. RROP-Entwurf übernommen (siehe Abb. 23).</p> <p>Abb. 23: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 173 <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> <p>Hinsichtlich des Südlink-Schutzkorridors verweisen wir auf Kapitel 2.8, 2.9, 2.11 und 2.12. Auch in diesem Fall halten wir den 1 km breiten Schutzkorridor, der für den Abschnitt B1 der Südlink-Trasse eingeräumt wird, für nicht verhältnismäßig. Nach unseren Informationen steht der Trassenverlauf der Südlink-Trasse im Abschnitt B1 mittlerweile fest. In der ersten Jahreshälfte des nächsten Jahres wird daher nach Einschätzung von Tennet und Bundesnetzagentur ein Planfeststellungsbeschluss gefasst werden. Unserer Ansicht nach könnte man bereits jetzt lediglich den Trassenverlauf plus einen beidseitigen Schutzabstand von 50 m als Ausschlussgebiet für Windenergie ansetzen, so wie es auch im Abschnitt A4 (nördlich von Scheeßel bis zur nördlichen Landkreisgrenze) im RROP-Entwurf dargestellt wird. Spätestens ab Planfeststellungsbeschluss für den hier relevanten Südlink-Abschnitt B1 sollten etwaige zukünftige RROP-Entwürfe lediglich den Trassenverlauf plus beidseitigem Schutzabstand von 50 m darstellen.</p> <p>Hinsichtlich des Modellflugplatzes weisen wir darauf hin, dass es mittlerweile seitens der Eigentümerin des Flugplatz-Grundstücks eine Erklärung gibt, nach der der 2027 auslaufende Pachtvertrag nicht um 10 weitere Jahre verlängert werden soll. Ggf. soll die Zeit bis zur Errichtung etwaiger WEAs noch über eine jährliche Verlängerung des Pachtvertrags überbückt werden, generell hat der Modellflugverein aber keine Kapazitäten mehr für eine langfristige Nutzung des Geländes. Der Verein würde also in den nächsten Jahren das Gelände aufgeben. Somit kann die Modellflugplatz-Nutzung nicht mehr der Windenergienutzung in diesem Bereich entgegengehalten werden.</p> <p>Im Übrigen sehen wir dieses Potenzialgebiet nicht als eine alleinstehende Fläche, sondern vielmehr als eine Fortsetzung des Windvorranggebietes 085. Die beiden Windeignungsflächen sind lediglich durch eine</p> | <p>Zur Fläche 086 südwestlich von Westervesede:</p> <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> <p>Der Hinweis zum Fluggelände des Modellflugvereins Rotenburg kann zunächst nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Hochspannungsleitung und dem dazugehörigen Schutzabstand voneinander getrennt. Die Fläche 086 liegt weniger als 500 m entfernt von der Potenzialfläche 085 und muss daher gemäß des Kriteriums in der Begründung auf Seite Seite 7 („Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet“) zu der Fläche 085 gezählt werden. Wenn man das Kriterium konsequent anwendet, müssten übrigens die Potenzialflächen 084, 085, 086, und 087 als eine Einheit betrachtet werden und entsprechend auch als eine Vorrangfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Eine Unterschreitung der Mindestgröße kann somit der Potenzialfläche 086 nicht entgegengehalten werden, da sie ja Teil der Potenzialfläche / des Vorranggebietes 085 ist. Wenn man die Flächen des Modellflugplatzes und den zu großzügigen Schutzkorridor der Südlink-Trasse nicht abziehen würde (siehe oben), käme die Fläche auf 29,99 ha und hätte somit alleinstehend auch schon die Mindestgröße von 25 ha überschritten.</p> <p>Die Potenzialfläche 086 sollte zukünftig als nördliche Fortsetzung des Windvorranggebietes 085 ausgewiesen werden. Somit würde das Windvorranggebiet 085 um 29,99 ha bzw. um ca. 21,44 ha (wenn weiterhin Schutzkorridor und Modellflugplatz berücksichtigt werden) vergrößert werden und damit die sehr geeigneten Flächen südwestlich von Westervesede für eine Windenergienutzung geöffnet werden.</p> <p>Im Übrigen haben wir den Eindruck, dass das Kriterium, Potenzialflächen, die weniger als 500 m entfernt sind, als eine Einheit zu betrachten, nicht konsequent im gesamten RROP-Entwurf angewendet wird. Es gibt Fälle, in denen es angewendet wird, z.T. obwohl die Teil-Flächen sogar weiter als 500 m voneinander entfernt liegen (z.B. wird die Potenzial- bzw. Vorrangfläche 081 nördlich von Hassendorf als eine zusammenhängende Fläche dargestellt, obwohl die Teilflächen mehr als 500 m voneinander entfernt liegen), und es gibt Fälle, in denen es nicht angewendet wird (siehe z.B. die Potenzialflächen 086 und 087 in Bezug auf 085, siehe oben). Hier sollte zukünftig ein einheitliches Vorgehen erfolgen. Der RROP-Entwurf sollte dahingehend überarbeitet werden.</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------------------------|---|---|
| RWE Renewables Fläche 087 | <p>Die Potenzialfläche 087 wird maßgeblich aufgrund von Überschneidungen mit dem Brutvogelnahbereich eines Wespenbussards nicht als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen (rote schraffierte Bereiche in Abb. 24).</p> <p>Abb. 24: Auszug aus Entwurf (Mai 2024): „Gebietsblätter“, S. 175 [Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</p> <p>RWE lässt derzeit im Gebiet der Potenzialflächen 087 kartieren. Bisher können die Kartierer allerdings keine belastbare Aussage zu einem etwaigen Vorkommen des Wespenbussards treffen, da die Kartierungen erst im Juli 2024 begonnen haben und der Horststandort noch nicht bekannt ist. Wespenbussarde sind Spätbrüter, Nachweise können bis in den August hinein erbracht werden. Die Jungvögel sind ab Mitte Juli bettelnd im Nest zu vernehmen (Südbeck et al. 2005). Bisher deutet nichts auf das Vorhandensein eines Wespenbussards hin, allerdings sind Wespenbussarde bekanntlich heimlich jagende Arten und somit schwieriger nachzuweisen. Ab Februar 2025 wird gezielt nach Horsten gesucht. Wir kommen mit den Ergebnissen der Horstkartierung ggf. auf Sie zu.</p> <p>Der Horstbestandsschutz für Wespenbussarde erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (MLUK Brandenburg, 2018), ein ausgewiesenes (oder nicht ausgewiesenes) Vorranggebiet hat eine Gültigkeit über die 3 Jahre hinaus. Wespenbussarde haben zudem eine hohe Rate des Nest-Neubaus (Südbeck et al. 2005). Unserer Ansicht nach, sollte der Nahbereich um Horststandorte nicht zu einem Wegfall von Vorrangfläche führen. Der Horststandort sollte vielmehr erst auf der Ebene des konkreten BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu Konsequenzen führen, z.B. der Nichtbebauung des Horst-Nahbereiches mit WEAs. Auf Genehmigungsebene werden aktuelle Kartierungen und Überprüfungen der Horststandorte vorgenommen. Bei Widerlegung eines Horststandortes sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte der Horst bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen.</p> <p>Wir sehen übrigens die Potenzialfläche 087 nicht als eine alleinstehende Fläche, sondern vielmehr als eine Fortsetzung des Windvorranggebietes 085. Die beiden Windeignungs-flächen 085 und 087 sind weniger als 500 m voneinander entfernt, wodurch sie gemäß des Kriteriums in der Begründung auf Seite 7 („Potenzialflächen in einer Entfernung < 500 m zueinander werden als Einheit betrachtet“) als eine zusammengehörige Fläche zu</p> | <p>Zur Fläche 087 nordöstlich von Brockel:</p> <p>Wir sind weiterhin der Auffassung, dass zwischen dem Großen Lohmoor und dem Hemslinger Moor - in einem bislang wenig vorbelasteten Naturraum - kein Windenergiegebiet festgelegt werden sollte. Es ist zu berücksichtigen, dass das Hemslinger Moor wieder vernässt wird; es sollte möglich bleiben, die Schutzflächen langfristig noch erweitern zu können.</p> <p>Die Bildung der Potenzialflächen bzw. Potenzialflächen-Komplexe wird im Rahmen der Entwurfsüberarbeitung überprüft. Die bestehende Nummerierung soll aber grundsätzlich beibehalten werden, um Kontinuität und Wiederauffindbarkeit zu gewährleisten.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>betrachten ist. Wenn man das Kriterium konsequent anwendet, müssten die Potenzialflächen 084, 085, 086 und 087 als eine Einheit betrachtet werden und entsprechend auch als eine Vorrangfläche ausgewiesen werden.</p> <p>Eine Unterschreitung der Mindestgröße kann somit der Potenzialfläche 087 nicht entgegengehalten werden, selbst wenn man die Nahbereiche des Wespenbussard-Horstes abziehen würde, was wir – wie oben dargestellt – aber als nicht sachgerecht ansehen. Die Potenzialfläche 087 sollte zukünftig als südöstliche Fortsetzung des Windvorranggebietes 085 ausgewiesen werden, wodurch die geeigneten Flächen nordöstlich von Brockel für eine Windenergienutzung geöffnet würden.</p> <p>Im Übrigen haben wir den Eindruck, dass das Kriterium, Potenzialflächen, die weniger als 500 m entfernt sind, als eine Einheit zu betrachten, nicht konsequent im gesamten RROP-Entwurf angewendet wird. Es gibt Fälle, in denen es angewendet wird, z.T. obwohl die Teil-flächen sogar weiter als 500 m voneinander entfernt liegen (z.B. wird die Potenzial- bzw. Vorrangfläche 081 nördlich von Hassendorf als eine zusammenhängende Fläche dargestellt, obwohl die Teilflächen mehr als 500 m voneinander entfernt liegen), und es gibt Fälle, in denen es nicht angewendet wird (siehe z.B. die Potenzialflächen 086 und 087 in Bezug auf 085, siehe oben). Hier sollte zukünftig ein einheitliches Vorgehen erfolgen. Der RROP-Entwurf sollte dahingehend überarbeitet werden.</p> | |

RWE Renewables
Fläche 099

Die Potenzialfläche Nr. 99 im Bereich östlich von Kirchwalsede umfasst eine Gesamtfläche von 47,24 ha. Die Gesamtfläche wird vollständig im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen.

Unseres Erachtens wurde bei der Abgrenzung dieses Vorranggebiets jedoch ein Wohngebäude nördlich der Fläche nicht berücksichtigt (siehe Abb. 14).

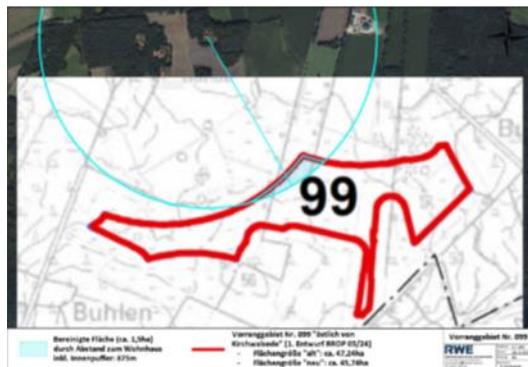


Abb. 14: Vorranggebiet Nr. 099 „östlich von Kirchwalsede“ – Berücksichtigung Wohngebäude Dorfstraße 67 nördlich des Vorranggebiets,

Der Stellungnahme zur Fläche 099 östlich von Kirchwalsede wird teilweise gefolgt.

Der Hinweis zum Wohnhaus trifft zu. Es wird künftig entsprechend mit Abständen berücksichtigt.

Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|--------------------------------------|--|--|
| | <p>inkl. Innenpuffer 75m</p> <p>Es handelt sich hierbei um das Gebäude in der Dorfstraße 67. Die Einbeziehung dieses Wohngebäudes würde nach unserer Einschätzung dazu führen, dass das Vorranggebiet entsprechend angepasst und um etwa 1,5 ha verkleinert werden müsste, sodass die Fläche anstelle der 47,24 ha nur noch etwa 45,74 ha umfasst.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 099 zusätzlich 27,6 ha Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bitten Sie daher auf den pauschalen Innenpuffer von 75 m bei Vorbehaltsgebieten Wald zu verzichten und Rodungen der Waldränder über Bestimmungen im Textteil auszuschließen sowie den Hinweis bzgl. der Abgrenzung zu berücksichtigen.</p> | |
| <p>RWE Renewables Fläche 100</p> | <p>Die Potenzialfläche Nr. 100 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 64,92 ha, von denen 50,07 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind. Die Potenzialfläche wurde nur teilweise als Windvorranggebiet übernommen, da der östliche Bereich von dem Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink- (Abschnitt B1) überlagert wird und zur Bereinigung der ursprünglichen Potenzialfläche um 14,85 ha führt.</p> <p>Südlink-Trasse mit 1 km breitem Schutzstreifen: Der Abschnitt B1 der Südlinktrasse befindet sich im Planfeststellungsverfahren, welches – anders als das Verfahren für den Abschnitt A4 der Südlink-Trasse – noch nicht abgeschlossen ist. Für den Abschnitt A4 (Landkreisgrenze Stade/Rotenburg bis B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel) steht der konkrete Trassenverlauf aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses der Bundesnetzagentur bereits abschließend fest. Der Trassenverlauf wird im 1. RROP-Entwurf mit einem Schutzstreifen von beidseitig 50 m von Windenergienutzung freigehalten.</p> <p>Gemäß Aussagen des Antragsstellers Tennet und der Bundesnetzagentur-Verfahrensleitung ist es wahrscheinlich, dass das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt B1 in der ersten Jahreshälfte 2025 abgeschlossen wird und somit mit dem Bau des B1-Abschnitts der Südlink-Trasse im selben Jahr noch gestartet werden kann. Das sind alles Indizien dafür, dass der</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 100 nordöstlich von Lüdingen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> <p>Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Trassenverlauf der zukünftigen Südlink-Trasse im Abschnitt B1 bereits so weit feststeht, dass ein beidseitiger Schutzabstand von 50 m – wie im Abschnitt A4 angewendet – unserer Ansicht nach ausreicht. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 100 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 14,85 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden (siehe Abb. 16, ursprüngliche Potenzialfläche).</p> | |
| | <p>Abb. 16: Übernahme der vollständigen Potenzialfläche - Nr. 100 nordöstlich von Lüdingen - als Windvorranggebiet, aus Entwurf (Mai 2024) <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> | |
| | <p>Sofern zum jetzigen Zeitpunkt der 1 km breite Trassenkorridor noch nicht aufgeben werden soll, bitten wir Sie, die aktuellen Entwicklungen im Planfeststellungsverfahren im Verlauf des weiteren RROP-Planungsverfahrens zu berücksichtigen und nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 lediglich den konkreten Trassenverlauf plus beidseitigen 50 m Puffer in etwaigen späteren RROP-Entwürfen darzustellen.</p> | |
| | <p>Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m angemessen.</p> | |
| | <p>Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 100 zusätzlich ca. 30 ha Fläche zur Verfügung stehen, dies bitten wir entsprechend zu berücksichtigen.</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------------------------|--|--|
| RWE Renewables Fläche 102 | <p>Die Potenzialfläche Nr. 102 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 48,41 ha, von denen 35,40 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind. Die Potenzialfläche wurde nur teilweise als Windvorranggebiet übernommen, da der östliche Bereich von dem Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-“ (Abschnitt B1) überlagert wird sowie vom Nahbereich des Brutplatzes des Rotmilans betroffen ist, was zu einer Bereinigung der ursprünglichen Potenzialfläche um 13 ha führt (siehe nachfolgende Abbildung).</p> | <p>Der Stellungnahme zur Fläche 102 östlich von Lüdingen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung betreffend des SuedLinks wird zugestimmt. Im Jahr 2025 ist mit einem Planfeststellungsbeschluss für den Abschnitt B1 des SuedLinks (B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek/Scheeßel bis Landkreisgrenze Heidekreis/Region Hannover) zu rechnen. Es kann dann der konkrete Leitungsverlauf bei der Ermittlung der Vorranggebiete für Windenergie berücksichtigt werden. Die betroffenen Teilflächen werden in der weiteren Planung erneut betrachtet.</p> <p>Durch die beschriebene Filterung der Brutvogelraten entfällt der Brutplatz sowie Nahbereich des Rotmilans.</p> <p>Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> |
| |  <p>The map displays the geographical context of area 102. It shows the 'Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-' (Abschnitt B1) in red, the 'Brutplatzbereich Artfugarechte' in blue, and the 'LROP Vorranggebiet' in green. The map also indicates the 'Lüdingen' area and the 'WITTO' region. A legend in the bottom right corner identifies the different planning layers: 'LROP Vorranggebiet Kabeltrassenkorridor Gleichstrom', 'Lüdingen 500 m', 'LROP Vorranggebiet Brutplatzbereich Rotmilan', 'S-Plan', 'Brutplatzbereich Artfugarechte', and 'Bewertungsstufen'.</p> | |
| | <p>Vorrangfläche 102 nach abschließender Bereinigung</p> <p>Überlagerung Vorranggebiet „Kabeltrassenkorridor Gleichstrom -SüdLink-“ (Abschnitt B1): Bzgl. des Kabeltrassenkorridors verweisen wir auf den Hinweis in Kapitel 2.11 und bitten Sie, diesen Punkt im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. Entsprechend könnte das Windvorranggebiet 102 weiter nach Osten ausgedehnt werden und somit ca. 0,6 ha mehr Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Überlagerung im Nahbereich des Brutplatzes des Rotmilans: Der Horststandort stammt aus einem Datensatz von Ornitho.de, der für uns nicht einsehbar war. Die Qualität der Daten sei somit vorerst in Frage gestellt, zumindest ist sie durch uns nicht überprüfbar, zudem ist der Nachweis aus 2018 und veraltet.</p> <p>Der Horstbestandsschutz für Rotmilane erlischt im Rahmen von Windenergieprojekten nach 3 Jahren (MLUK Brandenburg, 2018). Die dargestellte Datenlage entspricht somit nicht mehr der naturschutzfachlichen Situation vor Ort. Rotmilane weisen zwar eine Reviertreue auf, keinesfalls kann man aber prognostizieren, dass derselbe Horst jedes Jahr erneut besetzt wird. Diese besitzen bspw. 3-5 Wechselhorste (Südbeck et al. 2005) pro Revier und geben Horste nach einer erfolglosen Brut auch komplett auf, um in der nächsten Brutsaison einen neuen zu errichten oder einen der</p> | |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|------------------------------|---|---|
| | <p>Wechselhorste zu besetzen.</p> <p>Zur Darstellung der aktuellen naturschutzfachlichen Situation vor Ort, laufen seit Juli 2024 u.a. Kartierungen zur Avifauna, welche diesen Horststandort entweder bestätigen oder widerlegen werden. Bei Widerlegung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Sollte der Horst bestätigt werden, sind zur Vermeidung bzw. Ausgleich etwaiger artenschutzrechtlicher Konflikte entsprechende Maßnahmen gem. Anlage 1 Abschnitt 2 zu §45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG (Schutzmaßnahmen), §6 WindBG (Schutzmaßnahmen & Zahlungen in Artenhilfsprogramme) oder auch dem zukünftigen §6b WindBG (ebd.) anzuordnen. Eine valide Beurteilung kann nur anhand aktueller Daten vollzogen werden, dies ist im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche 102 nicht geschehen. Bei möglicher Nutzung der Nahbereichsfläche zum Horst, würden für das Vorranggebiet 102 zusätzlich ca. 12,4 ha Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m angemessen.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 102 zusätzlich ca. 6,9 ha Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bitten Sie, die zuvor genannten Punkte im weiteren Planverfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 20 ha Fläche als Windvorranggebiet auszuweisen. Hinsichtlich des Gleitschirmflugplatzes des Gleitsegelclubs Weser e. V. verweisen wir auf die separat eingereichten Stellungnahmen der Grundstückseigentümer.</p> | |
| RWE Renewables Fläche 103 | <p>Die Potenzialfläche Nr. 103 im Bereich Lüdingen umfasst eine Gesamtfläche von 67,99 ha, von denen 55,25 ha im ersten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) als Windvorranggebiet ausgewiesen sind (siehe Abbildung 20).</p> <p>Abbildung 20: Vertraglich gesicherte Fläche der Firma RWE <i>[Die Abbildung ist nicht eingefügt da sie unverändert aus den Unterlagen des Landkreises übernommen wurde.]</i></p> | <p>Zur Fläche 103 südwestlich von Lüdingen:</p> <p>Der Abstand zum Vorbehaltsgebiet Wald wird beibehalten. Vorbehaltsgebiete Wald gehören gemäß dem Planungskonzept des Landkreises zu den Ausschlussflächen. In die Ausschlussflächen soll der Rotor von Windenergieanlagen nicht hineinragen.</p> |

| Stellungnehmer | Inhalt | Abwägung |
|----------------|--|----------|
| | <p>Zum Innenpuffer bei Wohnnutzung: Zu allen Wohngebäuden wurde ein Abstand von 800 m angesetzt, der dann durch den Innenpuffer auf 875 m erhöht wurde. Da dies der Akzeptanzsteigerung dient, finden wir den Abstand von 875 m in angemessen.</p> <p>Zum Innenpuffer bei Waldflächen: Bei den heute üblichen WEA-Höhen halten wir einen zusätzlichen Abstand zu Vorbehaltsgebieten Wald nicht mehr für erforderlich, wenn die Waldflächen keine besondere Bedeutung für den Naturschutz, wie z.B. Vorranggebiete für Natur, Landschaft und Naturschutzgebiete, aufweisen. Sofern die WEA so weit von den Waldrändern entfernt sind, dass keine Rodungen erforderlich sind, sollte der Rotorüberflug keine Beeinträchtigung des Waldes darstellen. Bei Entfall des Innenpuffers zu Waldflächen, würden für das Vorranggebiet 103 zusätzlich ca. 66 ha Fläche zur Verfügung stehen.</p> <p>Wir bitten Sie, den zuvor genannten Punkt im weiteren Planverfahren zur 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020 zu berücksichtigen, um zusätzlich ca. 66 ha Fläche als Windvorranggebiet zur Verfügung zu stellen.</p> | |